

Das Reichsgesetz, betreffend die
Erwerbs- und
Wirtschaftsgenossenschaften

Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen,
Genossenschaften und ihre Mitglieder

Bis zur dritten Auflage herausgegeben von

Ludolf Parisius und Dr. Hans Krüger

später von

Dr. Hans Krüger und Dr. Adolf Creelius

Zwölfte, neubearbeitete Auflage

von

Oberverwaltungsgerichtsrat Fritz Citron



Berlin und Leipzig 1932

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Archiv-Nr. 22 14 32.



Druck von E. Schulze & Co., G. m. b. H., Stralsund.

Vorwort zur ersten Auflage.

Nachdem ich 1868 und 1876 im Verlage von J. Guttentag zu Berlin Kommentare zum preußischen Genossenschaftsgesetze vom 27. März 1867 und zum norddeutschen Genossenschaftsgesetze vom 4. Juli 1868 herausgegeben hatte, erklärte ich mich auf Ersuchen der Verlagshandlung im voraus gern bereit, auch das neue Gesetz zu kommentieren. Aber die genaue Kenntnis des Entwurfs und seiner Abweichungen vom bisherigen Gesetz ließ es mir von vornherein mehr als zweifelhaft erscheinen, ob ich einen ausführlichen, gründlichen Kommentar werde so zeitig herstellen können, daß er beim Inkrafttreten des Gesetzes fertig vorliege. Ich war deshalb erfreut, in der Person des Herrn Gerichtsassessors Dr. jur. Hans Krüger, welcher seit drei Jahren die Stelle des ersten Sekretärs der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften verwaltet, einen Mitarbeiter zu gewinnen, der reiche Gelegenheit hatte, die Rechtsverhältnisse und wirtschaftlichen Bedürfnisse zahlreicher und verschiedenartiger Genossenschaften kennenzulernen.

Unsere gemeinsame Arbeit wurde durch die erheblichen Veränderungen, die der Gesetzentwurf im Reichstage erfuhr, wider Erwarten erschwert. Dennoch konnte die Verlagshandlung den eigentlichen Kommentar bereits im September 1889, also vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, versenden. Im Einverständnis mit uns versprach sie dabei, Einleitung, Sachregister und die von uns zur Vollständigkeit des Kommentars für unentbehrlich erachteten, im § 171 Abj. 2 des Gesetzes angekündigten Bekanntmachungen der Zentralbehörden der Einzelstaaten in vier bis fünf Wochen nachzuliefern. Es war vorausgesetzt, daß diese Bekanntmachungen, die nach dem Reichsgesetz vor dem 1. Oktober 1889 zu erwarten waren, spätestens Mitte Oktober allesamt vorliegen würden. Diese Voraussetzung traf nicht zu. Insbesondere blieb Preußen mit seiner Bekanntmachung, auf deren Abdruck wir Wert zu legen hatten, im Rückstande. Inzwischen war die erste Ausgabe des im September versendeten Kommentars bereits so weit vergriffen, daß Anfang Dezember 1889 ein zweiter unveränderter Neudruck bewirkt werden mußte.

Die preußische Bekanntmachung ist im Reichsanzeiger erst am Weihnachtsabend erschienen. Die Verzögerung gestattete, im Nachtrage einige wichtige praktische Erfahrungen aus dem ersten Vierteljahre der Gültigkeitsdauer des neuen Gesetzes mitzuteilen.

Charlottenburg, den 12. Januar 1890.

Ludolf Parisius.

Vorwort zur vierten Auflage.

Die Bearbeitung der neuen Auflage lag mir allein ob; am 11. März 1900 hat der Tod das arbeitsreiche Leben Ludolf Parisius zum Abschluß gebracht. Parisius gehört zu den Pionieren des deutschen Genossenschaftswesens und hat zeitlebens einen großen Teil seiner reichen Arbeitskraft in den Dienst der Genossenschaften gestellt; neben Schulze-Delitzsch hat er an der Ausgestaltung und Ausbildung der deutschen Genossenschaftsgesetzgebung und des deutschen Genossenschaftsrechts den hervorragendsten Anteil. Ein tüchtiger Jurist und tiefer Kenner des Genossenschaftswesens sowohl in der Praxis als auch in der Theorie, war Parisius der geborene Kommentator der deutschen Genossenschaftsgesetzgebung.

Ich habe an der Anordnung des Werkes nichts geändert: es ist auf Grund der inzwischen ergangenen reichhaltigen Rechtsprechung, die, wie in den früheren Auflagen stets auch kritisch gewürdigt ist, und nach den Erfahrungen und Beobachtungen aus der Praxis der deutschen Genossenschaften der neuen Bearbeitung unterzogen.

Charlottenburg, im April 1903.

Dr. Hans Erüger.

Vorwort zur achten Auflage.

Die neue Auflage bietet schon äußerlich eine wesentlich veränderte Anordnung und Behandlung der Erläuterungen. Die Anmerkungen haben eine übersichtlichere Gestaltung dadurch erfahren, daß sie in Unterabschnitte zerlegt sind. Die systematische Bearbeitung der wichtigsten Fragen ist weiter durchgeführt. Einzelne besonders wichtige Materien sind im Zusammenhang behandelt, vgl. z. B. bei § 1 die Definition der Genossenschaft, bei § 7 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben, bei § 15 Erwerb der Mitgliedschaft, bei § 33 die Bilanz, bei § 48 Richtigkeit, Anfechtbarkeit, Richtigstellung der Bilanz, bei § 105 Nachschußpflicht. Weiter als in früheren Auflagen ist auf das einschlägige bürgerliche Recht zurückgegangen. |||

Die Praxis der genossenschaftlichen Arbeit hat seit der Ausgabe der 7. Auflage im Jahre 1911 wiederum zu einer großen Zahl von Auslegungsfragen geführt. Immer neue Rechtsverhältnisse entstehen mit der von Jahr zu Jahr fortschreitenden Anwendung der Gesellschaftsform der Genossenschaft, zum Teil auch auf Gebieten, für die sie nach der Absicht des Gesetzes schwerlich bestimmt war. Die Erläuterungen haben infolgedessen eine wesentliche Vermehrung erfahren. Um den Kommentar an Umfang nicht noch weiter erheblich anwachsen zu lassen, ist mit der Fortlassung der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Gesetzesbestimmungen so weit fortgefahren, daß sie nur noch an ganz vereinzelter Stellen insofern berücksichtigt ist, als sie zum Verständnis des Gesetzes notwendig erscheint.

Von sehr weitgehendem Einfluß auf die Rechtsprechung zum Genossenschaftsgesetz ist die durch das Gesetz vom 22. Mai 1910, betreffend Zuständigkeit des Reichsgerichts, erfolgte Erhöhung der Revisionssumme. Seitdem weisen die Sammlungen der Reichsgerichtsentscheidungen nur selten noch eine Entscheidung auf, die sich mit der Auslegung des Genossenschaftsgesetzes befaßt. Es wird diese Beschränkung in der Praxis vielfach bedauert, da in einigen sehr wichtigen Fragen Reichsgerichtsentscheidungen aus den früheren Jahren vorliegen, von denen erwartet werden konnte, daß sie einer Nachprüfung unterzogen werden würden, wenn das Reichsgericht wieder Gelegenheit haben sollte, zu der Frage Stellung zu nehmen. Es sei an dieser Stelle auf meinen Aufsatz „Die Rechtsprechung zum deutschen Genossenschaftsgesetz“ in der „Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht (LXXII. Bd. 1 und 2. Heft) und die dort behandelten Fragen Bezug genommen (vgl. auch den Kommentar § 7 Anm. 30ff.).

Diese umfangreiche Neubearbeitung des Kommentars war mir nur möglich, da der Anwaltstellvertreter des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes, Herr Rechtsanwalt Trececius, sich dafür zur Verfügung gestellt hatte. Herr Rechtsanwalt Trececius war von Oktober 1908 bis Juni 1910 erster Sekretär des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes und war im September 1913 als ständiger Vertreter des Anwalts in die Anwaltschaft des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes eingetreten. Umfangreiche Gesetzeskenntnis, scharfes juristisches Verständnis, reiche Erfahrungen in der Praxis des wirtschaftlichen Lebens, besonders der Genossenschaften, haben Herrn Trececius mir zu dem denkbar geeignetsten Mitarbeiter an dem Kommentar zum Genossenschaftsgesetz gemacht. Bei Beginn des Krieges, als Herr Trececius dem Ruf zur Fahne folgte, lag das Manuskript abgeschlossen vor.

Der Druck ging naturgemäß während des Krieges nur langsam vor sich. Zeitweise schien es überhaupt zweifelhaft, ob es zweckmäßig wäre, den Druck fortzusetzen, oder ob nicht erst abgewartet werden sollte, inwieweit Kriegsnotgesetze das Genossenschaftsgesetz berühren — ob die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen des Krieges für die Genossenschaften wichtige Rechtsfragen bringen würden. Im Einverständnis mit der Verlagsbuchhandlung wurde der Druck fortgesetzt, weil die 7. Auflage vollständig vergriffen war.

In dem ersten Teil auf Seite 580ff. sind die zu dem Genossenschaftsgesetz ergangenen Kriegsnotgesetze mitgeteilt. In den „Ergänzungen“ (S. XII) ist auf die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes verwiesen, die durch die Kriegsnotgesetze betroffen sind. Weitere einschneidende Kriegsnotgesetze zum Genossenschaftsgesetz sind nicht zu erwarten. Wahrscheinlich dürfte nur noch eine weitere Vorlage betr. die Revisionsfrist (§ 53 Seite 341) erfolgen. Der Krieg hat im übrigen anscheinend kaum für das GG. Rechtsfragen von großer Bedeutung gebracht. Wo solche hätten entstehen können, haben die Kriegsnotgesetze inzwischen eingegriffen.

Wenn aus dem angeführten Grunde die Urteile des Reichsgerichts zum Genossenschaftsgesetz weniger zahlreich geworden sind, so hatte der Krieg noch weiter den gerichtlichen Austrag von Streitfragen gehemmt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte, die während des Druckes des Kommentars bekanntgegeben ist, ist in den „Ergänzungen“ berücksichtigt.

Charlottenburg, im Juni 1915.

Dr. Hans Erüger.

Vorwort zur neunten Auflage.

Die Herausgabe der neunten Auflage hat sich teils wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse, teils wegen des sich fortgesetzt ändernden Standes der Gesetzgebung länger verzögert, als den Verfassern und dem Verlag erwünscht war, ließ sich aber nicht ändern. Der Kommentar läßt schon äußerlich erkennen, daß die Bearbeitung und Drucklegung sich über einen Zeitraum erstreckte, der einschneidende Änderungen des Genossenschaftsgesetzes, verwandter Gesetze oder wichtige neue Gesetze brachte. Es war nicht möglich, die äußere Fassung so zu treffen, daß allein die augenblicklich geltenden Bestimmungen mitgeteilt und kommentiert wurden. Dafür folgten die verschiedenen Novellen, Verordnungen usw. zu schnell aufeinander. Doch hoffen die Verfasser, daß dieser Umstand der praktischen Verwendbarkeit des Kommentars keinen Abbruch tut; im Gegenteil wird vielleicht manchem Benutzer die gegenwärtige Überleitungsform nicht unwillkommen sein.

Die politische und wirtschaftspolitische Umstellung haben es mit sich gebracht, daß Gesetze erlassen wurden, die, ohne äußerlich das Genossenschaftsgesetz zu ändern, doch auf dieses von unmittelbarem Einfluß waren (z. B. Betriebsrätegesetz, Goldbilanzen, Schaffung der Rentenmark, Geschäftsaufsicht). Sie sind zum Teil bei den einschlägigen Gesetzesstellen berücksichtigt, zum Teil im Anhang besprochen. Es ist hohe Zeit, daß das rasende Tempo, das unsere Gesetzgebung eingeschlagen hat und vielleicht auch allzu bedenkenfrei Hand legt an wichtige und grundlegende Bestimmungen, bald wieder ruhiger Fahrt Platz machen wird. Respekt vor dem Gesetz und der Rechtsprechung müssen leiden, wenn der Gesetzgeber selbst sein Werk allzu leicht und allzuoft ändert.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Adolf Crecelius, der bereits an der Bearbeitung der früheren Auflagen beteiligt war, zeichnet diesmal als Mitherausgeber. Herr Kammergerichtsrat Fritz Citron hat den Verfassern bei der Bearbeitung und Drucklegung weitgehende Unterstützung geleistet. Es sei ihm auch an dieser Stelle der herzlichste Dank für seine zum Teil recht mühevollen Mitarbeit ausgesprochen.

Berlin, im Juli 1924.

Dr. Hans Erüger.

Dr. Adolf Crecelius.

Vorwort zur zehnten Auflage.

Auch die zehnte Auflage mußte inzwischen ergangene wichtige Änderungen des Genossenschaftsgesetzes berücksichtigen. Weitere grundlegende Änderungen sind angeregt. Ein Jahr bringt jetzt umfassendere gesetzliche Änderungen als einstens Jahrzehnte. Die Zukunft wird zeigen, ob unsere Zeit den Beruf zur Gesetzgebung in dem Maße besitzt, wie sie nach der äußerst fruchtbaren Gesetzproduktion sich selbst zuzusprechen scheint.

Bei der Fertigstellung der zehnten Auflage hat Herr Kammergerichtsrat Fritz Citron wieder in weitestem Umfang sich betätigt; erneut sei ihm für diese wertvolle Mitarbeit auch an dieser Stelle herzlichst gedankt.

Berlin, im März 1926.

Dr. Hans Crüger.

Dr. Adolf Creelius.

Vorwort zur elften Auflage.

Am 8. Januar 1927 ist der Anwalt des Deutschen Genossenschaftsverbandes Justizrat Professor Dr. Hans Crüger verstorben; es war ihm daher nur vergönnt, gerade noch die ersten Vorarbeiten für die 11. Auflage des Kommentars mitzuberaten.

Crüger gehörte zu den so seltenen Menschen, die bei reicher Begabung der einmal gewählten Lebensarbeit bis zum letzten Atemzuge treu bleiben. Er war mit dem Genossenschaftswesen in jeder Faser seiner Persönlichkeit so eng verwachsen, daß er sich davon nicht mehr hätte trennen können, selbst wenn er es gewollt hätte. Wenn Jemand von der in Genossenschaftskreisen nachgerade sprichwörtlich gewordenen Arbeitskraft Crügers über 40 Jahre sein ganzes Können und Wollen für die Genossenschaften einsetzt, so versteht es sich letzten Endes von selbst, daß diese Persönlichkeit auf ihrem Gebiet bis in die äußersten Verästelungen hinein erste Autorität werden und als solche von Anhängern und Gegnern anerkannt werden mußte. Das gilt auch von dem Genossenschaftsjuristen Crüger.

Crüger hat mit Ludolf Parisius zusammen die Grundlage zu dem Kommentar gelegt. Gewaltig sind die Fortschritte in der Kommentierungsweise seit dem Erscheinen der 1. Auflage (1890). Es war Crügers besonderes Bestreben, mit diesen Fortschritten mitzugehen und sein Werk zu einem systematischen Kommentar auszubauen. Dabei ist ein Doppeltes zu berücksichtigen: Crüger war, wie man es heute nennt, Wirtschaftsjurist. Das Recht war ihm die Dienerin der Wirtschaft, letztere war das Primäre. Und ferner: Der Crügersche Kommentar ist aus der Praxis heraus entstanden und in enger Verbindung mit der Praxis weiterentwickelt. Fast hinter jeder Zeile, hinter jedem im Kommentar zum Ausdruck gebrachten Wunsch und Bedenken steht die ungeheure praktische Erfahrung Crügers. Es war seine Auffassung, daß jeder Kommentar des Genossenschaftsgesetzes, der diese Verbindung nicht besitze, sich bei den Genossenschaften nicht werde durchsetzen können. Aus diesen beiden Momenten erklärt sich Wesen und Eigenart des Crügerschen Kommentars, seine Wertschätzung bei den Genossenschaften, seine Eignung für die Praxis.

Es ist das Bestreben der jetzigen Herausgeber, die bereits bei den früheren Auflagen als Mitherausgeber und Mitarbeiter beteiligt waren, daß der Kommentar auch in Zukunft ein „Crügerscher“ Kommentar bleibe. Es ist in der neuen Auflage in der Anordnung nichts geändert. Die inzwischen ergangene Rechtsprechung ist berücksichtigt.

Im Interesse einer erstrebten Verringerung des Umfangs dieses Werkes ist im Texte des Buches von Auseinandersetzungen mit Schriften abgesehen worden, die vor der Novelle von 1922 erschienen sind.

Auf einzelne dieser Schriften ist aber, soweit sie im Kommentar nicht berücksichtigt sind, und ihre Behandlung in künftigen Auflagen beabsichtigt ist, in den „Ergänzungen“ mehrfach verwiesen. Diese berücksichtigen auch die während des Druckes bekannt gewordene Rechtsprechung und das neuere Schrifttum, soweit es im Texte nicht behandelt ist.

Dr. Adolf Crecelius. Fritz Citron.

Vorwort zur zwölften Auflage.

Bei der Bearbeitung der 11. Auflage hatte noch Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Adolf Crecelius, Berlin, mitgewirkt und seine umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechts zur Verfügung gestellt. An der Neubearbeitung, wie sie jetzt vorliegt, konnte er zu meinem lebhaften Bedauern nicht mehr teilnehmen, da eine reiche Betätigung im Wirtschaftsleben seine Arbeitskraft voll beansprucht. Trotz aller durch die Rechtsentwicklung gebotenen Änderungen soll aber dem „Parifius-Grüger“ der Charakter, den Grüger und Crecelius ihm erhalten haben, nicht verloren gehen. Die praktische Auswirkung der Rechtslehre ist bei der Auslegung auch von mir in erster Linie in Erwägung gezogen. Das Buch ist ferner nach wie vor dazu bestimmt, jedem zu dienen, der Klärung genossenschaftsrechtlicher Fragen sucht. Um diese Ziele zu erreichen, gleichwohl aber den Umfang des Werkes nicht zu sehr auszudehnen, bedurfte es eines genaueren Eingehens auf die neuere Rechtsprechung insbesondere auch auf verwandtem Gebiete (Aktienrecht), dagegen mußte ich manchen Exkurs, der nur noch geschichtliches Interesse hatte, streichen.

Allen Lesern, die mich bei der umfangreichen Arbeit durch Hinweise unterstützt haben, spreche ich meinen herzlichen Dank aus. Ich nenne hier Herrn Justizobersekretär Schaal in Reutlingen wegen seiner besonders zahlreichen und wertvollen Mitteilungen. Besonderer Dank gebührt meinen Mitarbeitern, Herrn Dr. Weidmüller, dem Justitiar des Deutschen Genossenschaftsverbandes, und Herrn Referendar S. Hellmund, Berlin. Herr Dr. Weidmüller hat mir durch zahlreiche Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten und beim Lesen der Korrektur Hilfe geleistet. Hervorragenden Anteil an der Sammlung des Stoffs, der Neufassung vieler Stellen des Buches und der Überarbeitung des Registers hat Herr Hellmund.

Die Bearbeitung des Abschnitts „Steuergesetzgebung und Genossenschaften“ hat dankenswerter Weise der Steuerberater des Deutschen Genossenschaftsverbandes, Herr Kriesen, übernommen.

Auch Herrn Kammergerichtsrat Dr. Rosaneß sage ich für geleistete Hilfe herzlichen Dank.

Berlin im März 1932.

Fritz Citron.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XI
Ergänzungen	XIV

Einleitung.

I. Zur Geschichte der deutschen Genossenschaftsbewegung	1
II. Die Genossenschaftsgesetzgebung	6
III. Der Begriff der Genossenschaft und die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes vom 1. Mai 1889	13
A. Die neue Ordnung der Haftpflicht der Genossen, die Zulassung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und die Bestimmungen über den Vollzug der Haftpflicht	14
1. Die Haftpflicht	14
2. Der Haftvollzug	17
B. Die Revision	23
C. Bildung von Genossenschaften, die aus Genossenschaften bestehen	27
IV. Die Rechtsquellen	29

Erster Teil.

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	30
Erster Abschnitt. Errichtung der Genossenschaft (§§ 1—16)	30
Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen (§§ 17—23)	143
Dritter Abschnitt. Vertretung und Geschäftsführung (§§ 24—52)	165
Vierter Abschnitt. Revision (§§ 53—64)	282
Fünfter Abschnitt. Ausscheiden einzelner Genossen (§§ 65—77)	314
Sechster Abschnitt. Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft (§§ 78—97)	359
Siebenter Abschnitt. Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen (§§ 98—118)	399
Achter Abschnitt. Besondere Bestimmungen (§§ 119—145)	437
I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht (§§ 119—125)	437
II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht (§§ 126—130)	446
III. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (§§ 131—142)	449
IV. Für die Umwandlung von Genossenschaften (§§ 143—145)	466
Neunter Abschnitt. Strafbestimmungen (§§ 146—164)	471
Zehnter Abschnitt. Schlußbestimmungen (§§ 165—161)	481
Gesetz, betreffend den Geschäftsbetrieb der Konsumanstalten vom 12. August 1896	489

Zweiter Teil (Anhang).

A. Während des Krieges erlassene, noch geltende Rotverordnungen	491
Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung und über das Ausscheiden aus der G.	491

	Seite
B. Einige wichtige Gesetze aus der Zeit nach dem Kriege.	492
1. Vergleichsordnung	492
2. Verordnung über die Eintragung der Richtigkeit und die Löschung von Gesellschaften und G. wegen Unterlassung der Umstellung	494
3. Verordnung über Goldbilanzen	495
4. Zweite Durchführungsverordnung über Goldbilanzen	501
5. Betriebsrätegesetz	504
6. Verfahrensordnung der Genossenschaftlichen Einigungsstelle	507
7. Tarifvertragsverordnung	509
C. Steuergesetzgebung und Genossenschaften	511
D. Verordnung über das Genossenschaftsregister. Vom 22. Nov. 1923.	516
E. Bekanntmachungen der Zentralbehörden der Länder. — Verordnungen der Einzelstaaten, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters	528 ff.
1. Preußen	530
2. Bayern	534
3. Sachsen	539
4. Württemberg	541
5. Baden	543
6. Hessen	547
7. Mecklenburg-Schwerin	552
8. Mecklenburg-Strelitz	554
9. Oldenburg	555
10. Braunschweig	557
11. Groß-Hüringen	559
12. Anhalt	565
13. Waldeck	569
14. Schaumburg-Lippe	569
15. Lippe-Detmold	572
16. Lübeck	575
17. Bremen	580
18. Hamburg	580
Sachregister	583

Abkürzungen.

Zahlen ohne weiteren Zusatz bedeuten die Paragraphen dieses Gesetzes.

- NB.²** = Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 22. November 1923.
AG.⁴ = Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 — oder = Aktiengesellschaften.
Begr. I¹ = Begründung des I. Entwurfs.
Begr. II¹ = Begründung des II. Entwurfs.
Birkenbihl = Birkenbihl und Maurer: Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Zweite Auflage. 1898.
BfG. = Blätter für Genossenschaftswesen.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1898.
Brodmann = Aktientecht. Kommentar von Dr. Erich Brodmann, Reichsgerichtsrat i. R. Walter de Gruyter & Co. 1928.
Busch Archiv = Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts. (Herausgegeben zuerst von F. D. Busch, zuletzt von G. Busch.)
Cohn = Das Handels- und Genossenschaftsregister. Dritte Auflage. 1910.
Denkschrift zum BGB. = Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (Walter de Gruyter & Co., Berlin).
Denkschrift zum HGB. = Entwurf eines Handelsgesetzbuchs nebst Denkschrift (Walter de Gruyter & Co., Berlin).
DZ. = Deutsche Juristenzeitung, begründet von Laband-Stenglein-Staub, herausgegeben von Dr. Otto Liebmann.
Dtsch. landw. G. Presse = Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspress (Berlin).
Deumer = Das Recht der eingetragenen Genossenschaften. 1912.
EGGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896.
EG. = Eingetragene Genossenschaft.
EGGB. = Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897.
Eiser = Ernst Eiser: Richtigkeit und Anfechtbarkeit von Generalversammlungsbeschlüssen der eingetragenen Genossenschaft. Berlin 1930.
Entw. I^{2,3} = Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe. 1888.
Entw. II^{2,3} = Entwurf eines Gesetzes usw., vorgelegt dem Reichstag am 27. November 1888
p. (Drucksachen des Reichstags, 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/1889 Nr. 28).
Feine = Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, von Hans Erich Feine, im Handbuch des gesamten Handelsrechts. 3. Bd., III. Abt. Leipzig 1929.
FGG. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
GG.³ = Gerichtskosten-gesetz vom 18. Juli 1878, neue Fassung vom 21. Dezember 1922.

¹ Die lateinischen Zahlen bezeichnen den Band, die arabischen die Seite.

² Die beigefügte Zahl bezeichnet den Paragraphen.

³ Ist die Abkürzung in lateinischen Lettern gedruckt, so bedeutet dies, daß die Fassung des Gesetzes sich hier zuerst findet.

⁴ Die beigefügte Zahl bedeutet den Artikel.

- GmbH. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- GR. = Genossenschaftsregister.
- Ges. von 1868^{2,3} = Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868.
- GGG.² = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877, neue Fassung vom 17. Mai 1898.
- Goldschmidt = Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1882.
- Handelsgesellschafter = Der Handelsgesellschafter. Juristische Monatschrift (Leipzig).
- HGB.⁴ = Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897.
- Herz = Novellen und Anträge zum Genossenschaftsgesetz. 1883.
- HRR. = Höchstrichterliche Rechtsprechung.
- Jessenberger = Die eingetragenen Genossenschaften. 1897.
- JFG. = Jahrbuch für Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- Joël = Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs“. 1890.
- JMBL. = Justiz-Ministerial-Blatt für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege.
- JW. = Juristische Wochenschrift. Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.
- Kaiser = Die zivilrechtliche Haftung des Vorstandes und Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften und Genossenschaften. 1897.
- KGF. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
- Komm.^{2,3} = Fassung des Gesetzes nach den Beschlüssen der VII. Kommission des Reichstags (Drucksachen des Reichstags, 7. Legislaturperiode, IV. Session 1838/1889 Nr. 132).
- KommBer.¹ = Bericht derselben Kommission (dieselbe Drucksache).
- Kraus = Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1878.
- LB., Leipz. Btschr. = Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, herausgegeben unter Leitung von Dr. F. von Miltner (Leipzig).
- Liebig = Die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und ihre Behandlung im Konkurse. 1892.
- Malower = Handelsgesetzbuch. Dreizehnte Auflage. 1906.
- Maret = Die rechtliche Stellung des Vorstandes einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. 1891.
- Mascher = Das Gesetz vom 27. März 1867. 1868.
- Maurer = Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. 1890.
- Merzbacher = Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Erläutert von Sigmund Merzbacher. Fünfte Auflage 1923.
- Monatschr. = Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen, begründet von Goldheim, herausgeg. von Heilbrunn; früher: Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen.
- Nagel = Dr. Karl Nagel: Das Genossenschaftsgesetz. Berlin 1926.
- Neues AG. = Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1930.
- Neumann Jahrbuch = Jahrbuch des Deutschen Rechtes. Herausgegeben von Dr. Hugo Neumann.
- Neumann Rechtspr. = Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
- Nov. (vor „Komm.“ u. „Begr.“) = Novelle zum Gesetz vom 12. August 1896.
- OG. = Offene Handelsgesellschaft.
- OBG. = Entscheidungen des Rgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts.
- Parizius = Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche. 1876.
- Parizius-Erüger Formularbuch = Formularbuch zum Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Dritte Auflage. 1900.
- Parizius-Erüger GmbH. = Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sechste Auflage. 1922.
- Pilz = Dr. Pilz und Dr. König, Genossenschaftsgesetz. Berlin 1930.

- Bland** = Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Dritte Auflage. 1905 ff.
- Broebst** = Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1889.
- „Recht“** = Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand, herausgegeben von Dr. Hs. Th. Goergel (München).
- RechtSpr.** = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
- Rehm** = Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. Zweite Auflage. 1914.
- RFH.** = Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs.
- RG.¹** = RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
- RGBl.¹** = Reichs-Gesetzblatt.
- RGBl.** = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchsrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt.
- Rieß** = Dr. Alfons Rieß, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Handbuch des gesamten Handelsrechts Bb. 3 Abt. II. Leipzig 1922.
- Ring** = Lehmann und Ring. Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1902.
- Rings Jahrbuch** = Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen = JFG.
- RO.²** = Konkursordnung vom 10. Februar 1877, neue Fassung vom 17. Mai 1898.
- ROHG.** = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
- Rtg.^{2,3}** = Fassung des Gesetzes nach den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Lesung (Drucksachen des Reichstages, 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/1889 Nr. 145).
- Rtg. III.²** = Fassung des Gesetzes nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Lesung (Drucksachen Nr. 186).
- Schulze** = Umlageverfahren und Einzelangriff. 1888.
- Schulze-Delisch** = Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes. 1883.
- Seuffert** = Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
- Sicherer** = Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. 1876.
- Simon** = Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. Dritte Auflage. 1899.
- Staub** = Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Zwölfte und dreizehnte Auflage bearbeitet von Koenige, Pinner und Bonbi.
- Staub-Hachenburg** = Kommentar zum Gesetz betreffend die GmbH, früher Staub-Hachenburg fünfte Auflage.
- Sternberg-Siehr** = Das Registerrecht von Dr. Leo Sternberg und Dr. Kurt Siehr. Berlin 1930.
- Strass.** = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
- StrGB.²** = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, neue Fassung vom 26. Februar 1876.
- Walbeder** = Die eingetragene Genossenschaft, ein Lehrbuch von Dr. Walbeder. Lübingen 1916.
- Warneher** = Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz erläutert durch die Rechtsprechung. Vierte Auflage. 1922.
- Wolff** = Die Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Zweite Auflage 1921.
- ZBlfG.** = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung.
- Zeller** = Das Reichsgesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Zweite Auflage. 1894.
- ZPO.²** = Reichszivilprozessordnung am 30. Januar 1877, neue Fassung vom 1. Juni 1924.
- Zfchr. für AG.** = Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen (Sittau) — jetzt als Zeitschrift für Aktiengesellschaften (Leipzig).

Ergänzungen.

1. Zur Einleitung S. 2 Anm. 1:

Professor Dr. Stein ist am 5. II. 32 gestorben.

2. Zur Einleitung S. 11 unter e:

Statt § 105 b Abs. 3 muß es § 105 b Abs. 2 heißen; § 33 GewO. ist durch § 32 des Gaststättengesetzes vom 28. IV. 30 (RWB. I S. 146) gestrichen und durch die §§ 1 ff. des Gaststättengesetzes ersetzt worden.

3. Zu § 1 Anm. 24:

a) Das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne der Kranken- und Arbeitslosenversicherung wird nicht schlechthin dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber eine G. und der Beschäftigte deren Mitglied ist. (RWB. vom 20. XI. 31 BlfG. 1932 S. 45.)

b) Berechnet eine Siedlungsg., deren Mitglieder in gemeinsamer Arbeit sich gegenseitig die Häuser bauen, jedem Genossen für seine tatsächlich geleistete Arbeit eine Stundenvergütung und bucht diese Vergütung den Genossen satzungsgemäß als Guthaben zur Anrechnung beim Erwerb ihres eigenen Hauses, dann sind diese Beträge nicht Lohnsteuerpflichtig. (Entsch. des RFinG. vom 23. VII. 30 JW. 1931 S. 3484 Nr. 8.)

4. Zu § 1 Anm. 5 und zu § 15 Anm. 25 RW. vom 15. I. 32 (II 245/31) BlfG. 32 S. 92:

Bei dem Beitrittsgeld (Eintrittsgeld) handelt es sich um eine gewöhnliche mit dem Beitritt zur Entstehung gelangende Forderung, die aber im übrigen in ihrem Bestande und Fortbestande von den genossenschaftlichen Beziehungen nicht weiter beeinflusst wird. Das GG. läßt vielmehr der G. völlig freie Hand bezüglich der Verwendung und Bewertung der Beitrittsgelder und der Forderungen auf sie; gegen ihre freie Abtretung bestehen daher keine Bedenken.

5. Zu § 1 Anm. 31a:

Molkereigenossenschaften sind keine Kartelle, da ihr Zweck und ihre Wirkung lediglich die rationelle und stetige Ausnutzung der Maschinen ist, nicht aber eine Beeinflussung des Marktes. So das Kartellgericht in einer Entsch. vom 18. XII. 31 (K 306/31) Nr. 174 der Entsch. Sammlung der Kartellstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.

6. Zu § 5 Anm. 1:

Zweck Feststellung des Wertes des Gegenstandes der Gründung einer G. ist nach der Ansicht des RW. die Höhe des Geschäftsanteils mit der Zahl der Anteile zu multiplizieren (RW. vom 9. X. 31, Ia X 1149/31, DZB. 1931 Sp. 1589). Die Bewertung erscheint zu hoch. Statt des Geschäftsanteils dürfte der Pflichtanteil mit der Zahl der Anteile zu multiplizieren sein.

7. Zu § 9 Anm. 3:

Da es der Rechtsprechung der obersten Gerichte entspricht, daß jemand zum Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied gewählt werden kann, obwohl er noch nicht Genosse ist, der Erwerb der Mitgliedschaft also der Annahme der Wahl als Organmitglied nachfolgen kann, so bestehen

keine Bedenken, aus dieser Rechtsprechung die weitere Konsequenz zu ziehen, daß die Wahl zum Mitgliede des Aufsichtsrats und zum Vorsitzenden desselben auch noch dann ihre Wirkungen behält, wenn im Laufe der Amtsperiode ein Aufsichtsratsmitglied diese seine Eigenschaft vorübergehend durch Austritt aus der Genossenschaft verliert, sofern nur der Austritt lediglich erfolgt, um die Haftung des betreffenden Mitgliedes aus der Übernahme einer zu hohen Zahl von Geschäftsanteilen zu verringern, und ein unmittelbarer Wiedereintritt beabsichtigt ist und auch erfolgt.

8. Zu § 51 Ann. 19:

Nach § 171 Abs. 3 ZPO. genügt bei mehreren gesetzlichen Vertretern die Zustellung an einen derselben. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats sind, wenn es sich um die Klage aus § 51 GG. handelt, als gesetzliche Vertreter im Sinne von § 171 Abs. 3 ZPO. anzusehen. So auch Nagel S. 97 und RG. in JW. 1913 S. 210 Nr. 24 und RÖZ. 107 S. 161.

Einleitung.

I. Zur Geschichte der deutschen Genossenschaftsbewegung¹⁾.

Die ersten „auf dem Prinzip der Selbsthilfe der Beteiligten beruhenden deutschen Genossenschaften der deutschen Handwerker und Arbeiter“ sind von dem Kreisrichter Hermann Schulze-Delitzsch, geb. am 29. August 1808, gest. am 29. April 1883, in den Jahren 1849 und 1850 in seiner Heimatstadt Delitzsch ins Leben gerufen. Er behandelte diese „ersten rohen Anfänge“ in einer 1850 veröffentlichten Schrift „Mitteilungen über gewerbliche und Arbeiterassoziationen“. Schon drei Jahre darauf, im März 1853, beschrieb er in seinem „Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter“ die zwölf in Delitzsch und den Nachbarstädten Eilenburg und Bitterfeld errichteten Assoziationen, zwei Krankenkassen, zwei Vorschußvereine, zwei Konsumvereine und sechs Rohstoffassoziationen von Tischlern, Schuhmachern, Schneidern, und fügte Statuten, Formulare, Anweisungen zur Buchführung bei. Anfangs 1854 gab Schulze bereits ein besonderes Blatt für seine Assoziationen heraus, die zunächst achtmal jährlich erscheinende Abteilung der deutschen Gewerbezeitung „Znning der Zukunft“, aus der die „Blätter für Genossenschaftswesen“²⁾ hervorgegangen sind. Von seinen Assoziationen traten in den nächsten Jahren bald die Vorschußvereine in den Vordergrund. Im März 1855 widmete Schulze ihnen sein Buch „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken“³⁾. Damals, als erst acht Vorschußvereine bestanden, wagte Schulze zu prophezeien, „daß es in nicht ferner Zeit keine Stadt in Deutschland geben werde, welche nicht ein solches Institut nachzuweisen haben würde“.

Aus diesen ersten Anfängen entwickelte sich die deutsche Genossenschaftsbewegung. Der vorsorglichen, unermüdblichen Tätigkeit des „Vaters des deutschen Genossenschaftswesens“ ist das bis 1. Oktober 1889 gültige deutsche Genossenschaftsgesetz, das „Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868“, zu verdanken. Auch auf Entstehung und Inhalt des Gesetzes vom 1. Mai 1889 hat Schulze-Delitzsch, sowie der von ihm begründete Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hervorragenden Einfluß geübt.

Auf eine von Schulze und acht Leitern genossenschaftlicher Kreditvereine erlassene Einladung versammelte sich am Pfingsten 1859 zu Weimar „der erste Vereinstag deutscher Vorschuß- und Kreditvereine, welche auf der Selbsthilfe der Kreditbedürftigen aus dem kleinen und mittleren Gewerbebestande beruhen“, und beschloß, „ein Zentral-Korrespondenzbureau der deutschen Vorschuß- und Kreditvereine“ zu begründen, um dessen Leitung Schulze ersucht wurde. Bis Dezember 1859 hatten sich 32 Vereine be-

¹⁾ Vgl. „Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden“. Herausgegeben von F. Thorwart (Berlin 1909 ff.); Dr. Hans Erlger, „Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern“ (Jena 1892); Vorwort in den Jahrbüchern des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes für 1901 ff. (Berlin).

²⁾ Jetzt im 78. Jahrgang (Berlin).

³⁾ Neunte Auflage, bearbeitet von Dr. Hans Erlger und Reinhold Reifert (1926).

teiligt. Im Auftrage des „dritten Vereinstages der auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Vorschuß-, Kredit- und Rohstoffvereine“ Halle a. S., Pfingsten 1861, erließ der dort gewählte „engere Ausschuß der deutschen Genossenschaften“ einen Aufruf zum Beitritt. Die Zentralstelle wurde 1861 zur „Anwaltschaft der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ erhoben. Auf dem Vereinstage zu Potsdam, Pfingsten 1862, als sich besondere Verbände für das Königreich Sachsen und für den Mittelrhein gebildet hatten, wurden auf Schulzes Antrag die Bildung von Landes- und Provinzial-Unterverbänden angeraten und für dieselben ein Statutenentwurf genehmigt. Schon die folgenden Vereinstage zu Görtitz und Mainz vollendeten die Organisation. In Mainz 1864 nahm der sechste Allgemeine Vereinstag „das Organische Statut des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ an.

Die Grundzüge dieser Organisation sind nach der Verschmelzung des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes mit dem Hauptverband der gewerblichen Genossenschaften folgende: Der Verband ist ein eingetragener Verein. Vorstand des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Anwalt. Die Geschäfte des Verbandes werden geführt von der Anwaltschaft, die aus dem Anwalt und zwei Mitgliedern der Anwaltschaft besteht und von dem Genossenschaftstag gewählt wird. Aufgabe der Anwaltschaft ist Überwachung der gemeinschaftlichen Interessen der angeschlossenen Genossenschaften, Wahrnehmung dieser Interessen bei der Gesetzgebung, Erteilung von Ratsschlüssen und Gutachten an die einzelnen Genossenschaften bei ihrer Organisation und bei allen einschlagenden geschäftlichen Vorkommnissen. Die einzelnen Genossenschaften sind provinziell- oder länderweise zu sog. Revisions- oder Unterverbänden zusammengeschlossen; durch den Beitritt zum Revisionsverband erwerben die Genossenschaften gleichzeitig auch die Mitgliedschaft beim deutschen Genossenschaftsverband. Sie haben die Wahrnehmung der Sonderinteressen der ihnen angeschlossenen Genossenschaften, vor allem aber seit dem Gesetz von 1889 die Durchführung der gesetzlichen Revision zur Aufgabe. Die von ihnen gewählten Vorstände bilden gemeinschaftlich mit Vertretern der Handwerks- und Gewerbekammern als Gesamtausschuß ein Organ, dessen Tätigkeit ebenso wie die des seit 1891 gebildeten, vom Allgemeinen Genossenschaftstage aus den Mitgliedern des Gesamtausschusses gewählten 15gliedrigen Engeren Ausschusses der Unterstützung der Anwaltschaft dient. Der Verband hat keine Aufgaben kaufmännischer Natur.

Die Jahresberichte des Verbandes sind aus den bescheidensten Anfängen zu einem großen wirtschaftspolitischen und statistischen Werke angewachsen, das im ersten Teile allgemeine Betrachtungen über Wirtschaft, Wirtschaftspolitik, Genossenschaftswesen und Gesetzgebung enthält und im zweiten Teil die Statistik der angeschlossenen Genossenschaften in systematischer, weitgegliederter Bearbeitung bringt¹⁾.

¹⁾ Die ersten Jahresberichte „über die deutschen Vorschußvereine“ für die Jahre 1854, 1855, 1856, 1857 und 1858 sind in dem Sammelwerk: „Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland“ von Schulze-Delitzsch 1870 wieder abgedruckt. Als besonderes Buch erschien zuerst der Jahresbericht für 1859 „über die auf dem Prinzip der Selbsthilfe der Beteiligten beruhenden deutschen Genossenschaften der Handwerker und Arbeiter“; 1860 lautete der Titel: „über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften des kleinen Gewerbestandes“, 1861 ebenso, nur zuletzt „des kleinen und mittleren Gewerbestandes“, von 1862 bis 1888 ebenso unter Fortfall der letzten Worte. Die Jahresberichte bis 1881 sind von Schulze-Delitzsch, der für 1882 von Dr. F. Schneider als stellvertretenden Genossenschaftsanwalt, die folgenden bis 1895 von F. Schenk, Anwalt des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes, herausgegeben. Seit 1896 war Herausgeber der zeitige Anwalt Dr. Hans Erüger. Seit 1924 ist es der jetzige Anwalt Prof. Dr. Stein. Die Jahresberichte (seit 1897 „Jahrbuch“) erscheinen im Deutschen Genossenschaftsverlag, e. G. m. b. H., Berlin. Über die „Allgemeinen Genossenschaftstage“ werden im Auftrage des Verbandes Berichte von dem Anwalt veröffentlicht. „Die ersten fünfzig Vereins- und Genossenschaftstage.“ Herausgegeben von Dr. Hans Erüger (Berlin 1910).

Als zweiter Verband entstand der (Raiffeisensche) Anwaltschaftsverband zu Neuwied, später genannt Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften. Friedrich Wilhelm Raiffeisen¹⁾ (geb. am 30. März 1818 zu Hamm a. d. Sieg im Kreise Altenkirchen, gest. am 11. März 1888 zu Heddesdorf) hat als Bürgermeister der Bürgermeisterei Flammersfeld im Dezember 1849 den gemeinnütigen und wohlthätigen Zwecken gewidmeten „Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte“ und sodann, als er Bürgermeister von Heddesdorf geworden war, im Mai 1854 den „Heddesdorfer Wohlthätigkeitsverein“ ins Leben gerufen, der neben dem Zweck, das Geldbedürfnis der Mitglieder zu befriedigen, „auch die Aufgabe hatte, für die Erziehung verwahrloster Kinder zu sorgen, arbeitslosen Einwohnern, besonders entlassenen Sträflingen, Beschäftigung zu geben und eine Volksbibliothek zu errichten“. Da diese „verschiedenen Geschäftszweige in ein und derselben Genossenschaft sich direkt nicht vereinigen ließen“, erfolgte im Jahre 1864 die Umwandlung des Vereins in den „Heddesdorfer Darlehnskassenverein“, der auf Raiffeisens Veranlassung im Mai 1865 den Anschluß an den Schulze-Delitzschschen Anwaltschaftsverband beschloß. Die erste genossenschaftliche Gründung Raiffeisens war nach Schulzeschem Muster gebildet. Der beschlossene Anschluß kam nicht zur Ausführung. Raiffeisen hatte sich inzwischen für die Annahme der besonderen Eigentümlichkeiten des Anhauser Vereins (daß die Mitglieder weder Eintrittsgeld noch Einlagen zahlen, auch keinen Anteil am Gewinn haben) entschlossen. Der Anhauser Verein wurde für das Raiffeisensche System vorbildlich.

In Anlehnung an die 1876 begründete Aktiengesellschaft „Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland“²⁾ wurde von Raiffeisen ein Zentralkassenverband und daneben am 26. Juni 1877 der Anwaltschaftsverband mit dem Sitz in Neuwied gebildet. Bis zum Jahre 1900 war die Organisation die folgende: Der Direktor der Zentral-Darlehnskasse fungierte zugleich als Anwalt, der Aufsichtsrat zugleich als Anwaltschaftsrat. Zu letzterem gehörten auch die Direktoren der Verbände, nicht auch der Unterverbände, die nur einen Kreis zu umfassen pflegten. Der Anwalt vermittelte auch den gemeinschaftlichen Bezug der notwendigsten Wirtschaftsbedürfnisse und den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte. Der Generalanwaltschaftsverband war Revisionsverband. Neben der Generalanwaltschaft und der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft bestand ein drittes von Raiffeisen gegründetes Verbandsinstitut, die kaufmännische Firma Raiffeisen & Co. in Neuwied. Diese hatte noch die Druckerei und den Verlag des monatlich erscheinenden Vereinsblattes „Landwirtschafts-Genossenschaftsblatt (Organ für Darlehnskassen-, Winzer-, Konsum- usw. Vereine)“, ferner die Generalagentur einer Lebensversicherungsbank und betrieb den kaufmännischen Teil der mit den gemeinschaftlichen Bezügen verknüpften Geschäfte. Der Gewinn „dient zur Durchführung der Organisation der Vereine und zur Sicherung der Zukunft der ständigen Mitarbeiter“. Im Jahre 1881 trat Faßbender der Firma bei, aus der er aber bald wieder ausschied. Zur Erleichterung des Verkehrs wurden seit 1895 von der Neuwieder Zentralstelle Filialen in den größeren Städten errichtet, so in Kassel, Erfurt und Königsberg. Aus den Rechnungen des Verbandes ergibt sich, daß derselbe vom preussischen Staat erhebliche Zuschüsse erhielt. Das System Raiffeisens erfreute sich der Unterstützung und Förderung der Behörden. Zum Nachfolger Raiffeisens (1888 gestorben) wurde sein Stellvertreter Theodor Cremer gewählt. Vorübergehend fand eine Annäherung an Faßbender statt. Es kam zu lebhaften Auseinandersetzungen über eine Reform der Organisation; Faßbender vertrat das Prinzip des „Provinzialis-

¹⁾ „F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken.“ Von Professor Dr. Martin Faßbender (Berlin 1902). „Die Systeme im modernen Genossenschaftswesen, ihre geschichtliche Entwicklung und ihr gegenwärtiger Stand.“ Von Dr. Seelmann (Königsberg 1917). Zweite Auflage 1927.

²⁾ Vgl. über ihre Entstehung: „Die Organisation des genossenschaftlichen Gelbausgleichs.“ Wuttig (1914).

mus". Faßbender ſchied wieder aus, ging nach Weſtſalen, wo er ſeine Grundſätze zu verwirklichen ſuchte. Cremer blieb Direktor der Zentralkaſſe und Inhaber der Firma Raiffeiſen & Co., als der Sohn von F. W. Raiffeiſen, Rudolf Raiffeiſen, am 10. September 1889 zum Generalanwalt gewählt wurde. Nachdem dieſer das Amt niedergelegt (28. November 1892), wurde Th. Cremer wieder Generalanwalt. Sein Stellvertreter war ſeit Januar 1894 Dr. Joſef Strauben in Neuwied. Cremer legte halb ſein Amt nieder, und im Jahre 1900 wurde der frühere Direktor des Weſtpreußiſchen Verbandes, Gutsbeſitzer Heller, mit dem Titel „Generaldirektor“ zum Anwalt gewählt. Bald erfolgten weitgehende Änderungen in der Organifation des Verbandes. Die Firma Raiffeiſen & Co. ging zum Teil in Liquidation und blieb nur beſtehen zum Betrieb ihrer Druckerei und zur Bewirtſchaftung ihres umfangreichen Beſitzes an Grundſtücken und Häuſern. — Die landwirtſchaftliche Zentral-Darlehnskaſſe für Deutschland, die ſo lange nur dem Geldverkehr gedient hatte, übernahm das von Raiffeiſen & Co. betriebene Warengewerbe und die Düngerfabrik. — Den Vorſtand der Zentral-Darlehnskaſſe bildeten der Generaldirektor und ſämtliche Verbandsdirektoren, die zugleich Filialdirektoren waren. Der Aufſichtsrat beſtand aus 30 Mitgliedern. Jede Filiale hat einen Beirat, der aus dem Verbandsdirektor, ſeinem Stellvertreter und den Aufſichtsratsmitgliedern deſſelben Bezirks beſtand. Für den Geldverkehr der dem Generalverbande angeſchloſſenen Betriebsgenoffenſchaften, „Genoffenſchaften, welche nicht Kreditgenoffenſchaften nach Raiffeiſenſchen Grundſätzen ſind“, wurden, da ſie nur die Warengewerbe mit der Zentral-Darlehnskaſſe machen dürfen, aber nicht Aktionäre werden können, Landesgenoffenſchaften als eingetragene Genoffenſchaften mit beſchränkter Haftpflicht für die einzelnen Filialbezirke gebildet. An der Spitze dieſer Kaſſen ſtand der Verbands- bzw. Filialdirektor des betreffenden Bezirks. Der Verband ſelbſt wurde nun wie folgt organiſiert: Die Verwaltung wurde in die Hände des Vorſtandes, des Aufſichtsrates und des Generalverbandstages gelegt, der Vorſtand wurde aus dem Generaldirektor und den Verbandsdirektoren der landwirtſchaftlichen Zentral-Darlehnskaſſe für Deutschland zuſammengeſetzt. Das ſind die Perſonen, die an der Spitze der Filialen der Kaſſe ſtehen; zum Aufſichtsrat wurden beſtellt die Mitglieder des Aufſichtsrates der landwirtſchaftlichen Zentral-Darlehnskaſſe. Der Generalverband blieb Reviſionsverband. Im Jahre 1904 ſtarb Heller, ſein Nachfolger wurde Caſpers. Die landwirtſchaftliche Zentral-Darlehnskaſſe ſuchte im Jahre 1904 ſich von den verſchiedenen genoffenſchaftlichen Beteiligungen zu ſanieren¹⁾. Wie ſich wenige Jahre ſpäter herausſtellte, war man mit den Abſchreibungen nicht weit genug gegangen. Im Jahre 1910 trat Caſpers zurück, an ſeine Stelle kam Juſtizrat Dietrich. Der Sitz des Verbandes und der Zentral-Darlehnskaſſe wurde nach Berlin verlegt. Vor allem ging Dietrich im Jahre 1911²⁾ an eine durchgreifende Sanierung der Kaſſe, die ca. 3 Millionen Mark an Abſchreibungen erforderte. Es wurde die ſchon im Jahre 1909 beſchloſſene Abtrennung des Warengewerbes (für deſſen Betrieb in den einzelnen Bezirken ſelbſtändige Geſellſchaften gegründet werden) inſolge der ſchlechten Erfahrungen, die bei der Verbindung von Waren- und Kreditgewerbe gemacht worden waren, eingeleitet. Wegen der weiteren geſchichtlichen Entwicklung des landwirtſchaftlichen Genoffenſchaftswesens vgl. die früheren Auflagen und Taſchenbuch für landwirtſchaftliche Genoffenſchaften, Berlin 1931 S. 332ff., ſowie die Deutſchrift: „50 Jahre Raiffeiſen“, Neuwied 1927.

Neben dem Raiffeiſenverband entwickelte ſich zu großer Bedeutung der Reichsverband der deutſchen landwirtſchaftlichen Genoffenſchaften, an deſſen Spitze ein Generalanwalt (Genneß) ſtand. In dieſen Verband gingen dann auch die Genoffenſchaften des Reichslandbundes auf, die zunächſt einen eigenen Genoffenſchaftsverband und eine beſondere Zentralkaſſe gehabt hatten. Der Zusammenbruch der

¹⁾ Wiſſ. 1905 S. 355, 366, 393.

²⁾ Wiſſ. 1911 S. 74; 1912 S. 682; 1913 S. 258.

Raiffeisenbank und die damit zusammenhängenden Bestrebungen zur Rationalisierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens führten zu weiterer Zusammenfassung. Am 13. Februar 1930 wurde der „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen G. B.“ gegründet. Tags zuvor hatten der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften ihre Auflösung beschlossen. Der Einheitsverband umfaßt 35 Verbände mit insgesamt etwa 37300 Genossenschaften aller Art (über diese Vereinigung vgl. BlfG. 1930 S. 125 und 760).

Im Jahre 1903 hat sich der Zentralverband deutscher Konsumvereine (Hamburg) gebildet. Hier entwickelt sich mehr eine Zentralisation in Verbindung der genossenschaftlichen Organisation mit kaufmännischen Unternehmungen. Die Gründung dieses Verbandes schloß sich äußerlich an den Beschluß des Allgemeinen Genossenschaftstages des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes zu Kreuznach (1902) an, durch den eine größere Anzahl Konsumvereine aus diesem Verbandsbereich ausgeschlossen wurde, weil die von demselben verfolgte wirtschaftspolitische Richtung sich in scharfen Gegensatz stellte zu der wirtschaftspolitischen Aufgabe, die der Allgemeine Deutsche Genossenschaftsverband nach seiner Geschichte und nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder verfolgt.

Das ganze Deutsche Reich umfaßte noch der im Jahre 1903 begründete Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften, dessen Entstehung zurückreicht auf die Bestrebungen der preussischen Regierung nach dem Zusammenbruch des sozialreformatrischen Genossenschaftswesens, im Gegensatz zu den Schulze-Dehlig'schen Genossenschaften und im Anschluß an die Preussische Zentral-Genossenschaftsklasse, Handwerker-Genossenschaften ins Leben zu rufen. Aus den Gründungen entwickelten sich Verbände, die dann schließlich in dem „Hauptverband“ zusammengeschlossen wurden. Im Jahre 1920 erfolgte seine Verschmelzung mit dem Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverband, dessen Organisation oben geschildert ist (Mitteil. über den Allgemeinen Genossenschaftstag zu Bad Nauheim S. 20, BlfG. 1920 S. 103).

Zu erwähnen wäre noch der Reichsverband Deutscher Konsumvereine mit dem Sitz in Düsseldorf-Reisholz, der sich nominell auch über ganz Deutschland erstreckt, aber nur in einzelnen Bezirken eine größere Anzahl Mitglieder hat. Der Verband ist Revisionsverband. Auch der Hauptverband der deutschen Baugenossenschaften, dessen Sitz in Berlin ist, mit seinen ca. 2000 Mitglieds-genossenschaften sei hier genannt. Ferner ist zu nennen der Edeka-Verband Deutscher kaufmännischer Genossenschaften mit dem Sitz in Berlin, der nur Einkaufsgenossenschaften der Kleinhändler als Mitglieder aufnimmt. Der Verband ist jetzt Revisionsverband des Deutschen Genossenschaftsverbandes.

Statistische Tabellen über die geschäftliche Tätigkeit der verschiedenen Genossenschaftsarten enthalten die Jahrbücher der Genossenschaftsverbände¹⁾.

- 1) 1. Allgemeiner deutscher Genossenschaftsverband, seit 1920 Deutscher Genossenschaftsverband (Deutscher Genossenschaftsverband, Berlin).
2. Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Reichsverband Berlin).
3. Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften (Generalverband Berlin), der aber seit 1931 mit dem Reichsverband vereinigt ist und kein eigenes Jahrbuch mehr herausgibt.
4. Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften (seit 1920 mit dem Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverband vereinigt zum Deutschen Genossenschaftsverband, Hauptverband Berlin).
5. Zentralverband deutscher Konsumvereine (Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine Hamburg).
6. Reichsverband deutscher Konsumvereine (Reichsverband Düsseldorf-Reisholz).
7. Edeka-Verband deutscher kaufmännischer Genossenschaften (Edeka-Verband, Berlin-Wilmersdorf).

Unter dem 1. Mai 1896 erging eine allgemeine Verfügung des preußischen Justizministeriums betreffend die Herstellung einer Statistik nebst den dazugehörigen Formularen. Die Preussische Zentralgenossenschaftskasse gab danach zunächst ein Kataster der im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften heraus; in weiteren „Mitteilungen“ wurden die Angaben des Katasters statistisch ergänzt. Am 1. Oktober 1901 wurde der statistischen Abteilung der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in der Person des Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Peterfilie ein geschulter Leiter gegeben, der in der Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus (1901) „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik“ veröffentlichte, die sich an die bereits herausgegebenen beiden Hefte „Mitteilungen“ inhaltlich angeschlossen, und in denen das spätere statistische Material verarbeitet war. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1902 wurde ein neues vervollständigtes Kataster herausgegeben, das nicht nur die in Preußen, sondern auch die in den übrigen Bundesstaaten Deutschlands bestehenden Genossenschaften enthält. In Bayern, Württemberg, Hessen werden ähnliche Aufnahmen durchgeführt wie in Preußen. Seit Januar 1904 gab die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse ein Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften im Deutschen Reiche heraus, das im Jahre 1915 zum letzten Male erschienen ist.

Während des Krieges hat der „Freie Ausschuss der Deutschen Genossenschaftsverbände“ eine bedeutungsvolle Entwicklung entfaltet, der auf eine Anregung des Anwalts des Deutschen Genossenschaftsverbandes Dr. Erüger im Jahre 1913 als eine freie Organisation der fünf großen Genossenschaftsverbände ins Leben gerufen ist (vgl. WfG. 1916 S. 320).

Die Organisation des Freien Ausschusses ist eine lose; weder hat der Freie Ausschuss sich ein Statut, noch eine Geschäftsordnung gegeben. Die Leitung befand sich zunächst in Händen des Anwalts des Deutschen Genossenschaftsverbandes. In der Sitzung des Freien Ausschusses vom 4. Januar 1922 ist beschlossen worden, daß fortan ein Wechsel im Vorsitz stattfinden soll, und zwar in der Art, daß der Vorsitz von Jahr zu Jahr auf den nächstältesten Verband übergeht.

Frühere Auflagen enthielten eine summarische Darstellung der Entwicklung der wirtschaftlichen Grundsätze der wichtigsten Genossenschaftsarten. Es kann auf sie jetzt an dieser Stelle verzichtet werden, nachdem in Erügers „Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen“ und in Erügers „Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens“ die Geschichte der einzelnen Genossenschaftsarten und ihre Organisation eingehende Besprechung erfahren hat. Vgl. über die neuere Literatur insbesondere „Grundriß“ S. 165, zur Geschichte der deutschen Genossenschaftsbewegung vgl. ferner Korthaus: „Zeitbilder aus der Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens“ Berlin 1927.

II. Die Genossenschaftsgesetzgebung.

Schulze-Delitzsch hatte bei Gründung der ersten Genossenschaften die Frage der rechtlichen Form derselben mit besonderer Vorsicht behandelt, um auf der einen Seite

Organe der Verbände sind:

- zu 1. Blätter für Genossenschaftswesen (Deutscher Genossenschaftsverlag, e. G. m. b. H., Berlin).
- zu 2. Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspressen (Reichsverband Berlin).
- zu 3. Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt (Generalverband Berlin). Seit der Vereinigung mit dem Reichsverband besteht dieses Blatt nicht mehr.
- zu 4. Deutsches Genossenschaftsblatt (C. F. Korthaus, Steglitz); vereinigt mit den Blättern für Genossenschaftswesen.
- zu 5. Konsumgenossenschaftliche Rundschau (Verlagsgesellschaft Deutscher Konsumvereine Hamburg).
- zu 6. Konsumgenossenschaftliche Praxis (Verlag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine Mülheim).
- zu 7. Deutsche Handelsrundschau (Verlag Deutsche Handelsrundschau Berlin).

jede Einmischung des Staates und der Behörden von ihnen fernzuhalten, auf der anderen Seite nach Möglichkeit den Mangel der Rechtspersönlichkeit im Verkehr mit Dritten zu ersezen. Die ersten Genossenschaften, die in Preußen im Gebiete des Allgemeinen Landrechts ihren Sitz hatten, konnte er nur als erlaubte Privatgesellschaften organisieren, jenen Mangel aber strebte er durch zum Teil künstliche Einrichtungen, unschädlich zu machen. Zur Beseitigung indessen „eines Zustandes, der in jeder Weise mißlich, mancherlei Gefahren und unnütze Kosten und Weitläufigkeit zur Folge hatte“, suchte er Abhilfe von der Gesetzgebung. Die Änderung des preußischen Gesellschaftsrechts durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bewog ihn, am 10. März 1863 im Abgeordnetenhaufe, dessen Mitglied er 1861 geworden war, zugleich als Anwalt und im Auftrage des Allgemeinen Vereinstages, einen ausführlichen Gesetzentwurf einzubringen, nach welchem im Anschluß an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als besondere Art der Gesellschaften durch Eintragung in ein vom Handelsregister als Teil des Handelsregisters zu führendes Genossenschaftsregister die gleiche rechtliche Stellung wie die Handelsgesellschaften erwerben konnten. Dieser in einer Kommission des Abgeordnetenhauses beratene und verbesserte Entwurf wurde die Grundlage des in der Landtagsession von 1866/67 endlich zustande gebrachten preußischen Gesetzes, „betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867“, eingeführt in die neuen Provinzen Hannover, Hessen-Rhessau und Schleswig-Holstein durch Verordnung vom 12. Juli, 12. August und 22. September 1867¹⁾.

Da streitig geworden war, ob Genossenschaften durch Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ihren Charakter als Genossenschaften im Sinne des Gesetzes verlor, erging am 19. Mai 1871 das Gesetz betr. die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868.

Die Art und Weise, wie das Genossenschaftsgesetz für eine neue und noch wenig entwickelte Form des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes gewissermaßen durch den Begründer und noch dazu in großer Hast geschaffen wurde, erklärt es zur Genüge, daß sich das Bedürfnis einer Revision des Gesetzes bald geltend machte. Zur Vorgeschichte dieser Reform vgl. die früheren Auflagen.

Nach früheren Erklärungen der Reichsregierung sollte die Reform des Aktienrechts der Reform des Genossenschaftsrechts vorangehen. Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, ist am 18. Juli 1884 erlassen. Durch dasselbe wurde eine Umänderung des früher ausgearbeiteten Genossenschaftsgesetzentwurfs bedingt. Endlich im August 1887 konnte der Nachfolger Schulzes in der Anwaltschaft des Genossenschaftsverbandes, Reichstagsabgeordneter Schenk, auf dem Allgemeinen Vereinstage in Plauen mitteilen, daß nach der ihm aus dem Reichsjustizamt gewordenen Eröffnung in diesem der Entwurf des Genossenschaftsgesetzes fertiggestellt sei und vor der Beschlußfassung des Bundesrats einer Sachverständigenkonferenz zur Begutachtung vorgelegt werden sollte.

Die Thronrede vom 24. November 1887 hatte zwar dem Reichstage die Vorlegung des Genossenschaftsgesetzentwurfs angekündigt. Allein es kam nicht dazu. Der Bundesrat beschloß in dankenswerter Weise zunächst die Veröffentlichung des Entwurfs²⁾

¹⁾ Die Geschichte der Entstehung des norddeutschen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 und seiner Einführung in die übrigen deutschen Staaten ist ausführlich behandelt von Parisius: „Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich“ (1876). Einleitung Abschn. III S. 85—109. In diesem Kommentar sind auch die Einföhrungsgesetze, die Ausführungsverordnungen und das dem deutschen Reichsgesetze nachgebildete österröische Genossenschaftsgesetz vom 9. April 1873 nebst Ausführungsverordnung abgedruckt (S. 403—563). Wegen der Geschichte der Genossenschaftsgesetzgebung in den Ländern des Reichs vgl. die früheren Auflagen.

²⁾ Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe (Berlin 1888). In den Anmerkungen ist er als Entw. I und seine Motive als Begr. I bezeichnet.

und ermöglichte dadurch den in erster Reihe beteiligten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ihn in ihren Verbänden zu beraten und über die von ihnen vorzuschlagenden Änderungen zu beschließen.

Im Herbst 1888 ist der Entwurf vom Bundesrat beraten und mit einigen Abänderungen angenommen worden. Derselbe ist am 27. November 1888 dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt¹⁾.

Der Reichstag beschloß nach der ersten Beratung in der 14. Sitzung vom 13. Dezember 1888, den Gesetzentwurf einer Kommission von 28 Mitgliedern zur Beratung zu überweisen. Diese hat die Vorberatung in 23 Sitzungen in zwei Lesungen vollendet und am 18. März 1889 schriftlichen Bericht erstattet (Drucksachen Nr. 132). Auf Grund desselben hat der Reichstag die zweite Beratung in der 45. und 46. Sitzung vom 23. und 26. März vorgenommen (Zusammenstellung nach den Beschlüssen, Nr. 145 der Drucksachen). Nach der dritten Beratung in der 52. Sitzung vom 4. April 1889 (Zusammenstellung nach den Beschlüssen, Nr. 186 der Drucksachen) ist die Vorlage in der Schlußabstimmung angenommen. Der Bundesrat hat den Beschlüssen des Reichstages am 11. April zugestimmt und der Kaiser das Gesetz am 1. Mai vollzogen (RGBl. Nr. 11, ausgegeben den 10. Mai 1889 S. 55—93).

Die nach § 171 Abs. 1 einem Erlaß des Bundesrats vorbehaltenen, „zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen“ sind vom Reichskanzler am 11. Juli 1889 bekanntgemacht (RGBl. Nr. 15, S. 149—164); an ihre Stelle ist getreten die Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters, und die Anmeldung zu diesem Register vom 1. Juli 1899 (RGBl. Nr. 28, S. 347 ff.). Jetzt die Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 22. November 1923 (RGBl. I S. 1117).

Änderungen des Gesetzes vom 1. Mai 1889 brachte das Reichsgesetz vom 12. August 1896 (RGBl. S. 696 ff.). Es werden eine Reihe von Strafbestimmungen zur Befolgung des Verbotes für die Konsumvereine, Waren an Nichtmitglieder zu verkaufen, vorsehen. Ferner werden einige Bestimmungen eingefügt, die der Eigenart der Raiffeisenschen Vereine Rechnung tragen.

Von den durch den Art. 10 EGV. vom 10. Mai 1897 herbeigeführten Änderungen des Genossenschaftsgesetzes half die eine einem großen Mangel desselben ab. Sie ermöglicht die Nichtigkeitserklärung der Genossenschaft im Falle der Eintragung nichtiger oder des Fehlens wesentlicher Statutbestimmungen im Genossenschaftsregister. Ferner werden die Fälle angegeben, in denen die Möglichkeit der Heilung dieser Mängel durch Beschluß der Generalversammlung zugelassen wird.

Während des Krieges sind eine Reihe Kriegsnotgesetze ergangen. Sie beziehen sich auf die Revisionsfrist (Bekanntmachung vom 8. September 1914), auf die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung (Bekanntmachung vom 8. September 1914), auf die zeitweilige Außerkraftsetzung der §§ 99, 118, 142, 148 des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Bekanntmachung vom 8. August 1914). Dahin gehört zum Teil ferner die Verordnung betr. die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916, die an die Stelle der bei Ausbruch des Krieges erlassenen Notverordnung vom 8. August 1914 getreten ist.

Endlich gehört hierhin die Nachkriegsverordnung über den Bilanzwert der Kriegsanleihen vom 24. März 1920.

Wiederholt ist die Revision des Genossenschaftsgesetzes angeregt worden. Insbesondere handelt es sich dabei um den Versuch Strafvorschriften in den Abschnitt IV betr. die Revision einzufügen. Diesem Versuch trat der Allgemeine Genossenschaftstag zu Posen (1913) mit folgendem Beschluß entgegen:

„Der Allgemeine Genossenschaftstag erklärt gegenüber den auf Grund einzelner Zusammenbrüche von Genossenschaften hervortretenden Anregungen, die Bestimmungen über die Revision zu

¹⁾ Drucksachen des Reichstages 7. Legislaturperiode IV. Session 1888/89 Nr. 28. In den Anmerkungen ist er als Entw. II und Begr. II bezeichnet.

verschärfen, daß, wie zuletzt auf dem AGZ. zu Kassel (1906) ausgesprochen ist, die Erfüllung der Aufgaben der Revision nicht gesichert werden könne durch Einführung von Zwangsmaßnahmen in die Organisation, sondern durch Hebung des Verständnisses der Organe der Genossenschaft für die Zwecke der Revision.“

Aus den Kreisen der Konsumvereine heraus kamen dann Anregungen auf Änderung des Genossenschaftsgesetzes, durch die eine Anpassung des Genossenschaftsgesetzes an die Konsumvereine mit größerer Mitgliederzahl gegeben wurde. Im Jahre 1919 gelangte ein entsprechender Antrag an den Reichstag. Nun nahm der Freie Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände die Frage auf und trat mit dem Entwurf einer Novelle an die Öffentlichkeit. Durch diese Novelle sollte der Versuch gemacht werden, das Genossenschaftsgesetz der Entwicklung des Genossenschaftswesens anzupassen.

Der Verabschiedung der Novelle stellten sich große Schwierigkeiten entgegen. Es kam schließlich zu einer Verständigung mit dem Reichsjustizminister über eine sogenannte kleine Novelle zum Genossenschaftsgesetz, die sich auf vier Punkte beschränkt: Beteiligung von Genossenschaften an wirtschaftlichen Unternehmungen — Regelung der Zulässigkeit der Vertreterwahl für die Generalversammlung — Erschwerung der Auflösung von Kreditgenossenschaften — Erleichterung der Verschmelzung von Genossenschaften. Am 21. Juni 1922 wurde die Novelle durch Initiativantrag der Parteien im Reichstage eingebracht. Debattelos erfolgte am 1. Juli 1922 in drei Lesungen die Annahme. Die Novelle ist abgedruckt in Nr. 51 des Reichsgesetzblattes vom 21. Juli 1922 und an diesem Tage in Kraft getreten.

Eine weitere Novelle vom 12. Mai 1923 (RGBl. I S. 288) enthält außer einigen Bestimmungen, die im wesentlichen eine Verbilligung der Bekanntmachung im Interesse der Genossenschaft herbeiführen sollen, wichtige Änderungen in § 1 Abs. 2 und § 93a Abs. 1 Satz 2.

Die Novelle vom 27. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1252) verlängerte die Revisionspflicht auf drei Jahre; auf Antrag des Revisionsverbandes konnte sie durch die oberste Landesbehörde noch um ein weiteres Jahr verlängert werden. Diese Verordnung ist ebenso wie ihre Vorgängerin vom 8. September 1914 aufgehoben, insoweit in diesen Verordnungen eine Verlängerung der gesetzlichen Revisionsfrist enthalten war (Verordnung vom 3. Dezember 1927, RGBl. I S. 335). Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) enthält im 7. Teil in Kapitel 5 einen Artikel 2, welcher lautet:

§ 64 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Reichsregierung ist ermächtigt, allgemeine Anordnungen über den Inhalt der Revisionsberichte und über die an die Revisoren zu stellenden Anforderungen zu erlassen.“

Fragt man sich, was an dieser Verordnung neu ist, so antwortet der § 64 des Genossenschaftsgesetzes, daß bereits nach dieser am 1. Oktober 1889 in Kraft getretenen Bestimmung der Reichskanzler ermächtigt war, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind. Von dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler keinen Gebrauch gemacht.

Gegenüber der bisherigen Fassung des § 64 des Genossenschaftsgesetzes ist neu also nur die Bestimmung, daß die Reichsregierung ermächtigt ist, allgemeine Anordnungen über die an die Revisoren zu stellenden Anforderungen zu erlassen.

Aber auch diese Ermächtigung ist nicht neu. Denn bereits Artikel II der Verordnung vom 27. Dezember 1923 über die Revision der eingetragenen Genossenschaften (RGBl. I S. 1252) bestimmt:

„Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats weitere Bestimmungen über die Revision der eingetragenen Genossenschaften zu treffen.“

Diese allgemein gefaßte Vorschrift, welche noch in Kraft ist, ermächtigt selbstverständlich die Reichsregierung auch zum Erlaß von Anordnungen, wie sie für die an die Revisoren zu stellenden Anforderungen in der Notverordnung vorgesehen sind. Der einzige Unterschied, der in der Notverordnung gegebenen Ermächtigung von der in der früheren Notverordnung enthaltenen ist der, daß die Reichsregierung zum Erlaß der betreffenden Anordnung bisher noch der Zustimmung des Reichsrats bedurfte, die jetzt nicht mehr notwendig ist. Es erscheint aber nicht wohl denkbar, daß der Erlaß von Anordnungen über die Qualifikation von Revisoren bisher an der mangelnden Zustimmung des Reichsrates gescheitert sein sollte und daß es zur Beseitigung des Erfordernisses dieser Zustimmung einer neuen Notverordnung bedurfte. Die Verordnung vom 4. Februar 1925 (RGBl. I S. 9) trifft Bestimmungen für den Fall, daß verschiedene Registerrichter sich über die Wahl des Blattes für die Veröffentlichungen nicht einigen können. Das Gesetz vom 19. Januar 1926 Art. I, RGBl. I S. 91, erweitert den Kreis der Genossenschaften, für die an Stelle der Generalversammlung die Vertreterversammlung treten muß bzw. darf. Art. II hebt die §§ 154—170 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55) auf. Das Gesetz vom 16. Dezember 1929, RGBl. I S. 219, in Kraft seit 3. Dezember 1929, brachte Formerleichterung für die Verschmelzung von Genossenschaften und regelt die Verschmelzung von Revisionsverbänden. Das Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 93) brachte Änderungen der §§ 99, 118, 140, 142 und 148 GG. und Aufhebung der Notverordnungen vom 8. August 1914 und vom 28. April 1920, welche sich mit der Verpflichtung zur Konkursanmeldung befassen. Die Notverordnung vom 6. August 1931 (RGBl. I S. 433) verlängerte die Frist in § 99 Abs. 1 Satz 1 von zwei auf drei Wochen.

Dem Kommentar liegt zugrunde die durch den Reichskanzler unter dem 14. Juni 1898 in Nr. 25 des RGBl. (S. 810ff.) gemäß Art. 13 des obengenannten Einführungsgesetzes veröffentlichte Fassung des Genossenschaftsgesetzes, die vom 1. Januar 1900 an, dem Tage des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches, gilt, ergänzt durch die Novellen zum Genossenschaftsgesetz vom 1. Juli 1922 (RGBl. I S. 567), 15. Mai 1923 (RGBl. I S. 288), vom 27. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1252), vom 4. Februar 1925 (RGBl. I S. 9), vom 19. Januar 1926 (RGBl. I S. 91), vom 16. Dezember 1929 (RGBl. I S. 219) und vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 93.)

Die genossenschaftliche Organisation ist in die verschiedenartigsten Wirtschaftsgebiete eingebracht, vielfach hat daher die Gesetzgebung sich veranlaßt gesehen, sich mit den Genossenschaften zu beschäftigen.

a) Nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz vom 13. Juli 1899 ist der Geschäftsbetrieb der Hypothekendarlehenbanken nach Maßgabe des Gesetzes in der Form der eingetragenen Genossenschaften verboten.

b) Nach dem Gesetz betr. Privatversicherung vom 12. Mai 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315ff.) dürfen Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben wollen, dieses nur als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nach Maßgabe des Privatversicherungsgesetzes tun. Zum Betriebe der verschiedenen Arten der Lebensversicherungen sowie zum Betriebe der Unfall-, Haft-, Feuer- oder Hagelversicherung dürfen außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur Aktiengesellschaften zugelassen werden.

Als Lebensversicherung im Sinne des Gesetzes gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung.

c) Nach dem Gesetz vom 25. Oktober 1867 ist zulässig die Bildung von Reederei-Genossenschaften und die Führung der Landesflagge durch die Schiffe der Genossenschaften unter den im Gesetz angegebenen Verordnungen.

d) Nach dem Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897

kann die Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern an eingetragene Genossenschaften erteilt werden, die ihren Sitz im Reichsgebiet haben.

e) Die Novelle betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 erklärte § 41 a Abs. 1 Satz 2, § 105 b Abs. 3, § 33 Abs. 6 und 7 (Bestimmungen, betr. offenen Laden und Konzession für Kleinhandel mit Spirituosen) auf die Konsumvereine für anwendbar. Die durch den Friedensvertrag vom Deutschen Reich getrennten Gebiete gehen eigene Wege. Für Danzig gilt noch das deutsche Gesetz. Danzig hat aber nicht die Änderungen, welche im Reich nach der Erklärung Danzigs zum Freistaat am 11. v. J. vorgenommen wurden, ohne weiteres mitgemacht. Über die Danziger Genossenschaftsgesetzgebung vgl. Kettlich, Führer durch die Danziger Gesetzgebung, Berlin 1926, S. 106, 201, 202.

Auch Memel hat das deutsche GG. behalten und die deutschen Novellen im wesentlichen übernommen. Vgl. B.D. vom 15. Dezember 1922 Amtsblatt des Memelgebietes S. 1307 und 2. November 1923 Amtsblatt des Memelgebietes S. 964.

In Polen gilt ein neues Gesetz vom 29. Oktober 1920, in deutscher Übersetzung beim Verband deutscher G. in Polen zu Posen erschienen.

* * *

In den ersten Jahren der genossenschaftlichen Bewegung hatten sich die Genossenschaften öfters über die aus Übelwollen gegen die Person oder aus bürokratischem Mißtrauen entsprungenen Versuche zu beklagen, ihre Wirksamkeit zu hemmen oder nach bestimmten Richtungen hin einzuzwängen. Eingedenk dieser Erfahrungen haben Schulze-Delitsch und seine Freunde jede ihnen angebotene Förderung oder Unterstützung des Staates stets grundsätzlich abgelehnt. Als die preußische Regierung im August 1865 eine aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzte Kommission unter anderem die Frage beraten ließ, was geschehen könne, „um die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften (Vorschuß- und Kreditvereine, Vereine zur Beschaffung von Rohstoffen, Konsumvereine, Produktivassoziationen) zu fördern“, — Schulze-Delitsch war nicht zugezogen — erklärte der in Stettin tagende siebente Allgemeine Vereinstag auf Antrag von Parisius: einzige Förderung, welche die Genossenschaften von der preußischen wie von jeder anderen Staatsregierung beanspruchen, sei, daß sie sich aller Versuche, die Genossenschaften der polizeilichen Kontrolle zu unterstellen, fernhalten und dem von Schulze 1863 im Abgeordnetenhaus eingebrachten Genossenschafts-Gesetzentwurf zustimmen, — der letzte Satz der Resolution lautet:

„Alle Versuche der Staatsregierungen, die auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im allgemeinen oder innerhalb einer einzelnen Berufsklasse durch positive Einmischung fördern zu wollen, müssen als ihnen schädlich zurückgewiesen werden.“

Anderer Verbände haben sich zu positiven Förderungen und Unterstützungen seitens der Regierung von vornherein weniger ablehnend verhalten, sondern sie erbeten und bekommen, dafür aber freilich auch ganz bedeutende Konzessionen machen müssen und einen Teil ihrer Selbständigkeit eingebüßt.

Die Grundsätze Schulzes über Ablehnung von Staatshilfe für das Genossenschaftswesen und über die hieraus folgende Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Entwicklung von staatlichen Einflüssen wurden Jahrzehnte hindurch im großen und ganzen auch in Partikulargesetzgebungen anerkannt. Erst 1895 ging die preußische Regierung zu einer staatlichen Unterstützung des Genossenschaftswesens über¹⁾.

Das preußische Gesetz, betr. die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredites vom 31. Juli 1895 (GG. S. 310ff.) bestimmt:

¹⁾ Vgl. Dr. Hans Crüger, „Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen“ S. 152ff.: Der Staat und die Genossenschaften.

§ 1. Zur Förderung des Personalkredites (§ 2), insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredites, wird unter dem Namen

„Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse“
eine Anstalt mit dem Sitze in Berlin errichtet.

Die Anstalt besißt die Eigenschaft einer juristischen Person, sie steht unter Aufsicht und Leitung des Staates.

§ 2. Die Anstalt ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. zinsbare Darlehen zu gewähren an
 - a) solche Vereinigungen und Verbandsklassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 — Reichsgesetzblatt S. 55 —), welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen und verklagt werden können,
 - b) die für die Förderung des Personalkredites bestimmten landwirtschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen,
 - c) die von den Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute;
2. von den unter 1 gedachten Vereinigungen usw. Gelder verzinlich anzunehmen.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben (1 und 2) ist die Anstalt außerdem befugt:
3. sonstige Gelder im Depositen- und Scheckverkehr anzunehmen;
4. Spareinlagen anzunehmen;
5. Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäft nutzbar zu machen;
6. Wechsel zu verkaufen und zu akzeptieren;
7. Darlehen aufzunehmen;
8. für Rechnung der unter 1 bezeichneten Vereinigungen usw. und der zu denselben gehörigen Genossenschaften sowie derjenigen Personen, von denen sie Gelder im Depositen- und Scheckverkehr oder Spareinlagen oder Darlehen erhalten hat, Effekten zu kaufen und zu verkaufen.

Der Geschäftskreis der Anstalt kann durch königliche Verordnung über die in 1 genannten Vereinigungen hinaus durch die Hereinbeziehung bestimmter Arten von öffentlichen Sparkassen erweitert werden.

§ 3. Der Staat gewährt der Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Grundkapital eine Einlage von 5 Millionen Mark in 3prozentigen Schuldverschreibungen nach dem Nennwerte.

Weitere Bestimmungen des Gesetzes besagen: Die in § 2 genannten Genossenschaften können sich nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde an der Anstalt mit Vermögenseinlagen beteiligen. Diese Vorschrift hat eine eigenartige Anwendung gefunden; es haben sich Verbandsklassen mit Kapitalbeträgen an der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse beteiligt, die weit über das eigene Vermögen hinausgehen und daher nur durch Inanspruchnahme des Kredites gedeckt werden, während bei der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse natürlich kein Bedürfnis vorhanden ist, auf diese Weise ihr Kapital zu vergrößern. Von dem Reingewinn der Anstalt bei Jahresabschluß wird zunächst die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds, die andere zur Verzinsung der Einlagen bis zu 3 vom Hundert, ein etwaiger Ueberschuß ebenfalls dem Reservefonds zugeführt. Sobald der Reservefonds ein Viertel der Einlagen beträgt, werden die Einlagen bis zu 4 vom Hundert verzinst und der Ueberschuß an den Reservefonds abgeführt. Der Finanzminister als Aufsichtsbehörde erläßt die Geschäftsanweisungen für das aus drei auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern bestehende Direktorium und die Dienstinstruktionen für die Beamten der Anstalt. Dem Direktorium liegt die Verwaltung der Anstalt sowie deren Vertretung nach außen ob. Die Beschlüsse des Direktoriums erfolgen nach Stimmenmehrheit; das Direktorium ist an die Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden. Dem Direktorium steht als Beirat bei den Geschäften der Anstalt ein Ausschuß zu Seite, der unter dem Vorsitz des Direktors der Anstalt mindestens einmal jährlich zusammentritt.

Die in § 3 dieses Gesetzes genannte staatliche Einlage wurde bisher mehrfach erhöht.

Durch weitere RD. vom 18. Januar 1920 (GS. 518) und 18. Januar 1924 (GS. 39) erhielt das Gesetz vom 31. Juli 1895 eine neue Fassung, die am 8. März 1924 (GS. 175) bekanntgemacht ist. Durch die RD. vom 18. Januar 1924 wurde die Preußische Zentralgenossenschaftskasse ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen.

Für den Ausschuß der Anstalt gilt jetzt die B.D. vom 7. Mai 1924 (G.S. 535) in der Fassung der B.D. vom 28. April 1928 (G.S. 108).

Über ihre Aufgaben und Bedeutung vgl. Oberfinanzrat Dr. Hillringhaus Berlin 1922, Heymann.

Durch Gesetz vom 28. April 1928 (Preuß. G.S. S. 105) ist das Gesetz über die Zentralgenossenschaftskasse vom 31. Juli 1895 (letzte bisherige Fassung nach dem Gesetz vom 12. Dezember 1927 (G.S. S. 203)) in wesentlichen Punkten geändert: Eine Anstellung im Beamtenverhältnis findet grundsätzlich nicht mehr statt. Ausnahmen sind zugelassen. Ein Haushaltsplan wird nicht mehr aufgestellt. Für Buchführung und Bilanzierung sind fortan aktienrechtliche Vorschriften maßgebend. Die Geschäftsführung, die Bücher und der Jahresabschluß werden unter Mitwirkung des Ausschusses und der Oberrechnungskammer von einer Revisionsgesellschaft geprüft. Die Stammeinlage des Preussischen Staates wird um 130 Millionen auf 175 Millionen RM. erhöht. Die Wahrnehmung der Rechte des Staates als Inhaber seiner Stammeinlage prüft die Oberrechnungskammer.

Durch Gesetz vom 5. April 1930 über die Beteiligung des Reichs an der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse (RGBl. I S. 143) wurde der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, eine Stammeinlage dieser Kasse in Höhe von 50 Millionen RM. zu übernehmen. Von dieser Ermächtigung wurde auch Gebrauch gemacht.

Zur Geschichte der Aufwendung staatlicher Mittel in den übrigen Ländern vgl. die früheren Auflagen.

III. Der Begriff der Genossenschaft und die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes vom 1. Mai 1869.

Schulze-Delitzsch hat seine Schöpfungen anfänglich „Assoziationen der Handwerker und Arbeiter“ oder der „Arbeiter und des Kleingewerbes“ benannt, erst auf Anregung des zweiten Kongresses deutscher Volkswirte (1859) erhielten sie den Namen „Genossenschaften“. Die deutsche Bezeichnung hat sich unter den Vereinen selbst schnell als technische eingebürgert.

In dem ersten Entwurfe zu einem Genossenschaftsgesetz hatte Schulze die Begriffsbestimmung dahin gefaßt:

„Diejenigen Vereine, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken und wegen der unbeschränkten Zahl, sowie des stetigen Wechsels ihrer Teilnehmer nicht für geschlossene Sozietäten im Sinne des Gesetzes erachtet werden können.“

Der zweite Vereinstag der Vorschuß- und Kreditvereine (Gotha 1860) genehmigte bei Beratung jenes Entwurfs diese Bezeichnung als erschöpfend und zweckmäßig. Sie ging auch über in den Gesetzentwurf „über die privatrechtliche Stellung der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, den Schulze am 10. März 1863 dem Preussischen Abgeordnetenhaus vorlegte. Aber bei der Kommissionsberatung wurden zahlreiche Abänderungsanträge gestellt. Man fand, daß vom „genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb“ in einer Definition der Genossenschaft nicht geredet werden dürfe und setzte dafür „gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb auf dem Wege der Selbsthilfe“. Ein Antrag, neben dem Erwerb und der Wirtschaft der Mitglieder noch den Kredit als Gegenstand der bezweckten Förderung einzufügen, fand trotz des Widerspruchs des Antragstellers und des zum Referenten bestellten Abgeordneten Parisius Annahme. Ebenso ein Antrag des letzteren, eine allseitig als eigentümlich anerkannte Eigenschaft der bestehenden Genossenschaften durch die Worte „bei nicht geschlossener Mitgliederzahl“ zu kennzeichnen. So entstand in der Kommission die Definition:

„Vereine, welche bei nicht geschlossener Mitgliederzahl die Förderung des Kredits,

des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes auf dem Wege der Selbsthilfe bezwecken (Genossenschaften).“ In dem von der preussischen Staatsregierung 1866 und 1867 dem Landtage vorgelegten Entwurfe ist die Definition im wesentlichen beibehalten. Nur die Worte „auf dem Wege der Selbsthilfe“ blieben fort. „Die im § 1 enthaltene Definition der Genossenschaft“, hieß es in den Motiven, „schließt durch das darin aufgenommene Merkmal, wonach die Förderung des Kredits usw. der Vereinsmitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt werden muß, diejenigen Vereine, welche den Charakter von Wohltätigkeitsinstituten an sich tragen (Unterstützungskassen usw.) von der Kategorie der Genossenschaften aus, ohne daß es zu diesem Zweck noch der juristisch jedenfalls unklaren Bezeichnung der Genossenschaft, als auf ‚Selbsthilfe‘ beruhend, bedarf.“

Bei den Beratungen im Preussischen Landtage von 1865 und 1867 und in den Kommissionen desselben sind Versuche, die Definition abzuändern, nicht mehr gemacht worden. Die Definition des preussischen Genossenschaftsgesetzes ist sodann in buchstäblicher Übereinstimmung in das norddeutsche Genossenschaftsgesetz übergegangen. Nach ihr findet eine Beschränkung der Genossenschaft auf bestimmte Volksklassen, wie „den kleineren und mittleren Gewerbestand“, nicht statt.

Der Entwurf des neuen Genossenschaftsgesetzes behielt in dem unverändert angenommenen Eingang des § 1 die bisherige Begriffsbestimmung der Genossenschaften bei, nur wurden die überflüssigen Worte „des Kredits“ aus zutreffenden Gründen gestrichen. Eine Erweiterung des Begriffs hat also das neue Gesetz den Genossenschaften nicht gebracht.

Rechtliche und wirtschaftliche Natur der Genossenschaften sind bestimmend für die Anwendungsmöglichkeit der genossenschaftlichen Organisation¹⁾. Vgl. über die Beschränkung durch die Gesetzgebung S. 16.

Der Entwurf wurde, wie der Anwalt Schend im Reichstage in der ersten Beratung hervorhob, in den genossenschaftlichen Kreisen freudig begrüßt, weil er Berechtigung, Bedeutung und Leistungen der deutschen Genossenschaftsbewegung in vollem Maße anerkannte, weil er bestrebt war, den wirklichen Bedürfnissen der Genossenschaften zu genügen, und in der Tat eine Fortbildung des Genossenschaftsrechts enthielt. Die von Schulze-Delitzsch gestellten Anträge und Wünsche der Genossenschaften waren in großer Zahl berücksichtigt.

Wir wollen an dieser Stelle die drei wichtigsten Neuerungen des Gesetzes besprechen.

A. Die neue Ordnung der Haftpflicht der Genossen: die Zulassung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und die Bestimmungen über den Vollzug der Haftpflicht.

1. Die Haftpflicht²⁾.

Schulze-Delitzsch wählte für die ersten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Rohstoffassoziationen, die unbeschränkte Haftpflicht der Mitglieder, für den ersten Vorschußverein die beschränkte Haftpflicht. Der Vorschußverein in Eilenburg wurde von Dr. Bernharbi auf der unbeschränkten Haftpflicht errichtet, die sich so gut bewährte, daß Schulze-Delitzsch auch den Delitzscher Vorschußverein entsprechend umgestaltete. Neuere Forschungen haben dies ergeben, entgegen der früheren Auffassung, daß auch der erste Schulze-Delitzsche Vorschußverein bereits die unbeschränkte Haftpflicht besaß. Diese Haftart wurde nun ausschließlich benutzt. „Die Mitglieder waren in direkter,

¹⁾ Erüger, „Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen“ S. 26 ff., 352 ff.

²⁾ Erüger, „Die Zulassung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht durch das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1899“, in dem Archiv für öffentliches Recht (Freiburg i. Br. und Leipzig) 1894 S. 389—455; ferner die Aufsätze in WfG. 1892 S. 397; 1893 S. 123, 145.

solidarischer und unbeschränkter, sogar prinzipaler Weise den Gläubigern verhaftet. Jeder einzelne Genosse konnte statt der Genossenschaft selbst sofort von den Gläubigern derselben in Anspruch genommen werden (Begr. I 46). Ein Vermögen der Genossenschaft, oder gar die Rechtspersönlichkeit derselben, wurde von der Rechtsprechung damals in der Regel nicht anerkannt. An diesem Rechtszustande änderte auch die Einführung des Handelsgesetzbuches nichts, denn dasselbe hatte die Genossenschaften unberücksichtigt gelassen.

Mit der Genossenschaftsgesetzgebung der Jahre 1867 und 1868 erlangten die Genossenschaften Rechtspersönlichkeit, sofern sie sich „unter das Gesetz stellten“; die allein zulässige Haftbasis blieb die unbeschränkte Solidarhaft mit der infolge des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit notwendig gewordenen Abschwächung, daß der Gläubiger nur wegen des im Genossenschaftskonkurse erlittenen Ausfalls einen Genossen in Anspruch nehmen konnte, die Mitgliedschaft also aus einer prinzipalen zu einer subsidiären bürgschaftsähnlichen Haftpflicht umgestaltet war (vgl. Vorbemerkung zu § 105).

Hiervon abweichend war die Haftpflicht der Genossen in zwei deutschen Landesgesetzen geregelt, die kurz vor und nach dem Bundesgesetz erlassen waren. In dem sächsischen Gesetz vom 15. Mai 1886 war den Genossenschaften die Befugnis gegeben, in dem Statut die Art der Haftung der Mitglieder zu bestimmen, insbesondere die unbeschränkte oder direkte Haft auszuschließen. Durch das Gesetz vom 25. März 1874 wurden aber die auf die Genossenschaften bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes aufgehoben. Das bayerische Genossenschaftsgesetz vom 29. April 1869 ließ neben den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, den eingetragenen Genossenschaften, die sogenannten „registrierten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht“ zu. Bei ihnen haften die Mitglieder nur mit einer bestimmten Einlage und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe. Der Geschäftsanteil des ausgeschiedenen Mitgliedes „und das sonst demselben auf Grund des Gesellschaftsvertrages gebührende Guthaben“ werden ihm erst nach Erlöschen der zweijährigen Haftung ausbezahlt¹⁾. Durch Gesetz vom 23. Juni 1873 ist das Gesetz außer Kraft getreten, an dem Fortbestand der in sehr geringer Anzahl vorhandenen registrierten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht wurde jedoch hierdurch nichts geändert, und es ist dies auch durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 nicht geschehen.

Über die Haftpflicht der Genossen in außerdeutschen Ländern vgl. die früheren Auflagen.

Der Krieg von 1870/71 brachte mit der deutschen Einigung auch das gemeinsame deutsche Genossenschaftsrecht durch Ausdehnung des norddeutschen Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf Süddeutschland. Vom 1. August 1873 an konnten sich in Deutschland nur Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht bilden. In den nächsten Jahren befestigte sich inner- und außerhalb der genossenschaftlichen Kreise die Meinung, daß die unbeschränkte Solidarhaft die notwendige und ausschließliche Grundlage der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sein müsse.

Erst sehr allmählich vollzog sich ein Umschwung in den Anschauungen. Es wirkten dahin vornehmlich die Zusammenbrüche großer Kreditgenossenschaften, bei denen die Mitglieder aus der Solidarhaft in Anspruch genommen wurden. Zwar war, wie noch der Allgemeine Vereinstag in Stuttgart (1879) erklärte, aus den bei einzelnen Genossenschaften vorgekommenen schweren Unfällen kein Grund zur Änderung der Überzeugung herzuleiten, „da diese Unfälle lediglich durch Vernachlässigung der im Gesetz selbst gegen die Gefahren der Solidarhaft gegebenen Schutzmittel, sowie durch ein den ersten Grundsätzen geordneter Geschäftsführung widersprechendes Gebahren und Nichtbeachtung aller Warnungen und Ratschläge entstanden“, allein durch

¹⁾ Art. 73—75 des Gesetzes vom 29. April, abgedruckt bei Parisius a. a. O. S. 429. Dasselbst sind auch das sächsische und das österreichische Gesetz abgedruckt.

Resolutionen läßt sich das Mißtrauen nicht beseitigen. In der That haben Zusammenbrüche „in einzelnen Fällen den Charakter wahrer Kalamitäten für die davon betroffenen Bezirke angenommen, Vertrauen und Sicherheit im gewerblichen Verkehr untergraben und denselben ernstlich geschädigt. Nicht bloß der Umfang der vom einzelnen zu tragenden Verluste, sondern namentlich die Unbestimmtheit und Unübersehbarkeit derselben und die andauernde Besorgnis, aus der Zahl der Genossen von den Gläubigern allein herausgerissen zu werden, haben hierbei verderblich gewirkt. Die weniger Gewissenhaften begannen durch Scheingeschäfte und betrügerliche Vermögensübertragungen sich der bevorstehenden Finanzspruchnahme zu entziehen, und schließlich unterlagen auch die Pflichtbewußteren, nunmehr doppelt gefährdet, nicht selten der Versuchung zu ähnlichen Manipulationen“ (Begr. I 55, II 38).

Daß solche Mißstände Wohlhabende von der Beteiligung an Genossenschaften abschrecken mußten, ist sicher. Da nun in der That auch ganze Klassen von Genossenschaften (Konsumvereine, Werkgenossenschaften, Magazinvereine) nur wenig Kredit bedurften, und da ferner sich durch die allmähliche Beteiligung der Landwirtschaft an der genossenschaftlichen Bewegung neue Bahnen für dieselben eröffneten, so war es nicht mehr gerechtfertigt, dagegen zu widerstreben, wenn neben den Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft auch Genossenschaften mit beschränkter Solidarhaft in Nachahmung des österreichischen Gesetzes zugelassen wurden.

Als am 29. April 1881 Freiherr von Mirbach im Reichstage einen von sämtlichen Mitgliedern der deutschkonservativen Fraktion unterstützten Antrag einbrachte, welcher eine den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes nachgebildete Zusatznovelle betreffend Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht enthielt, trat Schulze dem Antrage keineswegs entgegen, sondern veranlaßte den Antragsteller, daran einige notwendige Verbesserungen vorzunehmen, namentlich eine dem Wesen und Zweck der Genossenschaften widerstreitende Bestimmung, wonach die Haftbeträge deponiert werden sollten, zu beseitigen.

Außere Unterscheidbarkeit der neuen Genossenschaften, Publizität des Haftungsbetrages, Haftung jedes Genossen mit einer dem Geschäftsanteil mindestens gleichkommenden Garantiesumme, subsidiäre Gestaltung der gesetzlichen Garantiehast, Garantiehast als modifiziert solidarische Haftbarkeit, Unzulässigkeit der Kündigung der Geschäftsanteile waren die wesentlichsten Erfordernisse, welche Goldschmidt in einer Ende 1881 erschienenen Schrift und mit ihm Schulze-Delitsch in seiner letzten Schrift „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes“ (1883) an die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht stellten.

Das neue Gesetz ist diesen Anforderungen durchweg nachgekommen. Es ist insbesondere die persönliche Haftpflicht der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht erhalten geblieben. Die Entwicklung hat zum Teil ganz andere Wege eingeschlagen, als ursprünglich angenommen wurde. Hatte man gedacht, daß Genossenschaften gegründet werden könnten mit hohen Geschäftsanteilen und verschwindender persönlicher Haftpflicht, wogegen Schutz gesucht wurde in der Bestimmung, daß die Haftsumme nicht niedriger sein durfte als der Geschäftsanteil, so ist gerade das Gegenteil eingetreten: es sind Genossenschaften gegründet worden mit minimalem Geschäftsanteil und Riesenhaftsummen. Und hatte man geglaubt, daß die beschränkte Haftpflicht besonders Genossenschaften zugute kommen werde, die keinen großen Kredit brauchen, so hat sie die Entwicklung des Genossenschaftswesens gerade auf dem Gebiete der Kreditgenossenschaft durch die Zentralkassen beeinflusst.

Nach dem Gesetz gelten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen für Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht. Es enthalten nur die §§ 119—125 Sonderbestimmungen für die erstere und die §§ 131—142 solche für die letztere Gattung.

Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist die Haftung nicht bloß auf das Geschäftsguthaben beschränkt, sondern der Genosse hat darüber hinaus noch

mit der „Haftsumme“ für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft einzustehen. Diese Haftsumme muß durch das Statut bestimmt werden und darf nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein (§ 131). Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Genossenschaftsarten liegt also darin, daß bei der „unbeschränkten Haftpflicht“ der Genosse persönlich mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften muß, während bei der Genossenschaft mit „beschränkter Haftpflicht“ diese persönliche Haftpflicht eine begrenzte ist.

Besonderheiten der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht sind hauptsächlich, daß

a) das Statut den Erwerb mehrerer Geschäftsanteile gestatten darf (§ 134), wobei sich aber die persönliche Haftung mit dem Erwerb jedes weiteren Geschäftsanteils auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme erhöht (§ 135);

b) das Konkursverfahren auch bei bestehender Genossenschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Überschuldung stattfindet, sofern diese ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt (§ 140).

Nicht zu verkennen ist, daß die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht für die Entwicklung solcher Genossenschaften, welche die unbeschränkte Haftpflicht der Mitglieder für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Genossenschaft entbehren können, von großer Bedeutung geworden ist und wesentlich zu deren Ausbreitung und Entwicklung beigetragen hat, so z. B. für Konsumvereine, landwirtschaftliche Genossenschaften und Baugenossenschaften; andererseits hat die Zulassung dieser Haftart zu Gründungen der allerzweifelhaftesten Natur geführt. Es sind Genossenschaften mit lächerlich geringen Geschäftsanteilen und Haftsummen begründet, die nach dem Statut die weitestgehenden wirtschaftlichen Aufgaben verfolgen; daneben sind Genossenschaften gebildet mit kleinsten Geschäftsanteilen und außerordentlich großer Haftsumme, die offensichtlich im umgekehrten Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Mitglieder steht. Würde da jemand die zulässige Höchstzahl der Geschäftsanteile übernehmen, so würde seine Haftsumme sich auf eine Million Mark berechnen. Die statistischen Veröffentlichungen über Geschäftsanteile und Haftsummen bieten hierüber wichtiges Material¹⁾. Vor allem ist die beschränkte Haftpflicht, wie erwähnt, von großer Bedeutung gewesen für die Entstehung und Entwicklung der Verbandsklassen der Kreditgenossenschaften.

Es ist heute, da die Möglichkeit besteht, sich der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu bedienen, natürlich schwieriger für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, Mitglieder zu gewinnen, als zu der Zeit, in der dies die einzig zulässige Haftart war. Die Versuchung ist groß, auch dort zur beschränkten Haftpflicht zu greifen, wo eine breite Kreditbasis der Genossenschaft auf alle Fälle notwendig wäre. Unter den Kreditgenossenschaften, die ihren Sitz in Städten haben, wird die unbeschränkte Haftpflicht immer seltener. Ganz besonders nachteilig der unbeschränkten Haftpflicht ist der Krieg geworden, zumal in der Nachkriegszeit sind auch Kreditgenossenschaften zur beschränkten Haftpflicht übergegangen, die in normalen Zeiten noch lange nicht daran gedacht hätten. Die Betrachtungen über die Entwicklung der Haftpflicht weichen somit wesentlich von den in den früheren Auflagen ab. Die Begleiterscheinung der Entwicklung ist nun aber auch zweifellos, daß vielfach Kreditgenossenschaften mit unzureichender Kreditbasis gegründet werden.

2. Der Haftvollzug.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1868 über den Haftvollzug, die Geltendmachung der Haftpflicht (vgl. die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung derselben

¹⁾ Verhandlungen des Allgemeinen Genossenschaftstages, Bad Nauheim (1910) „Mitteilungen“ S. 186 ff.

in der Vorbemerkung zu § 105) hatten sich „als der Verbesserung dringend bedürftig erwiesen. Die für die Verwirklichung der Haftpflicht gegebenen Formen und Mittel genügten weder, um die Interessen der Gläubiger, noch um diejenigen der Genossen zu wahren“ (Begr. II, 40). Bis zur Vorlegung des neuen Entwurfs fanden die auch vom Professor Goldschmidt gebilligten Vorschläge Schulzes allseitige Zustimmung der Genossenschaften. Schulze wollte zunächst das Vorverfahren des § 48 zur Anwendung des Konkurses durch Einführung eines durch die Liquidatoren zu bewirkenden Umlageverfahrens behufs Verteilung der von einzelnen Genossen zur Deckung des Fehlbetrags eingezahlten Beträge vervollständigen und sodann der Generalversammlung das Recht geben, in jeder Lage des Konkurses ein Umlageverfahren zur völligen oder teilweisen Deckung der Ausfälle der Gläubiger zu beschließen. Ein entsprechender Antrag ist in der Reichstagskommission abgelehnt (vgl. Vorbemerkung zu § 98). Bei diesen und anderen von ihm vorgeschlagenen Verbesserungen des Umlageverfahrens hielt Schulze-Dehlig für unbedenklich, den Gläubigern, deren Befriedigung gesichert sei, das Vorgehen gegen den einzelnen, den Einzelangriff zu entziehen. Auf den Fortfall des Einzelangriffs legt Schulze großen Wert, um die „unsäglichen Härten und Verwirrungen“ zu beseitigen, die entstehen, wenn „der einzelne Herausgegriffene seinerseits auf hunderte, ja tausende von Regreßprozessen zu anteiliger Wiedereinziehung des für alle gemachten Verlags angewiesen ist“. Die Schwierigkeiten, welche bei Beseitigung des Einzelangriffs sich für die Haftpflicht der ausgeschiedenen Mitglieder ergeben, die für alle bis zu ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung gleich den übrigen Genossen haftbar sind, kamen bei Schulze weniger in Betracht, weil er annahm, daß die ausgeschiedenen Genossen schon nach dem Gesetze von 1868 wegen der bei ihrem Ausscheiden vorhandenen Schulden am Umlageverfahren gleich den übrigen zu beteiligen seien, ohne einen Rückgriff an die Genossenschaft oder die Genossen zu haben¹⁾.

Der neue Entwurf brachte für Genossenschaften mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftpflicht das gleiche Verfahren in Vorschlag. In der Begründung (II, 40) heißt es:

„Der Hauptmangel des jetzigen Gesetzes liegt in dem Zeitpunkt, in welchem das sogenannte Umlageverfahren eingeleitet wird. Dasselbe tritt erst am Ende des Konkurses, „wenn der Schlußverteilungsplan feststeht“, also fast gleichzeitig mit der Zulassung des direkten Einzelangriffs ein, und während der ganzen Dauer des Konkursverfahrens geschieht nichts zur Deckung des Defizits, nichts, um dem Zugriff der Gläubiger zuvorzukommen. Das neue Gesetz hat vor allem dafür zu sorgen, daß das zur Aufbringung der erforderlichen Beiträge dienende Verfahren unverzüglich nach der Eröffnung des Konkurses beginne. In diesem Zeitpunkt ist zwar der schließliche Ausfall der Gläubiger und daher der Betrag, welchen jeder Genosse nachzuschließen hat, noch nicht genau zu übersehen. Aber als Grundlage für das aufzubringende Defizit kann zunächst die Bilanz des Konkursverwalters dienen, und es kann auf Grund einer vorläufigen Berechnung (Vorschußberechnung) von den Mitgliedern die Einziehung der Beiträge, erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung, erfolgen. Auch sind schon in diesem Stadium des Verfahrens die uneinbringlichen Beiträge unter die zahlungsfähigen Genossen zu verteilen und von ihnen beizutreiben. Sobald dann feststeht, welche Gläubiger im Konkurse berücksichtigt werden, und welchen Betrag der Ausfall erreicht, den sie erleiden, muß durch eine definitive Berechnung (Nachschußrechnung) der endgültige Betrag der von den Genossen zu leistenden Nachschüsse festgestellt, und ferner unverzüglich aus den vorgeschossenen und eventuell noch weiter einzuziehenden Beträgen die Befriedigung der Gläubiger herbeigeführt werden.

Um den Gläubigern die ihnen zuzubilligende Einwirkung auf die Feststellung und Einziehung der von den Genossen zu leistenden Beträge zu sichern, darf das Verfahren nicht wie bisher dem

¹⁾ Gegen die entgegengesetzte Ansicht von v. Sacherer und Parisius schrieb er den Aufsatz: Die Heranziehung ausgeschiedener Genossenschafter zur Deckung der Schulden einer eingetragenen Genossenschaft in „Streitfragen im deutschen Genossenschaftsrecht“ (Leipzig 1880), S. 28—42. Das Reichsgericht trat ihm aber nicht bei.

Vorstande, unabhängig vom Konkursverwalter, sondern muß dem letzteren übertragen werden, unter der Beaufsichtigung des Konkursgerichts und Mitwirkung der Gläubiger in den durch die Konkursordnung gegebenen Schranken.“

Die Nachschußpflicht wurde „als eine selbständige Verbindlichkeit der Genossen gegenüber der Genossenschaft und demnach der Anspruch auf die Nachschüsse als ein Bestandteil des Vermögens derselben behandelt, der allerdings in seiner Entstehung durch den Eintritt des Konkurses bedingt und in seinem Umfang durch dessen Ausgang begrenzt erscheint“. Das Nachschußverfahren wurde nun ein selbständiger und besonders geordneter Teil des Konkursverfahrens.

Der direkte Angriff des Gläubigers gegen den einzelnen Genossen wurde aufrecht erhalten, aber erst in einem Zeitpunkte zugelassen, zu welchem bei ordnungsmäßiger Durchführung des Vor- und Nachschußverfahrens die Befriedigung der Gläubiger in der Hauptsache erfolgt sein muß. Der Genosse, der einen Gläubiger befriedigen mußte, tritt sofort in dessen Rechte, braucht keinerlei Regreßprozesse anzustellen, sondern macht seine Rechte in dem bis zu seiner vollen Befriedigung durchzuführenden Nachschußverfahren geltend. Der Einzelangriff wurde für notwendig erachtet, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß auch ein verbessertes Nachschußverfahren zur Befriedigung der Gläubiger nicht führt, obgleich leistungsfähige Genossen vorhanden sind; falls eine Anzahl derselben es versteht, sich ihrer Beitragspflicht zu entziehen, müsse dem einzelnen Gläubiger die Wahrung seiner Rechte selbst in die Hand gegeben werden, außerdem sei es nur in dieser Form möglich, die subsidiäre Heranziehung der ausgeschiedenen Genossen zur Zahlung älterer Genossenschaftsschulden richtig durchzuführen, da für sie im Nachschußverfahren kein Platz sei.

Nach der Veröffentlichung des Entwurfs entstand unter den Genossenschaften über die Frage der Beibehaltung oder des gänzlichen Fortfalls des Einzelangriffs eine lebhaftere Bewegung¹⁾, die schließlich in Petitionen, Aufsätzen, Broschüren zum Ausdruck gelangte.

In den Verhandlungen der Reichstagskommission nahmen die Erörterungen über diese Streitfrage einen breiten Raum ein (KommVer. 49—54). Die Beibehaltung des Einzelangriffs nach den Vorschlägen des Entwurfs wurde ebenso lebhaft verteidigt wie bekämpft. Man war einig, daß es sich dabei in erster Linie um eine Frage der Zweckmäßigkeit handle. „Zur Ausgleichung der hervorgetretenen Gegensätze“ — es waren von 1157 Genossenschaften Petitionen gegen die Einzelhaft beim Reichstage eingegangen — wurden Abänderungsanträge gestellt, nach welchen das Statut die Zulassung des Einzelangriffs sollte bestimmen können und die Haftpflicht ausgeschiedener Genossen durch ein besonderes Nachschußumlageverfahren zur Dedung eines ungedeckten Fehlbetrages zu regeln sei.

Die Regierungsvertreter hielten zwar an dem Entwurf fest, erklärten aber, wenn die Kommission gegen die Bestimmungen desselben über den Einzelangriff Bedenken trage, so müsse man

„nicht die eventuelle Zulassung, sondern den Ausschluß des Einzelangriffs durch Statut gestatten. Dann bleibe das Prinzip des Einzelangriffs an sich bestehen, könne aber durch das Statut in Wegfall kommen. Es würde dann die Errichtung einer neuen Art von Genossenschaften gestattet werden, welche im Statut ausdrücklich erklärten, daß die direkte Haftpflicht der einzelnen Genossen gegenüber den Gläubigern ausgeschlossen und behufs Befriedigung derselben die Genossen nur zu Nachschüssen an die Genossenschaft verpflichtet sein sollen, und welche in ihre Firma den Zusatz: „eingetragene Genossenschaft mit Nachschußpflicht“ aufnahmen“ (KommVer. 62).

Diesen Ausführungen trugen nun neue Anträge Rechnung. Allein dieselben wurden in der ersten Lesung der Kommission mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

¹⁾ Schulze-Delitsch, „Material zur Revision“ usw. S. 98ff., 38ff.; Goldschmidt, „Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften“ S. 41ff.; Dr. Richard Schulze, „Umlageverfahren und Einzelangriff“; Goldschmidt, „Die Haftpflicht der Genossen und das Umlageverfahren“; Ludolf Parisius, „Die Haftpflicht der Genossen und das Umlageverfahren“; Franz Werner, „Zur Revision des Genossenschafts-Gesetzes“; Mitteilungen über den Allgemeinen Vereinstag zu Erfurt (1888) S. 85—137.

Vor der zweiten Lesung aber kam ein Kompromiß zwischen Kommissionsmitgliedern aus vier politischen Parteien zustande, dessen Ergebnis die Abänderungsanträge (Nr. 47 der Kommissionsdruckfachen) der Abgg. Dr. v. Cuny, Dr. Ennecerus, Gamp, Hegel, Freiherr v. Huene, v. Massow vom 5. März 1889 darstellen. Für diese Abänderungsanträge war von vornherein eine große Mehrheit gesichert. Die Kommission schloß sich nun dem Grundgedanken der in der ersten Lesung gestellten Vermittlungsanträge an, nahm in § 2 eine dritte Genossenschaftsart, „die eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht“ auf und fügte mit Bezug hierauf der zweiten Unterabteilung des Abschnitts 8 „Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht“ ein. Für diese Genossenschaftsart gibt es keinen Einzelangriff mehr. Der Kommissionsbericht erläutert ausführlich Art und Umfang der Heranziehung der ausgeschiedenen Genossen (§. 54):

„Durch die nach § 71 des Entwurfs vorgeschriebene Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossen mit der Genossenschaft ist der ausgeschiedene Genosse der Genossenschaft und den in derselben verbliebenen Genossen gegenüber seiner Verpflichtung, zur Tilgung der Schulden der Genossenschaft beizutragen, an und für sich nachgekommen. Wenn dessenungeachtet die Kommission bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht die ausgeschiedenen Genossen im § 122 der Nachschußpflicht unterworfen hat, so ließ sich dies durch die gleichzeitige Bestimmung im § 124 rechtfertigen, nach welcher den ausgeschiedenen die von ihnen geleisteten Beiträge aus den Nachschüssen der in der Genossenschaft verbliebenen Genossen zu erstatten sind. Nur mit diesem Vorbehalt und nur subsidiär erscheine die Heranziehung der Ausgeschiedenen seitens der Genossenschaft zulässig; aber so beschränkt rechtfertige sie sich, weil die nach verhältnismäßig kurzer Zeit eingetretene Konkursöffnung die Annahme begründe, daß die Auseinandersetzung auf Grund der Bilanz unzureichend gewesen sei. Bezüglich des Umfangs einer Heranziehung des Ausgeschiedenen zur Nachschußpflicht waren in der Kommission zwei Wege vorgeschlagen worden: nach dem einen sollten die ausgeschiedenen Genossen, sofern sie in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschieden waren, alsdann aber nur wegen der bis zu dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangene Verbindlichkeiten, der Nachschußpflicht unterliegen; der andere Vorschlag unterwirft ihr dagegen nur diejenigen ausgeschiedenen Genossen, deren Ausscheiden innerhalb der letzten 18 Monate vor der Konkursöffnung erfolgt ist, diese aber ohne Unterscheidung, ob die Verbindlichkeiten vor oder nach dem Ausscheiden entstanden sind. Der erstere Weg ist scheinbar billiger, aber wegen der oft schwierigen Unterscheidung zwischen alten und neuen Schulden und der damit verknüpften Streitigkeiten weniger gangbar; der zweite Weg empfiehlt sich durch seine Folgerichtigkeit, da die Genossen bei der neuen Form in keinerlei Beziehung zu den Gläubigern stehen, namentlich aber durch seine Einfachheit und leichte praktische Durchführbarkeit. Die Kommission gab dem letzteren Wege den Vorzug, indem sie zugleich erzwog, daß der Vorteil, welcher dem Ausgeschiedenen aus der Beschränkung seiner Haftpflicht auf die vor seinem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten erwächst, dadurch wieder an Wert verliere, daß er eine Einwirkung auf den Fortbestand der alten Schulden oder eine Veränderung in dem Schuldenstande nicht habe, ihm auch die gesamte Verschlechterung, welche die Aktivmasse nach seinem Austritt erleidet, zur Last falle.“

In der zweiten Beratung des Reichstags (25. März 1889) fand über § 2 und die neue dritte Art der Genossenschaften eine eingehende Erörterung statt. Es lag ein Antrag der Abg. Schend, Baumbach und Genossen auf Beseitigung der Bestimmungen über die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht vor¹⁾. Allein das in der Kommission geschlossene Kompromiß wurde im Plenum von den beteiligten Parteien (den Deutschkonservativen, der Deutschen Reichspartei, dem Zentrum und den Nationalliberalen) aufrechterhalten und die Einfügung der dritten Art Genossenschaften mit großer Mehrheit beschlossen.

Zwischen der nunmehr gesetzlich eingeführten dritten Art Genossenschaft und der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ist während ihres Bestehens, abgesehen von der Verschiedenheit der Firmen und der Beitrittserklärung, gar kein Unterschied, ebensowenig nach der Auflösung, ausgenommen wenn diese durch Eröffnung des Konkurses erfolgt. Aber auch der Verlauf des Konkurses bietet bis zur Aufstellung

¹⁾ Stenographische Berichte S. 1020—1035.

der Nachschußberechnung keinerlei Abweichung. Nur in dem einzigen Falle, daß im Konkurse drei Monate nach der für vollstreckbar erklärten Nachschußberechnung die Konkursgläubiger noch nicht vollständig befriedigt sein sollten, tritt ein verschiedenes Verfahren ein. Für diesen Fall darf in der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ein jeder Gläubiger wegen des noch nicht getilgten Restes seiner Forderung sofort einen einzelnen Genossen im gewöhnlichen Prozesse direkt angreifen, sowie nach weiteren drei Monaten (sechs Monate nach der Vollstreckbarkeitsklärung der Nachschußberechnung) auch jeden in den letzten zwei Jahren ausgeschiedenen Genossen, soweit es sich um eine bis zu dessen Ausscheiden eingegangene Verbindlichkeit der Genossenschaften handelt. Dahingegen muß in der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht auf Grund einer aufzustellenden besonderen Berechnung von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkurses ausgeschiedenen Genossen die gesamte Restforderung aller Gläubiger, gleichviel ob die Verbindlichkeit vor oder nach dem Ausscheiden der einzelnen eingegangen ist, im Umlageverfahren beigetrieben werden. In beiden Arten Genossenschaften geht daneben die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen auf Grund der Nachschußberechnung ohne Aufenthalt unverändert fort, und erhalten die ausgeschiedenen Genossen die von ihnen gezahlten Beträge aus den Nachschüssen erstattet.

Gegen die rechtliche Konstruktion dieser Genossenschaftsart läßt sich nichts einwenden. Die Haftpflicht ist bei ihr eine rein indirekte, „die bloße Deckungspflicht“ (Goldschmidt a. a. O. S. 41) geworden. Die „Umwandlung“ einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht kann sich nur auf dem Wege des § 137 des Gesetzes vollziehen, also unter den für den Fall, daß die Genossenschaft ihre Haftpflicht herabmindert, zur Sicherung der Gläubiger gegebenen Kautelen. Auch die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht beruht freilich auf der unbeschränkten Haftpflicht, der Genosse hat mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft einzutreten; die Verschiedenheit der Art der Geltendmachung dieser Haftpflicht wirkt aber geradezu bestimmend rückwärts auf den Umfang derselben, so daß die unbeschränkte Haftpflicht bei den beiden Genossenschaftsarten dadurch eine ungleichwertige wird.

Die Erfahrung hat ergeben, daß die eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht keinen Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens geübt hat. Auf den Vereinstagen in Königsberg (Allgem. Verband), Frankfurt (Neuwieder Verband), Hildesheim (Darmstädter Verband) ist ihr von den genossenschaftlichen Praktikern, auch von denen, die sich lebhaft für die Beseitigung des Einzelangriffs interessiert hatten, die Lebensfähigkeit abgesprochen. Wenn Birkenbihl in seiner Bearbeitung des Maurerschen Kommentars S. 47 die Zulassung der dritten Genossenschaftsform „für eine glückliche Lösung derzeitiger Schwierigkeiten“ hält und der Ansicht ist, daß sie auch fernerhin zu einer segensreichen Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens die geeignete Handhabe bieten wird, so läßt er die Erfahrungen völlig unberücksichtigt und hat sich, wie diese zeigen, geirrt.

Über die Voraussetzung des Einzelangriffs bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht gegen die ausgeschiedenen Genossen vgl. § 122 und § 125 (für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht § 141), über die Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht § 128.

Auch die Natur der persönlichen Haftpflicht hat unter dem jetzigen Gesetze einen zum Teil anderen Charakter erhalten.

Vor der Genossenschaftsgesetzgebung war die persönliche Haftpflicht die Folge der dem „Vorstande“ der Genossenschaft erteilten Vollmacht. Unter dem Gesetze vom 4. Juli 1868 hatte sie einen bürgerschaftsartigen Charakter angenommen, sie war „eine im Wesen der Genossenschaften begründete gesetzliche Garantie-

verpflichtung nach Art der Schadloßbürgschaft“; vgl. bei Goldschmidt a. a. O. S. 60 die zutreffende Widerlegung anderer Konstruktionen. Das Umlageverfahren hatte auf die Beurteilung der rechtlichen Seite der persönlichen Haftpflicht keinen Einfluß, denn wenn es auch den Zweck hatte, die Gläubiger zu befriedigen, so war es doch wesentlichlich nur eine Regelung der Regreßrechte der Genossen untereinander.

Begründet ist die persönliche Haftpflicht auch nach dem neuen Gesetz in dem Wesen der Genossenschaft, deren Kredit anders als der der Kapitalgesellschaften zunächst regelmäßig nicht auf einem Kapitalfonds, sondern auf der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder beruht. Jeder, welcher der Genossenschaft beiträgt, übernimmt mit diesem Beitritt die Haftung für deren Verbindlichkeiten. Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß der Anspruch der Genossenschaft und der Gläubiger der Genossenschaft aus der Haftpflicht rechtlich stets als schon mit dem Beitritt entstanden zu behandeln ist. Vgl. dazu RÖZ. Bd. 85, S. 209 und Bd. 123, S. 248. Im übrigen vgl. § 105.

Während nun aber diese Haftpflicht nach dem Gesetz von 1868 nur den Gläubigern gegenüber galt, besteht sie in Folge der veränderten Konstruktion des Nachschußverfahrens auch der Genossenschaft und bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht sogar nur der Genossenschaft gegenüber. Soweit die persönliche Haftpflicht in den Nachschüssen bzw. in der Zubeße bei dem Ausscheiden zum Ausdruck kommt, fehlt ihr der bürgschaftsartige Charakter, denn diese Verpflichtung hat einen selbständigen Charakter, und sie besteht nicht den Gläubigern gegenüber, wenn sie auch zu deren Befriedigung schließlich dienen soll. Auch diese letztere braucht nicht immer der Fall zu sein, wie z. B. bei der Leistung des ausgeschiedenen Genossen. Daß die persönliche Haftpflicht gewissermaßen auch zu dem Genossenschaftsvermögen zu rechnen ist, folgt auch aus § 140, wonach zur Feststellung der Überschuldung die Haftsummen in Betracht zu ziehen sind. Es ist zu unterscheiden:

- a) die Haftung der Genossenschaft gegenüber,
- b) dem Gläubiger gegenüber.

Die erste ist bei allen drei Genossenschaftsarten vorhanden, sie ist nur in ihrem Umfange verschieden: bei den Genossenschaften „mit unbeschränkter Haftpflicht“ und bei denen „mit unbeschränkter Nachschußpflicht“ unbeschränkt — bei den Genossenschaften „mit beschränkter Haftpflicht“ durch die Haftsumme beschränkt. Die Nachschußpflicht ist in diesen Fällen nichts anderes, als die jedem Genossen obliegende gesetzliche Verpflichtung, Beiträge an die Genossenschaften zu leisten, sie hat keinen anderen Charakter wie die Verpflichtung, Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu machen, nur daß sie erst subsidiär eintritt und daß sie von bestimmten Voraussetzungen abhängt: vom Ausscheiden und vom Konkurs.

Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht hat der Genosse nur diese Nachschußpflicht; er tritt zu den Gläubigern der Genossenschaft durch den Beitritt in keine rechtliche Beziehung, dafür muß er aber auch die Haftung für diejenigen Verbindlichkeiten übernehmen, die noch innerhalb 18 Monaten nach seinem Austritt eingegangen worden sind, falls in dieser Zeit der Konkurs über die Genossenschaften eröffnet ist.

Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht übernimmt der Genosse, wenn es innerhalb zweier Jahre nach seinem Ausscheiden zum Konkurs kommt, für die bis zu seinem Austritt eingegangenen Verpflichtungen noch eine weitere subsidiäre Garantiehaft dem Gläubiger gegenüber. Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist diese Garantiehaft durch die Haftsumme begrenzt. Diese Garantiehaft, gleichfalls im Gesetz begründet, hat den bürgschaftsartigen Charakter behalten, der ihr nach dem Gesetz von 1868 innewohnte, sie hat in Folge des umgestalteten Nachschußverfahrens aber einen weit ausgeprägteren subsidiären Charakter bekommen (§§ 122, 125, 141).

B. Die Revision.

Vgl. Vorbemerkungen zum vierten Abschnitt des Gesetzes.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes (§§ 53—64) von der Revision war völlig neu. In der allgemeinen Begründung des Entwurfs (I 70, II 48) ist ausgeführt, daß die Gesetzgebung den Vorschlägen, welche dem Staat oder den Gemeinden durch Übertragung einer dauernden Aufsichtsführung einen unmittelbaren Einfluß auf den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften zuweisen wollen, nicht werde folgen können. Für eine dauernde Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaften durch staatliche oder kommunale Behörden fehle es ebensosehr an einem Bedürfnis wie an einer genügenden Grundlage. Die Zwecke der Genossenschaft seien rein privatrechtliche, ihre Zahl so beträchtlich und die Gegenstände ihres Geschäftsbetriebes so verschiedenartig, daß eine wirksame Staats- oder Kommunalaufsicht tatsächlich nicht durchführbar sein würde. Man hielt aber eine andere Kontrolle, als die der Aufsichtsrat biete, für ein Bedürfnis und gelangte in Anlehnung an die im Allgemeinen Verbands durch Schulze-Delepisch eingeführte und auch nach seinem Tode sorgfältig fortentwickelte Institution der Verbandsrevision zu den Vorschlägen des vierten Abschnitts.

Frühzeitig hatte sich in vielen Kreditvereinen das Bedürfnis nach einer Prüfung der Einrichtungen und Geschäftsführung durch einen dem Verein nicht angehörigen Sachverständigen herausgestellt. Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates fehlte bei allem guten Willen oft die nötige Kenntnis der Gesetze und einer richtigen genossenschaftlichen und kaufmännischen Geschäftsführung. Man wünschte Revisoren als Lehrmeister.

Im Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Mittelrhein wurde der Verbandsdirektor (Schend) schon im Jahre 1864 aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß er zu jeder Zeit in der Lage sei, den Vereinen des Verbandes auf deren Verlangen einen sachkundigen Revisor zur Verfügung zu stellen. Aber von seiner Bereitwilligkeit wurde nachher wenig Gebrauch gemacht. Auf dem Genossenschaftstage zu Bremen (1874) erklärte sich Schulze gegen eine Beschuldigung der Vereine durch Kontrollbeamte der Unterverbände, dagegen riet er den Verbandsdirektoren, wenn sich ein Verein freiwillig an sie wende, weil ihm seine Bücher in Unordnung gekommen seien, ihm dann nach Kräften durch eine Revision zu helfen. Dergleichen Ansuchen gelangten öfters an die Anwaltschaft, die aber schon der Kosten halber unmöglich für ganz Deutschland Bücherrevisoren beschaffen könne usw. 1878 veranlaßte Schulze einen ausdrücklichen Beschluß des Genossenschaftstages zu Eisenach, den Unterverbandsdirektoren dringend zu empfehlen, sachverständige, im kaufmännischen Rechnungswesen erfahrene und mit der genossenschaftlichen Organisation vertraute Männer zum Behufe von Geschäftsrevisionen und Inventuren auf Anrufen der einbezirkten Vereine . . . bereitzuhalten und die Vornahme solcher Revisionen zu fördern. Dieser Beschluß hatte in einigen Verbänden zur weiteren Ausbildung des Revisionswesens Anstoß gegeben. Die Einrichtung bürgerte sich aber doch nur langsam ein. Infolge der Aufnahme, die der Antrag der Abg. Udermann und Genossen im Reichstage fand, fürchtete man, es könnten durch das neue Gesetz amtliche Revisionen der Genossenschaft angeordnet werden. Der Genossenschaftstag in Kassel (1881) beschloß deshalb:

„In Erwägung, daß die Einrichtung regelmäßiger Revisionen in den Verbandsvereinen, allgemein durchgeführt, eine wünschenswerte Vervollständigung und organische Weiterentwicklung der Verbandsinstitutionen darstellt und zugleich geeignet ist, gesetzgeberischen Versuchen, die Genossenschaften der Kontrolle staatlicher oder kommunaler Behörden zu unterstellen, entgegenzuwirken; daß es daher den allgemeinen Interessen entspricht, diese Einrichtung in allen Verbänden zur Durchführung zu bringen, erklärt es der Allgemeine Vereinsstag für Pflicht der Unterverbände, für die Einrichtung regelmäßig wiederkehrender Revisionen der einzelnen Vereine Sorge zu tragen.“

Jetzt ward die Frage der Verbandsrevisionen ein Gegenstand der Beratung sämtlicher Unterverbandstage. Auf dem nächstjährigen Genossenschaftstage (1882 Darmstadt) wurde allen dem Allgemeinen Verbands angehörigen Genossenschaften

empfohlen, die erforderlichen Schritte zu tun, um sich die Vorteile der verbandsmäßig organisierten Revisions Einrichtung zu sichern¹⁾.

Seit dieser Zeit hatten sich die Unterverbandstage und die Genossenschaftstage fast ausnahmslos mit dem inneren Ausbau der verbandsmäßig organisierten Revisions Einrichtung beschäftigt. In den meisten Unterverbänden wurde die Revision für eine obligatorische Einrichtung des Verbandes erklärt: die Genossenschaften wurden verpflichtet, alle drei Jahre durch einen vom Unterverbande angestellten, mit dem Genossenschaftswesen vertrauten praktischen Genossenschaftler (Revisor) ihre gesamte geschäftliche Tätigkeit prüfen zu lassen. Der Revisor hatte sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob die Bestimmungen der Gesetze überall beachtet sind, und ob die Geschäftsführung den Vorschriften des Statuts und den auf Genossenschafts- und Verbandstagen aufgestellten Grundsätzen entspricht. Nach vollendeter Revision hatte er den Befund in gemeinschaftlicher Sitzung mit Vorstand und Aufsichtsrat zu besprechen und sodann einen schriftlichen Bericht an die Genossenschaft zu erstatten und eine Abschrift desselben dem Verbandsdirektor einzusenden.

Der Genossenschaftstag zu Plauen (1887) hat die wichtigsten Grundsätze für die Ausbildung der Revision in einem Beschlusse zusammengefaßt, der in der Vorbemerkung zu §§ 53 ff. wörtlich abgedruckt ist.

Für das in Aussicht stehende Genossenschaftsgesetz schloß sich der Genossenschaftstag dem Vorschlage Schulzes in der letzten Redaktion der Novelle (Vorbemerkung zu §§ 53 ff.) nicht an²⁾.

Auch andere genossenschaftliche Verbände, namentlich der Anwaltschaftsverband in Neumied, der Allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deut-

¹⁾ Über die Entwicklung der Verbandsrevision im Allgemeinen Verbands vor Erlaß des neuen Gesetzes vgl. die Aufsätze in WfG. 1884 Nr. 26, 28, 35, 49; 1887 Nr. 50—53; 1888 Nr. 1.

²⁾ In der Schrift „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes“ hat Schulze-Delitzsch zur Begründung seines Antrages eine besondere Abhandlung über die Revisorenfrage beigelegt und in derselben auch die Bestimmungen des englischen Genossenschaftsgesetzes (Industrial and Provident Societies Act) von 1876 über die Zwangsrevision dargestellt. Die genannte Akte vom 11. August 1876, welche die Akte vom 7. August 1862 zum Zweck der Vorbeugung gegen leichtsinnige Geschäftsführung abänderte, führte regelmäßige Geschäftsrevisionen ein. Das Gesetz bestimmt, daß eine jede Genossenschaft

a) wenigstens einmal im Jahre ihre Rechnungen der Revision, entweder durch einen der nach diesem Gesetz bestellten öffentlichen Revisoren, oder durch zwei oder mehrere nach den Bestimmungen des Statuts bestellte Personen unterwerfen muß, denen alle Bücher und Rechnungen zugänglich sein müssen, und welche die Einnahmen und Ausgaben, Fonds und Bestände der Gesellschaft zu prüfen, mit den Rechnungen und Belegen zu vergleichen und entweder als von ihnen richtig, gehörig belegt und in Übereinstimmung mit dem Gesetz befunden zu unterzeichnen, oder der Gesellschaft besonders Bericht zu erstatten haben: inwieweit sie etwas unrichtig, nicht belegt, oder nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz befunden haben;

b) einmal in jedem Jahre vor dem 1. Juni dem Registrar (dem Leiter der Kontrollstelle zur Eintragung der Genossenschaften in das amtliche Genossenschaftsregister) einen allgemeinen Ausweis (Jahresbericht) über die Einnahmen und Ausgaben, Fonds und Bestände nach dem Revisionsbefunde zu übersenden, dieser Ausweis muß die Ausgaben in bezug auf die verschiedenen Zwecke der Gesellschaft getrennt aufzählen, bis zum 31. Dezember einschließlich reichen und konstatieren, ob die Revision von einem nach diesem Gesetz bestellten öffentlichen Revisor vorgenommen und von welchem, wenn dieselbe von anderen Personen vollzogen wurde, den Namen, den Wohnort, den Beruf oder das Gewerbe dieser Personen, und auf welche Art sie bestellt wurden, angeben, sowie ein Exemplar des Revisionsberichts beizufügen.

Die Wahl zwischen den beiden Klassen von Revisoren steht lediglich der Genossenschaft zu. Die öffentlichen Revisoren, die äußerst selten benutzt werden, ernannt das Schatzamt, welches eine Liste derselben und der ihnen zukommenden Honorare veröffentlicht. Die im englischen Gesetze von 1876 vorgeschriebene Zwangsrevision ist grundverschieden von der deutschen. Sie ist wesentlich kalkulatorisch. Der Grund hierfür liegt in dem Mangel eines Kontrollorgans in der Genossenschaft in dem Fehlen des bei uns jetzt obligatorischen Aufsichtsrates.

ſchen Reiches, der Verband landwirthſchaftlicher Genoffenſchaften in Württemberg und der polniſche Verband hatten die Verbandsreviſion, mehr oder weniger nach dem Mufter des Allgemeinen Verbandes, bei ihren Genoffenſchaften eingeführt und gehandhabt.

Der Entwurf des Reichsjuſtizamtes hielt es für zweckmäßig, ſich an die im Allgemeinen Verbande beſtehenden Einrichtungen anzulehnen. Das Recht zur ſelbſtändigen Ausübung der Reviſionskontrolle wurde den Verbänden, nur wenn ſie gewiſſe Garantien bieten, zugeſtanden. Sie ſollten es nur nach Prüfung durch die Behörden durch ſtaatliche Verleihung erhalten. Auch wurden die Vorausſetzungen beſtimmt, unter denen ihnen das Recht zur Beſtellung des Reviſors entzogen werden kann. Den keinem ſolchen Verbande angehörigen Genoffenſchaften ſollte der Reviſor durch den Richter beſtellt werden.

Über das Verhalten der Genoffenſchaftstage und des Bundesrats zu dieſen Beſtimmungen des Entwurfes ſiehe Vorbemerkung zu §§ 53ff.

In der Reichstagskommiſſion waren die Anſichten ſehr geteilt. In Vertretung des Beſchlusſes des Genoffenſchaftstages in Erfurt waren Anträge geſtellt, zu deren Begründung ausgeführt wurde: Die biſher erzielten Erfolge ſeien nur möglich geweſen, weil die Reviſion aus der Selbſtbeſtimmung und der freien Entſchließung der Genoffenſchaften hervorgegangen ſei. Die Zwangsreviſion ſei ungerechtfertigt, weil die Genoffenſchaften freiwillige Vereinigungen von Privatperſonen ſeien; ſie ſei auch gefährlich, weil ſie das Bewußtſein der Selbſtverantwortlichkeit für das Gedeihen der Genoffenſchaft bei den Mitgliedern ſchwäche; die Zwangsreviſion ſei auch kaum durchführbar; da die Mehrzahl der beſtehenden Genoffenſchaften keinem Verbande angehöre, werde der vom Regiſterrichter für die jedesmalige Reviſion beſonders zu beſtellende Reviſor die Regel bilden. Woher wolle aber jeder Regiſterrichter Verſtändnis dafür haben, welche Befähigung bei einem Reviſor zur Vornahme einer ordnungsmäßigen Reviſion erforderlich ſei, und woher wolle er ausreichend befähigte Reviſoren nehmen? — Die Anträge wurden gegen zwei Stimmen abgelehnt. Von anderer Seite wurde beantragt, die Verbände ganz aus dem Geſetz zu ſtreichen und die Reviſionsbeſtellung ausnahmslos dem Richter zu übertragen. Diejenigen Kommiſſionsmitglieder endlich, die auf dem Boden der Regierungsvorlage ſtanden, teilten ſich wiederum in zwei Gruppen, von welchen die eine den Verbänden eine größere Selbſtändigkeit einräumte, die andere dagegen den Einfluß der Behörden auf die Handhabung der Reviſion verſtärken wollte (KommVer. 25—30). Das Endergebnis der Kommiſſionsberatung war durch das vor der zweiten Leſung geſchloſſene Kompromiß beeinflußt. Der Abſchnitt IV wurde in der jetzigen Faſſung angenommen unter Beſeitigung der vom Bundesrat hineingebrachten Polizeimaßregeln; vgl. KommVer. 25—30, §§ 59, 61, Anmerkungen.

Eine umfaſſende Unterſuchung über die Wirkung der Zwangsreviſion begegnet den größten Schwierigkeiten. Völlig verſagt hat jedenfalls die gerichtliche Reviſion. Ein unfähiger Reviſor kann Einrichtungen oder Maßnahmen veranlaſſen, die dem Intereſſe der Genoffenſchaft widerſprechen oder wohl gar gemeinſchädlich ſind. Außer den revidierten Vereinen erfährt niemand etwas von dem Ergebnis. Der Vorſtand ſeinerſeits braucht ſich, ſofern er den durch Ordnungsſtrafen zu erzwingenden Verpflichtungen im § 63 Abſ. 2 nachkommt, um die Erinnerungen des Reviſors nicht zu kümmern, ſelbſt wenn ſie ihm grobe Geſetzesverletzungen nachweiſen. Nach den zu unſerer Kenntnis gelangten „Berichten“, die gerichtlich beſtellte Reviſoren erſtattet haben, muß angenommen werden, daß vielfach die Reviſion auf eine oberflächliche, rein kalkulatoriſche Reviſion der Bücher beſchränkt — alſo Reviſionen vorgenommen ſind, die nicht dem Genoffenſchaftsgeſetz entſprechen. Von den Konkursen der Genoffenſchaft entfällt ein großer Anteil auf die Genoffenſchaften, die von dem durch das Gericht beſtellten Reviſor revidiert werden. Auch die Verbandsreviſion hat den Zusammenbruch von Genoffenſchaften nicht verhindern können. Ohne weiteres ſelbſtverſtändlich erſcheint es, daß auch die Verbandsreviſion nicht immer eine den oft ſehr ſchwierigen Verhältniſſen entſprechende

Revision verbürgt. Dazu aber kommt, daß der Revisionsverband keine Zwangsmaßregeln besitzt, um renitente Genossenschaften zu zwingen, die vorhandenen Mißstände zu beseitigen. Gegen die Einführung derartiger Zwangsmaßregeln sprechen die wichtigsten Bedenken. Die Verantwortung muß bei den Organen der revidierten Genossenschaft bleiben. Vgl. hierüber die auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag zu Kassel (1906, Mitteilungen S. 299 ff.) gepflogenen Verhandlungen, deren Ergebnis folgender Beschluß ist:

„Die durch §§ 53 und 55 des Genossenschaftsgesetzes vorgeschriebene „Verbandsrevision“ hat lediglich den Zweck, die Organe der Genossenschaft in der Vervollkommnung der geschäftlichen Einrichtungen und der Beseitigung von Mißständen zu unterstützen. Die Erfüllung der Aufgabe kann nicht gesichert werden durch Einführung von Zwangsmaßregeln in die Organisation, sondern nur durch Hebung des Verständnisses der Organe der Genossenschaft für die Zwecke der Revision.

Die in den Beschlüssen des Allgemeinen Vereinstages zu Plauen (1887), der Allgemeinen Genossenschaftstage zu Gotha (1894), zu Augsburg (1895), zu Baden-Baden (1901) festgelegten Revisionsgrundsätze sind auch den heutigen Verhältnissen entsprechend. Der Allgemeine Genossenschaftstag empfiehlt deshalb den Revisionsverbänden wie den Genossenschaften deren strengste Beachtung.“

Zusammenbrüche großer Kreditgenossenschaften hatten in den letzten Jahren vor dem Kriege zur Folge, daß eingehend die Frage erörtert wurde, ob das Gesetz in dem Abschnitt über die Revision Änderungen erfahren könnte, die geeignet wären, Zusammenbrüche von Genossenschaften mit schweren Folgen zu verhindern. Ganz besondere Veranlassung hierzu gab der Zusammenbruch der Spar- und Darlehnskasse e. G. m. b. H. Niedermobau. Der Allgemeine Genossenschaftstag zu Bosen (1913, Mitteilungen S. 145 ff.) trat der Frage näher und kam zu folgendem Ergebnis:

„Der Allgemeine Genossenschaftstag erklärt gegenüber den auf Grund einzelner Zusammenbrüche von Genossenschaften hervortretenden Anregungen, die Bestimmungen über die Revision zu verschärfen, daß, wie zuletzt auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag zu Kassel (1906) ausgesprochen ist, die Erfüllung der Aufgaben der Revision nicht gesichert werden könne durch Einführung von Zwangsmaßregeln in die Organisation, sondern durch Hebung des Verständnisses der Organe der Genossenschaft für die Zwecke der Revision.

Die Revision ist nicht bestimmt, in die Genossenschaft ein neues Organ einzufügen, vielmehr bleibt die Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat im vollen Umfange trotz der Revision unberührt bestehen. Sache des Revisors ist es, zu prüfen, ob die Einrichtungen der Genossenschaft, die Geschäftsführung und die Kontrolle den bewährten genossenschaftlichen Grundsätzen entsprechen. Dabei wird der Revisor, und zwar unbeschadet der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats nach Möglichkeit sein Augenmerk auch zu richten haben auf die Prüfung der geschäftlichen Lage der Genossenschaft.

Unbedingt festzuhalten ist an der im Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverband üblichen Fernhaltung des Revisionsverbandes von geschäftlichen Unternehmungen irgendeiner Art.“

Die Forderungen sind im allgemeinen gerichtet auf Einführung von Zwangsmaßregeln, die die Revisionsverbände befähigen sollen, bei den Genossenschaften, deren Geschäftsführung schwere Mißstände aufweist, mittels Zwanges eine Abstellung zu erwirken. Einmal bieten auch Zwangsmaßregeln keine ausreichende Garantie, daß dieselben auch tatsächlich das erstrebte Ziel erreichen lassen werden — dann aber führen sie zu einer Verschiebung der Verantwortung und werden möglicherweise den Aufsichtsrat nicht zu einer intensiven Tätigkeit veranlassen, sondern im Gegenteil bei dem Aufsichtsrat den Glauben erwecken, daß der Revisionsverband für eine ordentliche Geschäftsführung Sorge zu tragen hat.

Ganz bedenklich sind nun die Vorschläge, die auf eine Beseitigung der gerichtlichen Revision gerichtet sind, indem die Bildung von Zwangsrevisionsverbänden gefordert wird. Jede Genossenschaft, die einem solchen Verbande angehört, würde schon wegen ihrer Minderwertigkeit gezeichnet sein. Andererseits aber kann keinem Revisionsverbande zur Pflicht gemacht werden, jede Genossenschaft, die sich meldet, aufzunehmen.

Die verschiedenen auf Abänderung des Genossenschaftsgesetzes gerichteten Vorschläge sind zusammengestellt im Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1913 S. XXXIII.

Überblickt man das Ergebnis der Wirkung der gesetzlichen Revision auf die Entwicklung des Genossenschaftswesens, so ist diese zweifellos als eine durchaus befriedigende zu bezeichnen. Freilich sind Konkurse auch jetzt noch vorgekommen, doch im Verhältnis zur Zahl der bestehenden Genossenschaften sind sie als ganz vereinzelt Erscheinungen zu betrachten. Der Ausbau der meisten Genossenschaften ist als ein guter zu bezeichnen. Und dies ist hauptsächlich das Verdienst der Revisionen, die die Beschlüsse der Genossenschaftstage hinausgetragen und für ihre Übertragung in die Praxis der Genossenschaften gesorgt haben. Innerhalb des Verbandes wird dauernd an der Ausbildung der Revisoren gearbeitet, die dadurch in die Lage kommen, den sich stetig steigenden Ansprüchen an ihre Kenntnisse und ihre Umsicht zu genügen. Solche Erfolge lassen sich nicht durch Zwangsmaßnahmen erreichen.

Nach § 64 des Genossenschaftsgesetzes soll der Reichskanzler ermächtigt sein, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach denen die Revisionsberichte anzufertigen sind. Der Revisionsbericht, der der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist, ist einer der bedeutungsvollsten Akte der Revision. In vielen Fällen bietet die Erstattung des Revisionsberichts die größten Schwierigkeiten, wenn der Revisor einerseits verpflichtet ist, den Befund vollkommen klar und offen darzulegen, andererseits berücksichtigen muß, daß der Revisionsbericht zur Kenntnis der Generalversammlung und damit möglicherweise weiterer Kreise gebracht wird. Nicht immer vermag der Revisor bis in den letzten Geschäftsvorgang hineinzuublicken. Er steht vor ungelärten Situationen. Die Bestimmung des § 64 des Genossenschaftsgesetzes ist bisher unausgeführt geblieben. Vgl. hierzu das oben unter II bei Erörterung der Verordnung vom 5. Juni 1931 Ausgeführte. Die sachgemäße Gestaltung der Revision bietet jedenfalls erhebliche Schwierigkeiten. Vgl. dazu Citron WfG. 1930 S. 626, über „Die aktienrechtliche Bilanzprüfung (im Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien) und genossenschaftliche Revision“.

C. Bildung von Genossenschaften, die aus Genossenschaften bestehen.

Das Gesetz von 1868 hatte keine Bestimmung darüber getroffen, ob Genossenschaften, Handelsgesellschaften, Korporationen usw. Mitglieder eingetragener Genossenschaften werden können. Die Meinungen darüber, ob dies zulässig sei, waren geteilt, vgl. die Anmerkungen zu § 9. Schulze-Delitzsch vertrat in seinem Entwurf zur Novelle von 1877 die Ansicht: „Eingetragene Genossenschaften können einer anderen eingetragenen Genossenschaft nicht beitreten.“ Das Genossenschaftsgesetz ist der Auffassung Schulze-Delitzschs nicht beigetreten; es können nach dem Gesetz von 1889 Genossenschaften Mitglieder einer anderen Genossenschaft werden, ohne daß das Gesetz irgendwelche Beschränkungen vorgesehen habe.

Dem Gesetzgeber schwebte bei Zulassung des Beitritts von Genossenschaften zu Genossenschaften vor allem die Vereinigung von Wareneinkaufsgenossenschaften zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb vor, er erklärt: Konsumvereine, landwirtschaftliche Einkaufsgenossenschaften sollen sich organisieren, zusammenschließen und sollen wiederum Genossenschaften bilden. Nun ist aber tatsächlich in der Praxis für diese Verbindung nicht die Form der Genossenschaft, sondern weit mehr die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt. Die Verbindung der Genossenschaften zur Genossenschaft finden wir weit mehr bei den Kreditgenossenschaften. Von ganz besonderem Einfluß ist dabei die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse gewesen, die grundsätzlich nach der ursprünglichen Fassung des sie begründenden Gesetzes Kredit nur an Verbandsklassen von Genossenschaften gewähren sollte. Mit den einschlägigen Fragen haben sich die Allgemeinen Genossenschaftstage zu Bad Nauheim (1910, Mitteilungen S. 186 ff.)

und zu Posen (1913, Mitteilungen S. 183ff.), der zu der Frage der Mitgliedschaft der Genossenschaft bei der Genossenschaft Stellung genommen hat, beschäftigt. Die Beschlüsse, insoweit sie hier von Bedeutung sind, lauten:

Allgemeiner Genossenschaftstag zu Bad Nauheim:

„Die durch das Genossenschaftsgesetz von 1889 zugelassene Bildung von eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und von Genossenschaften, deren Mitglieder Genossenschaften sind, hat oftmals eine Zentralisation zur Folge gehabt, deren bedeutungsvolle Merkmale erscheinen: als ein Verstoß gegen den der Genossenschaft eigenen Charakter der lokalen Begrenzung ihrer geschäftlichen Tätigkeit durch weitgehendste territoriale Ausdehnung — als ein Verstoß gegen den der beschränkten Haftpflicht eigenen Charakter der Beschränkung der Haftpflicht auf Beiträge, die der Beschränkung der Haftpflicht ihren Zweck nehmen — als ein Verstoß gegen das Gebot der Übersichtlichkeit und Klarheit geschäftlicher Verpflichtungen durch die wechselseitige Mitgliedschaft der Genossenschaften.“

Allgemeiner Genossenschaftstag zu Posen:

- „I. Die Mitgliedschaft der Genossenschaft bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ist grundsätzlich zu verwerfen.
- II. Insoweit hiernach die Mitgliedschaft einer Genossenschaft bei einer Genossenschaft für zulässig erachtet wird, gelten die folgenden Grundsätze:
 1. Unbedingt zu vermeiden ist, daß bei Beteiligung einer Genossenschaft an einer anderen die Geschäftsguthaben und Haftsummen nach der Höhe der geschäftlichen Inanspruchnahme seitens der Mitglieds-genossenschaft bemessen werden.
 2. Die Höhe der Beteiligung einschließlich der Haftsumme sollte die Reserven der Mitglieds-genossenschaft niemals übersteigen.
 3. Unter allen Umständen ist zu vermeiden, daß die Mitgliedschaft einer Genossenschaft zu dem Zweck herbeigeführt wird, daß der Kredit der anderen Genossenschaft eine Steigerung erfährt.“

Neuerdings hat sich auch die Rechtswissenschaft mit diesen Fragen beschäftigt: vgl. hierüber § 9 Anm. 4.

Die geschäftliche Zentralisation des Genossenschaftswesens, die die Folge der Zulassung der Mitgliedschaft der Genossenschaften bei den Genossenschaften ist, schließt zweifellos Gefahren in sich, wenn sie schrankenlos vor sich geht. Der Zusammenschluß von Genossenschaften hat zu genossenschaftlichen Rattenkönigen geführt. Die Erfahrungen haben bewiesen, daß die in den früheren Auflagen des Kommentars, auf den Allgemeinen Genossenschaftstagen und in den Blättern für Genossenschaftswesen an der Zentralisation geübte Kritik eine durchaus begründete ist. Durch diese Ausführungen wird die Frage nach der Zulässigkeit der Beteiligung an anderen Gesellschaften und Personenvereinigungen nicht berührt. Hierüber vgl. § 1 Anm. 43.

IV. Die Rechtsquellen.

1. Die Hauptrechtsquelle ist das Genossenschaftsgesetz selbst.
2. Ferner ist Rechtsquelle das Handelsgesetzbuch. Die E. G. ist Kaufmann im Sinne des HGB., soweit das GG. keine abweichenden Vorschriften enthält. Zur Anwendung kommen daher alle Vorschriften des HGB., wie überhaupt alle gesetzlichen Bestimmungen, die für Kaufleute im Sinne des HGB. gegeben sind. Näheres hierüber vgl. § 17 Anm. 2ff.
3. Die Genossenschaft ist ebenso wie die Aktiengesellschaft und die G. m. b. H. ein Gebilde des Privatrechts (vgl. § 1 Anm. 1 sowie die Anm. zur Einl. d. Ges.). Es kommen daher in gleicher Weise wie auf die Aktiengesellschaft und die Ges. m. b. H. Haftung auch auf die Genossenschaft die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vereine ergänzend zur Anwendung. Für die Aktiengesellschaft ist dies allerdings bestritten (z. B. Staub § 178 Anm. 6aff.). Doch hat die Praxis in dem hier vertretenen Sinne

entschieden (vgl. insbesondere Staub-Hachenburg, Allgemeine Einleitung Anm. 3 ff.), wie hier Deumer S. 33. Das GG. hat nicht die Bedeutung eines Ausführungs-gesetzes zum BGB., wie von Bülow in der Monatschrift 1900 S. 273 annimmt, vielmehr ist die Geltung des BGB. eine subsidiäre in allen Fällen, in denen das Genossenschaftsgesetz nichts ergibt. Es ist dies aus Art. 2 GG. zu entnehmen, wo bestimmt ist, daß in Handelsfachen die Vorschriften des BGB. insoweit zur Anwendung kommen, als nicht im HGB. etwas anderes bestimmt ist; ferner aus § 6 HGB., aus dem zu schließen ist, daß auch Genossenschaften Vereine sind, und schließlich aus § 22 BGB., wonach auch Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht, Vereine im Sinne des BGB. sind (vgl. Staub-Hachenburg, Allgemeine Einleitung Anm. 3; Staubinger Vorbem. zu § 21, IV 2). Es kommen also insbesondere die §§ 29, 31 und 48 BGB. zur Anwendung. Vgl. BfG. 1907 S. 562 und für G.m.b.H. RGZ. 23, 105. Ferner bestimmen sich die allgemeinen Rechtsgrundsätze, soweit das Genossenschaftsgesetz nichts darüber enthält, nach dem BGB., z. B. über Fristen, Verjährung (vgl. § 7 Anm. 29, § 34 Anm. 18, § 73 Anm. 10), Willenserklärung, Verträge. Die Anwendung des BGB. darf jedoch nicht zu einem Widerspruch mit ausdrücklichen oder durch Auslegung ermittelten Grundsätzen des Genossenschaftsgesetzes führen, z. B. § 22 Abs. 2. In diesen Fällen geht das Genossenschaftsgesetz als Spezialgesetz vor. Vgl. auch über Einschränkung der Anfechtbarkeit der Beitrittserklärung wegen arglistiger Täuschung § 15 Anm. 4 ff.

4. Über das Gewohnheitsrecht enthält das Genossenschaftsgesetz nichts. Im allgemeinen vgl. zur Frage der Anwendbarkeit des Gewohnheitsrechts Staub Allg. Einleitung Anm. 23 ff.

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

In der Fassung des nach Maßgabe des Artikels 13 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 festgestellten Textes (RGBl. 1898 Nr. 25 S. 810—845, ausgegeben am 14. Juni 1898).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz ist in Nr. 11 des RGBl., ausgegeben zu Berlin den 10. V. 1889 (S. 55 bis 93), publiziert und nach § 172 am 1. X. 1889 in Kraft getreten.

Durch Art. 13 EGV. ist der Reichskanzler ermächtigt, den Text des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsg., wie er sich aus den in den Artikeln des EGV. vorgesehenen Änderungen ergibt, durch das RGBl. bekanntzumachen. Das RGBl. Nr. 25, ausgegeben am 14. VI. 1898, enthält die Bekanntmachung des Textes verschiedener Reichsgesetze in der vom 1. I. 1900 an geltenden Fassung vom 20. V. 1898. Es zeigt sich das Streben, das GG. dem Aktiengesetz anzupassen, soweit dies bei der besonderen Rechtsnatur der G. möglich ist, denn die G. bildet eine durchaus eigenartige Rechtsform, die im wesentlichen nur in der Organisation mit der AG. übereinstimmt; mit Bezug hierauf aber stimmen die Bestimmungen der Gesetze oft fast wörtlich überein. Vgl. auch Einleitung unter IV.

Die Bekanntmachung des Textes enthält noch eine weitere Änderung. Die Novelle zum GG. vom 12. VIII. 1896 hat in der Reichstagskommission folgende Bezeichnung erhalten: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsg. vom 1. V. 1889 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten; dieser Zusatz ist in der Bekanntmachung fortgelassen, und entsprechend ist auch Art. 2 des Gesetzes vom 12. VIII. 1896 nicht aufgenommen, so daß ein besonderes Gesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten vom 12. VIII. 1896 (RGBl. Nr. 29 S. 695ff.) übriggeblieben ist. Dieses Gesetz wird unten im Anschluß an das GG. mitgeteilt.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§ 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoffvereine,

3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine),
 4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktgenossenschaften),
 5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablass im kleinen (Konsumvereine),
 6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
 7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,
- erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist zulässig, wenn sie

1. der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder,
2. ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt ist.

Ges. von 1868 § 1, Entw. I, II, Komm., Rtg. 1, Ges. vom 1. VII. 1922 Art. 1 in Verb. mit Ges. vom 12. V. 1923.

Zu § 1 vgl. Geiler, „Der genossenschaftliche Gedanke und seine Verwirklichung im heutigen Wirtschaftsrecht“ bei Gruchot Bd. 65, S. 134 ff.

Anmerkungen zu § 1.

1. Allgemeines.

Ann. 1.

Über die Begriffsbestimmung im § 1 des Gesetzes vom 4. VII. 68, der wörtlich mit § 1 des preussischen GG. vom 27. III. 67 übereinstimmt, vgl. Einleitung unter III.

Der Ausdruck „Gesellschaft“ ist gewählt, weil vor der Eintragung eine nach dem BGB. zu beurteilende Vereinigung (Gesellschaft, Verein) vorhanden ist. Ein Antrag in der Kommission, das Wort „Gesellschaft“ entsprechend der österreichischen Gesetzgebung durch „Verein“ zu ersetzen, wurde zurückgezogen, nachdem die Regierungsvertreter erklärt hatten, daß sich der Ausdruck „Gesellschaft“ auf privatrechtlichem Gebiet (vgl. Ann. zur Einleitung des Gesetzes) bewegt, während der Ausdruck „Verein“ vorzugsweise auf dem öffentlichen Gebiet liegt (KommVer. 3). In dem Text des Paragraphen ist gleichwohl das Wort „Verein“ gebraucht, wie dies auch in der Praxis vielfach Anwendung findet; vgl. für die Ausdrucksweise BGB. §§ 21 ff., 705 ff. Die G. ist eine Personalgesellschaft mit Rechtspersönlichkeit (§ 17); ihre Träger sind die Mitglieder. Sie unterscheidet sich dadurch wesentlich von der Kapitalgesellschaft, vgl. § 6 Ann. 2. Die Mitglieder haben das höchstens durch das Statut (§ 65) beschränkte Austrittsrecht, der Tod des Mitgliedes entzweit die Mitgliedschaft (§ 77); auf das Ausscheiden folgt die Auseinanderlegung (§ 73). Das infolge der Kapitalbeteiligung der Mitglieder gebildete Geschäftsguthaben (§ 7 Ann. 3) schafft daher keinen festen Vermögensbestandteil der G. Es ist Deumer (S. 177) nicht zuzustimmen, daß die Mitgliedschaft ein höchstpersönliches Recht ist. Das der G. Eigentümliche bei der Mitgliedschaft ist die Verbindung der persönlichen und sachlichen Gesichtspunkte. Eine rein persönliche Mitgliedschaft ohne gleichzeitige Kapitalbeteiligung gibt es nicht. Es

Ann. 2.

besteht nicht nur die Pflicht zur Bildung des Geschäftsguthabens, sondern auch die persönliche Haftpflicht, die in der bürgerschaftsartigen Solidartät zum Ausdruck kommt. Die Entwicklung des G. wesens läßt die vermögensrechtliche Seite sogar immer stärker hervortreten durch die Forderung, daß die G. auf die Bildung eines ausreichend großen eigenen Vermögens bedacht sein sollen. Aus dieser Begriffsbestimmung der Mitgliedschaft ergeben sich gewisse Fragen. Im Konkurse des Mitgliedes steht dem Konkursverwalter das Recht der Kündigung der Mitgliedschaft zu (vgl. § 65); durch die Abgabe der Beitrittserklärung entstehen für den Beitretenden ähnliche vermögensrechtliche Folgen, wie sie bei der AG. und der GmbH. vorhanden sind (RG. 57, 300, RG. 68, 351).

Ann. 3. II. Merkmale der Definition.

Die Definition trifft nur die „G.“ im Sinne dieses Gesetzes; ihre drei wesentlichen Merkmale sind: a) nicht geschlossene Mitgliederzahl, b) Förderung des „Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder“, c) gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Ann. 4. a) Nicht geschlossene Mitgliederzahl.

Der stets mögliche Wechsel in dem Bestande und in der Zahl der haftbaren Mitglieder, das Erfordernis der „nicht geschlossenen Mitgliederzahl“ (vgl. Anm. 31 betreffend den Einfluß auf die „Öffentlichkeit“) ist die charakteristische Besonderheit der G. Sie unterscheidet sich dadurch von den Handelsgesellschaften. Bei den Handelsgesellschaften ist entweder der Zutritt eines neuen Mitgliedes von der Einwilligung aller bisherigen Mitglieder abhängig, oder es ist, wie bei der AG., die Mitgliederzahl eine durch die Zahl der Aktien in gewisser Weise geschlossene, so daß neue Mitglieder nur an Stelle Auscheidender eintreten. Das Statut darf die Mitgliederzahl nicht ein für allemal festsetzen. Zulässig freilich ist eine Beschränkung der Mitgliederzahl nach oben oder unten, denn die Mitgliederzahl ist dabei nicht „geschlossen“. Es kann eine G. durch Ablehnung aller Aufnahmeanträge (unter der Voraussetzung der Berechtigung hierzu), in Ansehung des Eintritts neuer Mitglieder, tatsächlich geschlossen gehalten werden, die Mitgliederzahl wird aber dadurch nicht geschlossen, weil der Austritt durch Aufkündigung und durch den Tod nicht gehindert werden kann (§§ 65, 66, 67). So auch Deumer S. 53.

Ann. 5. Das Statut kann die Aufnahme neuer Mitglieder von den verschiedensten Bedingungen abhängig machen, z. B. von der Zahlung eines Eintrittsgeldes (RG. 62, 308), von dem Beschluß des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung, ja sogar von der Einwilligung aller Genossen usw.; es kann die G. auf bestimmte Klassen von Personen, z. B. auf Beamte, auf Meister eines und desselben Handwerks, auf Grundbesitzer, beschränken (vgl. jedoch die Anm. 6 besprochene Entscheidung RG. 47, 76ff.). Fortfall der Qualifikation zum Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Mitgliede führt nicht das Ende der Mitgliedschaft herbei, da andere als die durch das Gesetz für die Beendigung der Mitgliedschaft vorgesehenen Gründe durch das Statut nicht eingeführt werden können (§ 65 Anm. 2). Aushilfe bietet § 68.

Ann. 6. Niemand hat im allgemeinen einen Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft (§ 15 Anm. 6). Die G. hat keine Verpflichtung zur Aufnahme von Genossen, soweit sie sich nicht selbst eine solche Verpflichtung auferlegt (RG. 62, 307f.). Es ist in der Regel unmöglich, eine G. zu zwingen, Personen, die ihr nicht gefallen, aufzunehmen (Wirtenbühl-Maurer S. 30, Joel S. 445, Jessenberger S. 64), es sei denn, daß nach dem Gegenstand des Unternehmens ein unbedingtes Recht der Abweisung nicht zulässig ist (RG. 47, 76ff.). In dem zur Entscheidung des RG. gelangten Falle hatte die Gemeinde in Verbindung mit einer G. ein Schlachthaus errichtet, das Schlachthaus war als ein öffentliches mit Schlachthauszwang (§ 23 Gew. Ordnung) anzusehen. Die Öffentlichkeit bedingt dessen allgemeine Zugänglichkeit mindestens für die Personen in der Gemeinde, die das Metzgergewerbe betreiben. „Diese freie Beitrittsmöglichkeit kann aber nur als wirklich vorhanden gelten, wenn die Bestimmung des Statuts, daß den G. er Metzgern der Beitritt ‚nicht untersagt werden kann‘, wörtlich genommen wird, d. h. im Sinne eines diesen Personen eingeräumten Rechtes auf Aufnahme in die G. Wenn das GG. von der Zulassung des Beitretenden

durch die Organe der G. ausgeht, so steht nichts im Wege, daß in bezug auf diese Zulassung eine vertragsmäßige Gebundenheit der G. besteht, wie sie etwa durch einen auf Aufnahme gerichteten Vorvertrag beschafft sein könnte. Ein Vertrag ähnlichen Inhalts muß hier aus dem Rechtsverhältnisse zwischen der G. und der Stadtgemeinde unmittelbar abgeleitet werden.“ In der Regel gilt freilich, „daß . . . die statutarische Festsetzung gewisser Bedingungen, die für die Aufnahme erfüllt sein müssen, nur die Bedeutung einer Instruktion für die Organe der G. haben wird, nicht aber denen, die diese Bedingungen erfüllen, ein Recht auf Aufnahme gewähren will“ (RG. 47, 79 ff.). Genossen, welche die statutarischen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht erfüllen und trotzdem aufgenommen sind, werden durch ihre Eintragung vollberechtigte und vollverpflichtete Mitglieder. Sie können sich auf den Mangel der Voraussetzungen nicht berufen; vgl. dagegen Ruch in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 88 S. 502.

Wie unter Umständen die Beitrittsmöglichkeit ein wesentlicher Punkt für die Organisation der G. ist, kann das gleiche entsprechend der Fall sein für die Ausschließungsbezugnis, und die G. kann aus den gleichen Gründen, wie sie gezwungen wird, jemand aufzunehmen, gezwungen werden, von dem Recht auf Ausschließung, soweit rein statutarische Ausschließungsgründe in Betracht kommen, abzusehen. Auf die Ausschließung bei Vorliegen der gesetzlichen Ausschließungsgründe kann die G. nicht durch Satzungsbestimmung verzichten. Das folgt aus § 18; a. U. die früheren Aufl.

Von Wichtigkeit und in der Beantwortung nicht zweifellos ist die Frage, inwieweit Anm. 7. Personen einem Beitrittszwang unterliegen, die sich durch besondere Erklärung zum Beitritt bereit erklärt haben. Das OLG. Bamberg hat in dem Urte. vom 1. III. 10 (Leipz. Ztschr. 1910 Sp. 873) für GmbH. ausgesprochen, daß der Gesellschafter (oder seine Erben) zur Teilnahme an der GmbH. nur verpflichtet ist, wenn ein „gültiger Vorvertrag“ vorliegt; und es ist dies in dem Fall verneint, in dem der Gründungsvertrag vorlag, der wegen Nichtigkeit nicht zur Eintragung gelangte. Das RG. (30, 95 ff.) schließt sich den Grundrissen an, von denen die Rechtsprechung des OLG. bei Beurteilung der vor Errichtung des Statuts einer AG. erfolgten Aktienzeichnungen ausgegangen ist und erklärt das Versprechen, einer G. beizutreten, nur dann für rechtswirksam, wenn die wesentlichen Grundlagen des Statuts, z. B. Betrag des Geschäftsanteils, Höhe der Kapsumme, bereits feststehen, insbesondere wenn das Beteiligungsversprechen im Sinne des GG. für hinlänglich bestimmt zu achten ist. Vgl. auch RG. 40, 46. Über einen Fall des Beitrittszwanges § 13 Anm. 3.

Er schwerungen des Austritts sind nur im Rahmen des § 65 zulässig. Anm. 8.

b) Die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft (ihrer Mitglieder).

Der Zweck der G. muß gerichtet sein „auf Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder“ und muß erstrebt werden „mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“ (vgl. Anm. 17, Einleitung unter III). Die G. verfolgt wirtschaftliche Zwecke durch wirtschaftliche Mittel; die wirtschaftlichen Zwecke sollen dem Interesse der Mitglieder dienen (Anm. 14), und das wirtschaftliche Mittel ist gemeinschaftlicher Betrieb eines Geschäfts (Anm. 17). Der Richter darf aber nicht die Eintragung wegen voraussichtlich fehlender Rentabilität des Unternehmens ablehnen (RZA. 9, 241). Förderung des „Erwerbes“ ist nicht immer, wie Birkenbihl-Maurer S. 31 (ebenso Joël S. 445) annehmen, Vermehrung der Einnahme. Z. B. die RohstoffG. ist auf Förderung des Erwerbes gerichtet, sie soll aber die Ausgaben verringern; dagegen besteht allerdings Förderung der „Wirtschaft“ immer in einer Verringerung der Ausgaben. Am deutlichsten kommt dies im Konsumverein zum Ausdruck. Es genügt, wenn lediglich die Wirtschaft gefördert werden soll. Hamburg 22. XII. 13, HansGerZtg. 35, B. 208 u. WarnererA. 1915 S. 263. Zulässig ist natürlich auch die Verbindung und Förderung von Erwerb und Wirtschaft (Rohstoff- und Konsumvereine). So auch Birkenbihl-Maurer S. 31. Nicht jede G., die auf Förderung des Erwerbes ihrer Mitglieder gerichtet ist, ist daher auch eine Erwerbsgesellschaft in dem Sinne, daß sie ihrerseits auf Erwerb, d. h. auf Erzielung von Gewinn (Anm. 10), gerichtet ist; dies hängt vielmehr von der Art des Geschäftsbetriebes ab. Anm. 9.

Anm. 10.

Das R.G. (RGZ. 18, 27) sucht nach der geschichtlichen Entwicklung des G.wesens festzustellen, „daß nur solche Vereinigungen dem Gesetz entsprechen, die ihr Geschäft grundsätzlich mit ihren Mitgliedern betreiben und auf diese unmittelbare Art deren Erwerb oder Wirtschaft fördern. Eine Vereinigung, die lediglich darauf gerichtet ist, durch den Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern den Mitgliedern Gewinn zuzuführen, erfüllt nicht die gesetzlichen Bedingungen des § 1. Sie wird bei erfolgreicher Tätigkeit die Einnahmen der Mitglieder vermehren, aber sie kann die Mitglieder nicht, wie der § 1 des Gesetzes dies voraussetzt, durch Geschäftsklüsse in ihrem eigentümlichen Erwerbsberuf oder in ihrer Wirtschaft fördern.“ Das OLG. Hamburg hat in einer Entscheidung vom 11. V. 14 (HansVerZtg. 3 Bd. 15) ausgesprochen, daß von einer Förderung des Erwerbs der Genossen nur dann die Rede sein könne, wenn der Geschäftsbetrieb der G. mit dem besonderen Erwerbsberufe der einzelnen Genossen in Zusammenhang steht. Das R.G. (RGZ. 37, 168 unter Berufung auf 18, 27) nimmt Bezug auf den KommVer. des Pr. Abg.-S. von 1866 (Drucksachen Nr. 60 S. 25), wo es heißt: „Der innerste Kern der Verschiedenheit (von der offenen Handelsgesellschaft) tritt . . . bei den allermeisten G. in dem Endziel des Geschäftsbetriebes hervor. Der Genossenschaftler bezweckt nicht, durch seine Teilnahme sich unmittelbar einen Gewinn zu verschaffen, welcher einen Teil seines Einkommens bildet, sondern er sucht durch wechselseitige Ausgleichung mit den übrigen Mitgliedern und Anlehnung an diese auf eine dadurch erleichterte Weise . . . zu den Hilfsmitteln für seinen Geschäftsbetrieb . . . zu gelangen.“ Das R.G. geht in der Verallgemeinerung des Grundsatzes zu weit. Das Deklarationsgesetz von 1871 (vgl. Einleitung unter II) hat z. B. ausdrücklich die Zulassung des Geschäftsverkehrs mit Nichtmitgliedern anerkannt und damit ausgesprochen, daß auch der „Erwerb“ der Mitglieder noch in anderer Weise gefördert werden kann als „durch wechselseitige Ausgleichung“. Dieser Auffassung entspricht jetzt § 8. Jedenfalls braucht der Betrieb der G. nicht mit dem Erwerbsberuf aller Mitglieder grundsätzlich in Verbindung zu stehen. Vgl. dazu BfG. 1930 S. 316 und die dort besprochenen Entscheidungen des RFinS. und des Bayer. ObLG. „Wechselseitige Ausgleichung“ trifft überdies nur für die wenigsten G. zu. Die Entwicklung kann eine derartige sein, daß der Charakter der G. verloren geht und die G. schließlich „andere als die in diesem Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt“ (§ 81). Das R.G. hat (RZA. 9, 241) ausgeführt: „(Dem) geschäftlichen Zwecke einer eintragungsfähigen G. wird nämlich nur dann entsprochen, wenn die Mitglieder durch das geplante Unternehmen unmittelbar in ihrem sonstigen Erwerb oder in ihrer Wirtschaft gefördert werden sollen, so daß der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb als solcher den Genossen in den angegebenen Beziehungen Vorteile verschaffen soll. Dagegen genügt es nicht, wenn die Absicht der Beteiligten dahin geht, durch einen Geschäftsbetrieb, der an sich mit dem Erwerb und der Wirtschaft der Mitglieder nichts zu tun hat, selbständig einen Vermögenserwerb zu erzielen, der demnächst den Mitgliedern etwa in Form einer Dividende zufließen soll . . . denn es fehlt dabei der nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes notwendige besonders durch das Wort ‚mittels‘ geforderte innere Zusammenhang zwischen dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und dem als anderweitig bestehend vorausgesetzten Erwerbsberuf oder der Wirtschaft der Mitglieder.“ Die Grundgedanken sind zutreffend. Bei der Anwendung im einzelnen Fall ist nur die Überspannung des Prinzips zu vermeiden. Wie auch sonst ist die Tendenz der G. (RGZ. 14, 52) entscheidend. Die G. darf nur nicht als solche dem „eigentümlichen Erwerbsberuf“ der Mitglieder wesensfremd sein. Die G. hat ihre Geschäftstätigkeit im Interesse der Genossen auszuüben, vgl. hierzu Anm. 39 Abs. 2. Insofern möchten wir die Ausführungen der früheren Auflagen einschränken. Die KreditG. verliert ihre Eintragungsfähigkeit als eingetragene G. dadurch nicht, daß ihr Mitglieder angehören, die aus der Mitgliedschaft nur eine Dividende ziehen wollen; die Produktivgenossenschaft bleibt eine solche, auch wenn ihr Personen angehören, die aus dem Betrieb selbst Nutzen für sich nicht zu ziehen vermögen (vgl. Anm. 15). Aber Schuhmacher können keine EinkaufsG. für Schneider bilden. Der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern kann einen Umfang angenommen haben, daß der „genossenschaftliche“ Charakter des Unternehmens dabei verloren geht. Ob eine Gesellschaft, welche eine Turnhalle, ein Gesellschaftshaus, ein Krankenhaus übernehmen will, die Form

der eG. wählen kann, wird davon abhängen, ob das Unternehmen die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern geeignet ist, nicht aber davon, ob zwischen ihm und dem Erwerbsberuf der Mitglieder Beziehungen bestehen. Wirtschaft ist nach Ansicht des RG. die Tätigkeit zur Befriedigung nur materieller Bedürfnisse. Um Förderung der Wirtschaft handelt es sich nur, wenn die Befriedigung materieller Bedürfnisse verbilligt, nicht aber wenn die Befriedigung anderer Bedürfnisse erstrebt würde. Sogar wenn die Befriedigung solcher nicht materieller Bedürfnisse zu geringeren Kosten ermöglicht werden soll, kann nach Ansicht des RG. von Förderung der Wirtschaft keine Rede sein; denn das Bedürfnis selbst werde dadurch nicht zu einem wirtschaftlichen. Darum sei der Betrieb einer Regelsporthalle nicht als G. Zweck möglich. RG. JW. 29, 1151 = JFG. 6, 224. Demgegenüber ist zu bemerken: Ob ein materielles oder ein ideelles Bedürfnis vorliegt, wird bei der Flüssigkeit der Grenzen oft zweifelhaft sein (vgl. BfG. 1927 S. 724 und den Artikel „Hallenbad und Regelhalle“ von Citron BfG. 1929 S. 324). Neuerdings hat denn auch das Reichsgericht die Ansicht des RG. mißbilligt. Es führt in einer Entscheidung vom 29. VI. 1931 (II B 12/31) JW. 31, 3109 = BfG. S. 534 aus: Die Errichtung einer Regelsporthalle zu dem Zwecke, den Mitgliedern der G. die Ausübung des Regelsports zu verbilligen, fördere die Wirtschaft der Mitglieder, die Rechtsform der Genossenschaft sei daher zulässig. Die Entscheidung des RG. ist praktisch und daher zu billigen, wenn auch zugegeben sein mag, daß der Begriff der „Wirtschaft“ darin sehr weit gefaßt ist (vgl. auch Rich S. 12ff.). Über die Stellungnahme des RG. zu der letztgenannten RG. Entsch. vgl. BfG. 31 S. 808. Vgl. auch Anm. 18 betreffend den Fall der Gründung einer Landesprodukten- und Warenbörse. Das Gericht ist bei der Prüfung für die Eintragung auf die Auslegung des Statuts angewiesen. Später kann § 81 zur Anwendung gelangen, wenn sich herausstellt, daß das Unternehmen keinen genossenschaftlichen Charakter im Sinne des Gesetzes hat, d. h. nicht unter die Gesellschaften des § 1 fällt, vgl. Anm. 32. Vgl. RGZ. 14, 52 über die Tendenz der G. Eine G. hatte in ihrem Statut die Bestimmung: „Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb geeigneter Grundstücke und der Verkauf in Teilen an Mitglieder.“ Die Gerichte hielten sich an den Wortlaut des Statuts und legten die Bestimmung dahin aus, daß der Zweck der G. wesentlich auf Erzielung von Gewinn gerichtet wäre, insfolgedessen wurde die Eintragung abgelehnt. OLG. Rechtspr. 32, 121. Über Wassergenossenschaften als eG. vgl. RGZ. 46, 166.

Vereine, die zwar gleichfalls ihre Mitglieder erwerbsfähiger machen wollen, aber nicht durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und mittelbare Einwirkung auf deren Erwerb oder Wirtschaft, sondern auf idealen Wegen, können keine eG. sein (ebenso Deumer S. 54 und die dort zitierten Entscheidungen). So die Bildungsvereine. Ein Bildungsverein, der für seine Mitglieder eine Darlehnskasse unterhält, wird dadurch nicht eintragungsfähig; wohl aber die Darlehnskasse, wenn sie eine selbständige Gesellschaft geworden ist, gleichviel ob sie nur Mitglieder des Bildungsvereins oder auch andere aufnimmt (a. A. Joël S. 445 und die dort zitierten). Wie mit den Bildungsvereinen verhält es sich mit den Unterhaltungsgesellschaften. Auch sie sind nicht eintragungsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn sie nebenbei wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Ein Kasino kann nebenbei für die Mitglieder Lebensbedürfnisse oder Wein im großen einlaufen und in kleinen Porten verkaufen, — es wird dadurch noch kein eintragungsfähiger Konsumverein. Anders aber liegt die Sache, wenn ein Kasino einen selbständigen Konsumverein begründet, oder wenn ein eingetragener Konsumverein für seine Mitglieder regelmäßige Unterhaltungsabende einrichtet.

Unbedenklich erscheint es, daß eine G. den durch rein geschäftliche Zwecke zusammengeführten Mitgliedern Nebenleistungen gewährt (Unterhaltung, Bildung, Unterstützung in Not und Unglück, Zubehörungen an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder u. dgl.), die außerhalb der gesetzlich zulässigen Gesellschaftszwecke liegen, aber in Gesellschaften jeder Art vorkommen können (ebenso Proebst S. 261, Birkenbihl-Maurer S. 32, 318); denn natürlich sind G. hierbei nicht schlechter gestellt als andere Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Nebenleistungen ist entscheidend die „Tendenz der G.“ (RGZ. 14, 52). Birkenbihl-Maurer S. 32, Joël S. 445, Jessenberger S. 18, v. Sicherer S. 145, 151, wollen für die Unter-

ordnung unter das Gesetz den überwiegenden Zweck der G. entscheiden lassen. Insoweit damit die „Tendenz der G.“ gemeint ist, ist es richtig, die G. kann aber nur einen bestimmten Zweck haben, etwaige Nebenaufgaben dürfen den Zweck nicht verändern. Wenn daher diese Nebenleistungen den Charakter der G. wesentlich beeinflussen würden, wenn nach ihrem Umfange angenommen werden müßte, daß der Zweck der G. sich aus diesen Nebenleistungen und nicht aus dem im Statut bezeichneten Gegenstande des Unternehmens ergibt, könnte gegen die G. das Auflösungsverfahren auf Grund des § 81 eingeleitet werden (vgl. auch § 149). Die Möglichkeit, daß eine Bestimmung des Statuts seitens der G. mißbraucht werden kann, berechtigt freilich das Gericht noch nicht, die Eintragung abzulehnen.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die G. an sich berechtigt ist, Teile des Reingewinns zu Zwecken zu verwenden, die nicht direkt den Mitgliedern zugute kommen. Es ergibt sich dies schon daraus, daß die Novelle von 1896 es zuläßt, daß die Verteilung des Reingewinns ausgeschlossen wird, daß Stiftungsfonds zu Zwecken gebildet werden, die gänzlich außerhalb des Rahmens der G. liegen, vgl. hierzu auch die Verhandlungen in der Reichstagskommission über die Novelle 1896 (Anm. zu § 20), wo die Erweiterung der Fassung des § 20 ausdrücklich mit der Erwägung begründet ist, daß den G. die Förderung idealer Zwecke neben den wirtschaftlichen gesichert werden soll. Beschlüsse über derartige Zuwendungen, wenn dieselben in dem Statut nicht vorgesehen sind, können von den Mitgliedern angefochten werden. So auch Eiser S. 68 und 101. Vgl. ferner §§ 19, 48 mit Bezug auf Bewilligung von Liberalitäten und Schenkungen aus dem Reingewinn. — Schenkungen durch den Vorstand § 26 Anm. 3.

Anm. 13. Der Zweck der G. muß unmittelbar auf Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder gerichtet sein (ebenso Virenbühl-Maurer S. 31). Bloße mittelbare Förderung, z. B. Förderung der Gesundheitspflege, Verbreitung von Bildung u. dgl., genügt nicht. (Vgl. Anm. 11.)

Anm. 14. c) Förderung der Mitglieder.

Die Gesellschaft muß die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken. Darüber, was unter Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist, vgl. Anm. 21. Der Geschäftsbetrieb muß auf Förderung der eigenen Mitglieder gehen. Es ist Tatfrage, ob dies der Fall ist. Wenn eine Anzahl Fabrikbesitzer sich vereinigen und mit ihrem Kapital einen Laden (eine Konsumanstalt) errichten, um ihren Arbeitern die Lebensbedürfnisse gut und billig zu verschaffen, ohne einen anderen Gewinn als mäßige Verzinsung des Anlagekapitals zu beabsichtigen, so ist diese Gesellschaft nicht eintragungsfähig, weil die Gesellschaftsmitglieder nicht die eigene Wirtschaft und den eigenen Erwerb, sondern die Wirtschaft des Arbeiters zu fördern bezwecken. Ganz ebenso verhält es sich mit den sogenannten gemeinnützigen Vaugesellschaften (nicht zu verwechseln mit den sog. gemeinnützigen BauG.) und mit den Volksküchen. Die Mitglieder des Vereins sind nicht die, welche das billige Essen verzehren und dadurch sparen, sondern Personen aus anderen Gesellschaftskreisen. Der Vereinszweck ist Förderung der Wirtschaft anderer Personen, und die Mitglieder streben nicht nach Förderung ihrer Wirtschaft durch die Volksküche. In Breslau und Halle sind Landarbeiterheime als G. eingetragen, obgleich sich Großgrundbesitzer vereinigt hatten, um Arbeiterheime zu gründen; die Ursache für die Wahl der G. war offenbar durch Anschluß an eine Verbandskasse billigen Kredit zu erhalten, diesen konnte man aber nur für die G. erlangen. Aber hier — desgl. bei Konsumanstalten — kann schließlich noch auf eine Förderung des „Erwerbs der Mitglieder“ geschlossen werden, da die Beschaffung von Arbeiterwohnungen, von Volksküchen den Mitgliedern der G., den Großgrundbesitzern oder Fabrikbesitzern, in ihrem Erwerbsinteresse förderlich ist. (Vgl. auch Anm. 19.)

Anm. 15. Unzulässig ist es, zwei Kategorien von Mitgliedern mit verschiedenen Rechten zu schaffen. Das gleiche gilt auch für die Pflichten. Dabei ist aber zu berück-

sichtigen, daß sich verschiedene Rechte und Pflichten aus der verschiedenen Inanspruchnahme der G. ergeben können (§ 7 Anm. 14). Wenn Ritz S. 14 behauptet, die Mitgliedschaft juristischer Personen schaffe Mitglieder zweierlei Rechts, nämlich solche, die bestraft und solche, die nicht bestraft werden können, so trifft diese Ausführung nur in sehr beschränktem Umfange zu. Die Strafbestimmungen der §§ 146—150 G. G. betreffen nur Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Werden Mitglieder einer juristischen Person, die ihrerseits Mitglied einer G. ist, in den Vorstand oder Aufsichtsrat gewählt, so unterliegen auch sie diesen Strafbestimmungen. Es bleiben nur die Bestimmungen der §§ 152 Abs. 2 und 153. Hier liegt allerdings eine Lücke vor, die aber praktischer Bedeutung entbehrt. RG. 62, 311 stellt mit Recht den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Mitglieder für Statutenänderungen auf, läßt es aber unentschieden, ob schon von vornherein im Statut verschiedene Klassen von Mitgliedern mit verschiedenen Rechten und Pflichten vorgesehen werden können, sowie ob es unzulässig wäre, später solche abändernde Bestimmungen zu treffen, die nur die eine oder die andere Klasse berühren, oder ob auf Grund der bereits durch das Statut gegebenen Unterscheidung auch dies für erlaubt gelten müßte. Das RG. 38, 16 hat dies bejaht und ausgesprochen, daß die Rechtslage der einzelnen Genossen gegenüber der G., soweit nicht das Statut Verschiedenheit begründet, grundsätzlich gleich ist, und hat demgemäß einen Generalversammlungsbeschluß für anfechtbar erklärt, der nur einem Teile der Mitglieder einer Molkerei G. für den Fall nicht rechtzeitiger Milchlieferung Geldstrafe androhte, ohne daß das Statut diese Verschiedenheit zuließ. Somit ist also nicht jede unterschiedliche Behandlung ausgeschlossen, eine solche liegt im Wesen verschiedener Genossenschaftsarten sogar begründet. So können z. B. mitunter nicht alle Mitglieder an den Einrichtungen der G. teilnehmen. Das ist nicht unzulässig. Warum sollten nicht auch Besitzer Mitglieder einer Molkerei G. werden, die noch gar nicht in der Lage sind, Milch zu liefern? Am häufigsten würde eine solche unterschiedliche Behandlung bei Produktiv G. vorkommen, aber auch z. B. bei Kredit G. Dem Wesen der G. aber würde es widersprechen, durch das Statut grundsätzlich bestimmte Mitglieder von dem Gebrauch der genossenschaftlichen Einrichtung auszuschließen, denn das wäre unvereinbar mit „Förderung von Erwerb und Wirtschaft der Mitglieder“. Vgl. hierzu Anm. 10 und RG. in JW. 1927 S. 691 Nr. 30. Zulässig ist es, die Mitglieder an gewissen Einrichtungen nur unter bestimmten Voraussetzungen teilnehmen zu lassen, z. B. bei der Bau G. den Erwerb eines Hauses an die Bedingung zu knüpfen, daß ein Minimalguthaben eingezahlt ist, oder daß Vereinswohnungen nur an „minderbegüterte Familien“ vermietet werden sollen, oder daß der Bewerber eine gewisse Zeit Mitglied der G. ist. So auch KG. in dem Beschl. v. 14. III. 07 (WfG. 1909 S. 715): „Die satzungsgemäße Aufnahme wohlhabender Mitglieder, namentlich auch von Korporationen, steht mit dem Vereinszweck nicht in Widerspruch, sie ist für den Verein erwünscht und notwendig, um ihm die nötigen Mittel und den nötigen Kredit zu verschaffen.“ Sonderrechte, Individualrechte § 43 Anm. 3 ff.; vermögensrechtliche Ansprüche § 19 Anm. 4, 16. Genoss. Dulbungspflicht § 6 Anm. 3.

G. und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben gewisse wirtschaftliche und auch rechtliche Beziehungen gemeinsam (vgl. z. B. § 52 des PrivVerfGes.), das Nähere vgl. Holtköfer: Die eG. und der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Zweifelhafte war es, weil die G. Erwerb und Wirtschaft der Mitglieder fördern soll, ob Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit die Form der eG. wählen dürfen. (Vgl. die geschichtliche Darstellung der Frage in den früheren Auflagen.) Die Frage ist durch das Gesetz vom 12. V. 01 in der Fassung vom 6. VI. 1931 (RGBl. I S. 315) gelöst (Einleitung unter II), aber nicht deswegen in verneinendem Sinn, weil eine solche Gesellschaft Erwerb oder Wirtschaft der Mitglieder nicht fördern würde, sondern weil die G. sich nach ihrer Rechts- und Wirtschaftsnatur für derartige Geschäftsbetriebe nicht eignet. Die Vermittlung von Versicherungen in der Form der eG. ist an sich zulässig. In der Bildung von Fonds für Hinterbliebene liegt noch kein Versicherungsunternehmen (RZA. 14, 156, DLG. Rechtspr. 32, 130). Über Sterbefällen bei G. vgl. im übrigen WfG. 1929 S. 149. Die Neugründung von Versicherungsunternehmungen ist hiernach in der Form der eG. ausgeschlossen, § 7 des PrivatVerfGes., das Gesetz bezieht sich auf Lebensversicherungen, Unfall-, Haftpflicht-, Waisen-, Rum. 16.

Aussteuer- und Militärdienstversicherungen, gleichviel ob auf Kapital oder Renten. Die bestehenden eG., welche Versicherungsgeschäfte betreiben, unterliegen auch fernerhin dem GG., wobei das PrivatVerfGes. nach Maßgabe des § 129 desselben zur Anwendung kommt. Würde gleichwohl eine G. für den Betrieb von Versicherungsgeschäften eingetragen, so könnte gegen die G. nicht im Wege der Auflösung nach § 81 vorgegangen werden, sondern nur mit der Nichtigkeitsklage nach §§ 94ff. GG. oder mit der Löschung von Amts wegen nach FGG. 142, 147 (vgl. RGZ. 32, 164). Ein Versicherungsunternehmen, das seinen Mitgliedern Unterstützung gewährt, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen, mithin den Vorschriften des PrivatVerfGes. nicht unterliegt, kann die Form der G. annehmen. Erforderlich ist nur, daß die G. im Statut jeden Rechtsanspruch der Mitglieder auf Entschädigung ausschließt, ohne Bedeutung dagegen ist, ob tatsächlich die Mitglieder bei normalem Verlauf der Dinge die Entschädigung in vollem Umfange erwarten dürfen (RGZ. 32, 164, BfG. 1906 S. 147). In dem PrivatVerfGes., welches jetzt den Titel führt: „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bauparassen“ sind jetzt auch die Bauparassen behandelt, die sich vielfach der Rechtsform der G. bedient hatten. Nach § 114 dieses Gesetzes darf nur AG., Kommanditges. auf Aktien und GmbH. der Geschäftsbetrieb von Bauparassen erlaubt werden. Bereits in Genossenschaftsform bestehenden Bauparassen kann unter bestimmten Voraussetzungen die Beibehaltung dieser Rechtsform gestattet werden (§ 133 PrivatVerfGes.).

d) Gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb, Gewerbebetrieb. Beschränkungen durch Gewerbeordnung und andere Gesetze.

Ann. 17.

Vgl. Anm. 9ff. Die Begriffsbestimmung „mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs“ wird verschiedenes ausgelegt. Es ist darunter zu verstehen der gemeinschaftliche Betrieb eines Geschäfts und nicht, wie v. Sacherer (S. 150) annimmt, „gemeinschaftlicher Abschluß von Rechtsgeschäften“. Das Wort „Geschäftsbetrieb“ setzt eine dauernde, in sich geschlossene Tätigkeit voraus, ein „Unternehmen“ (§ 6 Anm. 8), nach dem sich auch die Bezeichnung der Firma zu richten hat (§ 3 Abs. 1). Ebenso Joel S. 446 gegen Sacherer. Wäre die Auslegung Sacherers richtig, so könnte sich eine G. auch für einen bestimmten Fall zum Abschluß von einzelnen Rechtsgeschäften bilden; dies aber widerspricht nicht allein dem Worte „Geschäftsbetrieb“, sondern auch der Voraussetzung des § 3, daß die G. ein „Unternehmen“ zum Gegenstand haben soll. Über gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bei einer Abzägenossenschaft vgl. RG. in BfG. 1931 S. 553.

Ann. 18.

Das Wort gemeinschaftlich paßt nicht recht zur Rechtsnatur der eG., die Rechtspersönlichkeit hat, denn die Geschäfte der G. werden nicht durch die Mitglieder „gemeinschaftlich“, sondern durch die gesetzliche Vertretung, den Vorstand, geführt (so auch Deumer S. 56, Sternberg-Siehr S. 376f.). Verfehlt ist es, wenn das Bay. ObLG. JW. 30 S. 1417 ein gegenseitiges Einlegen der Persönlichkeit der Genossen zur Erreichung des Zwecks als Begriffs, wesentlich für die G. ansieht (vgl. dagegen Rieß JW. 30 S. 1417 und Citron BfG. 1930 S. 316, 317). Fehlt es an dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, so kann die Form der eG. nicht in Betracht kommen. Mit Recht ist daher die Eintragung einer „Landesprodukten- und Warenbörse“ abgelehnt, da dieselbe nur den Mitgliedern für den Abschluß ihrer Geschäfte dient, aber nicht die Förderung des Erwerbes im Wege des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (Bulsch, Archiv 24, 287) bezweckt (vgl. Anm. 10). Unzulässig wäre und die Eintragung ausschließen würde daher auch eine Bestimmung des Statuts, nach welcher der Geschäftsbetrieb einem Dritten übertragen wird oder unter gewissen Voraussetzungen ruhen soll. Für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit ist maßgebend der Inhalt des Statuts. Das Statut wird freilich in der Regel keine Auskunft darüber geben, ob die G. der Begriffsbestimmung genügt. Es ist Birkenbihl-Maurer (S. 34) zwar darin beizustimmen, daß eine MolkereiG. nicht eintragungsfähig sein würde, welche sich darauf beschränkt, die Milchlieferung ihrer Genossen zu verpacken; es müßte sich dies aber aus dem Statut ergeben, denn eine bestehende G. kann nicht behindert werden, den Betrieb abzugeben. Das Gesetz wenigstens bietet keine Handhabe gegen eine G. einzuschreiten, die ihren Geschäftsbetrieb abgibt oder sonst einstellt, wenn sie nur die gesetzlichen Pflichten

einer G. erfüllt, z. B. § 33 beobachtet. Für AG. vgl. RG. 3, 128. — § 31 Abs. 2 findet keine Anwendung, da die Firma durch Verzicht (RG. 22, 69) nicht erloschen ist, auch von einer endgültigen tatsächlichen Aufgabe des Geschäftsbetriebs (RG. 29, 69) nicht die Rede ist. Soweit das Ruhen eine Unterlassung der Umstellung zur Folge hat, bietet das Gesetz vom 21. Mai 1926 (RGBl. I S. 248) in seinem § 2 dem Registerrichter eine Handhabe zum Einschreiten.

Das DLG. Naumburg hat (Beschl. v. 3. I. 03, WfG. 1905 S. 314) den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bei einem Markenkonsumverein als vorhanden angenommen, „denn es verschaffen die Vorstandsmitglieder durch diese Tätigkeit den Mitgliedern ihres Vereins für bestimmte Bedürfnisse eine billigere Einkaufsquelle, üben somit dadurch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb aus, welcher die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder zum Zwecke hat“. In den Motiven des preussischen Regierungsentwurfs vom 2. II. 66 (Drucksachen, Herrenhaus Nr. 10 S. 25) zu § 1 wird dagegen von diesen Vereinen gesagt, daß sie „nicht hierher gehören, weil bei denselben ein gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb ihrer Mitglieder überhaupt nicht stattfindet“.

Zweifellos zulässig ist das Lieferantengeschäft der Konsumvereine (Ann. 39). Es kann nur auf eine Agitation gegen die Konsumvereine zurückgeführt werden, wenn der Versuch gemacht ist, auf Grund der §§ 1, 149 die Unzulässigkeit des Abschlusses von Lieferantenverträgen seitens der Konsumvereine zu behaupten, oder die Ausgabe von Lieferantenmarken als „unlauteren Wettbewerb“ zu verfolgen, vgl. WfG. 1910 S. 119, 459 und RG. 78, 78.

Das Unternehmen muß einen „geschäftlichen“ Charakter haben, es soll keine Wohltätigkeitsanstalt sein. Gemeinnützigkeit hindert nicht die Eintragung. Denn auch gemeinnützige Unternehmen können wirtschaftliche Zwecke verfolgen und nach wirtschaftlichen Grundsätzen geleitet werden. Über den Begriff der Gemeinnützigkeit in Steuer-sachen vgl. DurchfB. z. Körperschaftsteuergesetz vom 17. V. 1926 (RGBl. I S. 244). Ann. 19.

Der Geschäftsbetrieb braucht nicht notwendig die Erzielung von Gewinn zu bezwecken. In der Regel wird dies sogar nicht der Fall sein. Ist es aber der Fall, so bekommt dadurch der Geschäftsbetrieb den Charakter des Gewerbebetriebes. Bei Festlegung des Begriffs der Gewerbmäßigkeit ist die genossenschaftliche Struktur des Unternehmens von bestimmendem Einfluß. Kommt der Gewinn bei DistributivG. dem in der G. arbeitenden Kapital in einem den landesüblichen Zinssatz wesentlich überschreitenden Umfang zugute, so ist der genossenschaftliche Gedanke verlassen. Für ProduktivG. gilt dies analog, wenn der für die Arbeitsleistung der Mitglieder angelegte Arbeitslohn übermäßig erhöht wird. Bei distributiven G. (Kredit-, Rohstoff-, Konsum-, Werk-, Bau-, MagazinG.) ist ferner von Bedeutung, ob der Geschäftsbetrieb der G. über den Kreis der Mitglieder hinausgeht. Denn diese Ausdehnung kann zur Folge haben, daß die G. Gewinn erzielen will; beschränkt die distributive G. ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder, so ist ihre Tendenz auf Erzielung nicht von Gewinn, sondern von Ersparnissen für die Mitglieder gerichtet. Das RG. erklärt (RGZ. 21, 75) in Übereinstimmung mit der Gerichtspraxis und der Rechtswissenschaft: es „gehört zur Gewerbmäßigkeit eines Geschäftsbetriebes, daß die Absicht besteht, aus der einen Komplex von Geschäften umfassenden Tätigkeit eine dauernde Einnahmequelle zu machen“; und die Absicht wird bei einem Konsumverein, der nur an Mitglieder Waren abgeben will, verneint. Es heißt dort mit Bezug auf die von einem solchen Konsumverein zur Verteilung kommenden Dividenden, daß „diese sich nicht als eine den Mitgliedern aus einem Handel zufließende Einnahme, sondern als Rückzahlung eines Teiles des von ihnen für die Waren entrichteten Preises darstellt“. So auch RGZ. 46, 403 und RG. 25. I. 22 mitget. KonfAbfch. 1922 S. 173. Auch in den Motiven zu dem Gesekentwurf betr. die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke ist anerkannt: „Nach dem bestehenden Rechte unterliegen nur Vereine, welche den Gewerbebetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus erstrecken, den Vorschriften der Gewerbeordnung“ (Motive zu § 22 des Entwurfs, in der ersten und zweiten Beilage des Ann. 20.

Reichsanzeigers Nr. 200 vom 26. VIII. 91 mitgeteilt). Vgl. über den „Kundengewinn“ § 19 Anm. 6 und 7.

Ann. 21. Was bei einer eG. unter einem Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern zu verstehen ist, kann nicht zweifelhaft sein, wenn man den Geschäftsbetrieb in seine Einzelheiten zerlegt. Der Geschäftsbetrieb der G. zerfällt in zwei Teile: erstens müssen sie Geschäfte betreiben, um imstande zu sein, Erwerb und Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern, also z. B. Vorschußvereine sich Geld verschaffen, Rohstoffvereine, Konsumvereine Waren einkaufen, ProduktivG. Waren verkaufen, WertG. Geräte anschaffen usw. Diese Geschäfte bilden stets nur Mittel zum Zweck. Zweitens aber geht ihr Geschäftsbetrieb auf Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder, sie machen ihre Tätigkeit für die Mitglieder nutzbar, also z. B. Vorschußvereine leihen diesen Geld, Rohstoffvereine, Konsumvereine geben an diese Waren ab, ProduktivG., im eigentlichen Sinne, lassen von diesen Waren herstellen, WertG. verleihen an diese die Geräte. Unstreitig kann der erste Teil des Geschäftsbetriebs auf Mitglieder nicht beschränkt werden, derselbe muß der G. auch mit Nichtmitgliedern gestattet sein, soll sie überhaupt bestehen können (Begr. I 75, II 51). Anders verhält es sich mit dem zweiten Teil: die G. kann selbstverständlich ihre Zwecke erfüllen, auch ohne daß sie Nichtmitglieder an demselben teilnehmen läßt. Vgl. über die gesetzlichen Beschränkungen § 8 Anm. 16ff. Wann ein Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder vorliegt, darüber vgl. Dr. Dr. Meyer WfG. 1920 S. 251 und 1923 S. 458, ferner den Abschnitt Steuergesetzgebung und Genossenschaften.

Ann. 22. Eine besondere Erläuterung erfordert die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder bei ProduktivG. Es sind zu diesem Zweck drei Arten solcher G. zu unterscheiden: 1. G., bei denen sich Genossen desselben Gewerbes evtl. unter Zuziehung von Kapitalisten usw. zusammenschließen, um gemeinschaftlich Waren anzufertigen bzw. zu verarbeiten; Zweck der G. ist Besserung des Erwerbes der arbeitenden (produzierenden) Mitglieder. Hier liegt eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder noch nicht vor, wenn, was nicht zu vermeiden ist, vorübergehend zur Aushilfe fremde Arbeitskräfte im Betriebe eingestellt werden (vgl. Proebst) S. 52. 2. G., zu denen sich eine Anzahl Personen vereinigen, um für den eigenen Gebrauch Waren herzustellen; dahin gehören in der Regel BäckereiG., bei denen Gegenstand des Unternehmens ist, die Mitglieder mit gutem Brot zu versorgen. Nach der Definition des Gesetzes sind dies ProduktivG., wirtschaftlich stehen sie den Konsumvereinen gleich (Anm. 38). Bei ihnen liegt eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder dann vor, wenn die Ware auch an Nichtmitglieder verkauft wird. Ein Konsumverein, der Produktion betreibt, z. B. eine Bäckerei hat, wird dadurch für diesen Geschäftszweig ProduktivG. (Anm. 39). Inwieweit in einzelnen Geschäftszweigen der Konsumvereine Produktion liegt, ist Tatfrage. 3. kommen in Betracht G., die allerdings auf Produktion gerichtet sind, bei denen die „G.“ aber nur die äußere Form des Geschäftsbetriebes abgibt. Hier kann ebensowenig wie bei AG. von einer Beschränkung des Betriebes auf Mitglieder oder Ausdehnung auf Nichtmitglieder die Rede sein, § 8 Biff. 5 muß deswegen bei solchen G. außer Anwendung bleiben. Zuweilen läßt sich freilich nicht mit Sicherheit feststellen, zu welcher der drei Arten die ProduktivG. gehört. Von landwirtschaftlichen ProduktivG. kommen hauptsächlich solche in Betracht, die sich auf einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb beziehen, wie Milch-, Obstverwertung usw. Eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder liegt bei denselben vor, wenn sie zu verarbeitende Rohstoffe auch von Nichtmitgliedern annehmen.

Ann. 23. Bei den produktiven G. kommen die allgemeinen gewerberechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Anwendung gewerberechtlicher Bestimmungen. Vgl. Anm. 28.

Ann. 24. Durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. VIII. 96 sind die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (§ 41a, vgl. früher in betreff der Anwendung der Vorschriften über die Sonntagsruhe das Urteil des OLG. zu Braunschweig vom 20. V. 93, WfG. 1893 S. 394, das Ministerialreskript vom 11. III. 93, WfG. 1894 S. 146 ausdrücklich auch auf

die Vereine für anwendbar erklärt, die ihren Geschäftsbetrieb nur auf den Kreis der Mitglieder beschränken). Die Abgrenzung des Begriffs „offene Verkaufsstelle“ ist für die Anwendung der gewerberechtlichen Bestimmungen von besonderer Bedeutung. Die Frage: sind Kreditgenossenschaften offene Verkaufsstellen, ist in BfG. 1922 S. 469 verneint, unter der Voraussetzung, daß sich die KreditG. nicht mit dem An- und Verkauf fremder Geldsorten befassen. Für KreditG. allgemein, und zwar gleichgültig, ob sie offene Verkaufsstellen unterhalten oder nicht, kommt die Verordnung vom 5. II. 1919 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Betracht, wonach im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden dürfen. Ausnahmen sind zulässig. Dieses Beschäftigungsverbot regelt aber nicht die Frage, ob die KreditG. ihre Geschäftstokale am Sonntag schließen müssen. Eine Schließung des Geschäftes wird durch die Verordnung nicht verlangt. Das Aufhören jeglichen Gewerbebetriebes hat nach § 41a der G.D. nur bei offenen Verkaufsstellen stattzufinden. Kreditgenossenschaften also, die nicht in der Hauptsache Geldwechselgeschäfte betreiben, dürfen ihr Geschäftstokal am Sonntag offen halten, soweit sie nur Vorstandsmitglieder beschäftigen, vorausgesetzt, daß keine landesrechtlichen oder ortstatutarischen Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Zum Teil auch sind die Konsumvereine dadurch unter die für die Gewerbetreibenden geltenden Bestimmungen gebracht, daß ihr Geschäftsverkehr als „öffentlicher Verkehr“ betrachtet wurde, vgl. D.W. vom 15. X. 90, BfG. 1891 S. 89 (vgl. Anm. 31). Die Rechtsprechung jedoch schwankt, so hat das D.W. Hamm (BfG. 1905 S. 545) die Bestimmungen des Margarinegesetzes auf einen Konsumverein, der Waren nur an Mitglieder abgibt, für nicht anwendbar erklärt. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. VI. 00 hat den Abschnitt VI (Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen) §§ 139ff. eingefügt betreffend die Ruhezeit, Mittagspausen und den Ladenschluß. § 139m bestimmt: „Die Bestimmungen der §§ 139c bis 139i finden auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung.“ Hieraus ergeben sich, abgesehen von dem Ladenschluß, der Beschäftigung der Angestellten, wichtige Bestimmungen für die Aufnahme der Inventur. Die Mitwirkung der Gehilfen und Arbeiter bei der Inventur ist nicht zu entbehren, und für die Konsumvereine eignet sich zur Inventur kaum ein anderer Tag als der Sonntag. Die Gewerbeordnung sieht nur eine Ausnahme vor und bestimmt in § 105c, daß die Vorschriften aus § 10b über die Beschäftigung von Gehilfen und Arbeitern an Sonn- und Feiertagen keine Anwendung finden sollen, „für einen Sonntag zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur“. Gesetzlich vorgeschrieben ist aber nur die für die Aufstellung der Bilanz erforderliche Inventur. Aber das dann aufzustellende Verzeichnis der Arbeiter § 105c. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind für die von ihnen selbst zu besorgenden Arbeiten bei der Inventur durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht eingeschränkt. Für die Sonntagsruhe gilt, daß mit Eintritt der festgesetzten Stunde auch die Beschäftigung aufhört (§ 10b); anders für die Ruhezeit (§ 139e). Für Frau und Tochter eines Lagerhalters, die im Geschäft behilflich sind, finden die Bestimmungen über die ununterbrochene zehnstündige Ruhezeit (§ 139c der G.D.) keine Anwendung, da dieselben nicht zu den Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen gehören, für die das Gesetz die Einhaltung der Ruhezeit vorschreibt (BfG. 1901 S. 370), es sei denn, daß nach dem Anstellungsvertrag, der mit dem Lagerhalter abgeschlossen ist, anzunehmen ist, daß Frau und Tochter des Lagerhalters im Dienst der G. stehen.

Die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Dauer des Arbeitstages ist für eG. als Arbeitgeber im allgemeinen anzunehmen. Vgl. jetzt Arbeitszeitverordnung vom 14. IV. 1927 (RGBl. I S. 110), sowie Ausführungsbestimmungen vom 29. IV. 1927 (RGBl. I S. 114). Zweifel können nur hinsichtlich der Produktivgenossenschaften, insbesondere hinsichtlich der neuerdings zahlreich errichteten ArbeiterproduktivG. bestehen. Es wird aus dem Geist und der sozialpolitischen Absicht dieser Verordnungen, die auf weiteste Anwendung abzielen, auch die Anwendbarkeit auf eG. zu folgern sein. Vgl. dazu Trumpler in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht 1922 S. 616 „ProduktivG. und soziale

Gesetzgebung" sowie Citron in *BlfG.* 1930 S. 853 und 1931 S. 80 und dagegen die *Entsch.* des *RV.* vom 13. Mai 1931 *BlfG.* S. 521, die aber auf eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts Bezug hat und deshalb nicht ohne weiteres auf *ProduktivG.* und *HandwerkerbauG.* sinngemäß anzuwenden ist, wie der Einsender annimmt, und *RG.* Königsberg *BlfG.* 1931 S. 696. Siehe auch *Anhang* unter B 7.

Zum Erlaß von Arbeitsordnungen sind *KreditG.*, wenn sie als offene Verkaufsstellen nicht zu betrachten sind, nicht verpflichtet (*BlfG.* 1922 S. 419).

Unrichtigerweise ist zuweilen der Versuch gemacht, den § 15a der *Gewerbeordnung*, betreffend die Anbringung von Firmenschildern an der Außenseite der Geschäftslokale, auf *G.* anzuwenden; *G.* sind in § 15a der *Gewerbeordnung* nicht aufgeführt, und da auch sonst eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, wonach die *G.* ihre Firma an der Außenseite der Geschäftslokale anzubringen haben, so könnten höchstens Polizeiverordnungen in Betracht kommen. Es ist aber zweifelhaft, ob, nachdem nun durch § 15a der *Gewerbeordnung* die Materie geregelt ist, noch die Entscheidung des *RG.* vom 15. III. 94 aufrecht erhalten werden kann, durch die Polizeiverordnungen für rechtsgültig erklärt sind, die bestimmten, daß an jedem offenen Geschäftslokale der Name des Inhabers oder die Bezeichnung seiner eingetragenen Firma anzubringen sei (*BlfG.* 1899 S. 517).

Für Konsumvereine ist von Bedeutung, daß § 16 der *Gewerbeordnung* betreffend die Errichtung von Schlächtereien dann nicht auf sie Anwendung findet, wenn das in den Behausungen des Lieferanten geschlachtete Vieh in den Räumen des Vereins lediglich zum Verkauf hergerichtet wird (*BlfG.* 1901 S. 179).

In betreff der Maß- und Gewichtsordnung haben das *OVG.* (*Entsch.* 20, 426, *BlfG.* 1891 S. 89), der Erlaß des württembergischen Ministers des Innern vom 25. VI. 91, der Erlaß der preussischen Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 21. I. 91 die Konsumvereine tatsächlich der Maß- und Gewichtsordnung unterstellt, weil der Geschäftsverkehr eines Konsumvereins mit seinen Mitgliedern den Charakter eines öffentlichen habe. Nach der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. V. 08 § 22 sind alle Konsumvereine derselben unterstellt. In betreff des Begriffs „offener Laden“ vgl. § 8 Anm. 30. Über den Begriff „öffentlich“ Anm. 31.

Über den Geschäftsbetrieb einer Molkerei *G.* hat sich das *RG.* (*DZB.* 1901 S. 74) dahin ausgesprochen: daß die *G.* dienendes Glied und Bestandteil der einzelnen Landwirtschaften bleibt; ihre Erzeugnisse bleiben Erzeugnisse der Landwirtschaft. So gelangt das *RG.* zur Nichtanwendung des § 148 *Ziff.* 7 *Gewerbeordnung*. Vgl. auch *RGZ.* 7, 287. Jedenfalls kann hier aber nur an solche Molkerei *G.* gedacht werden, die sich auf Vertrieb und Bearbeitung der von ihren Mitgliedern eingelieferten Milch beschränken. Anders hat sich zu der Frage das *RG.* gestellt (*RG.* Strafsachen 22, 288). Das *RG.* hat *G.molkereien*, die als *G.* konstituiert sind, selbst dann unter die *Gewerbeordnung* gestellt, wenn sie ausschließlich an Mitglieder verkaufen, „denn eine solche Rechtspersönlichkeit ist ein von den einzelnen Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt; als eine Einheit, eine Gesamtheit ist sie die Trägerin der Rechte und Pflichten. Ein Gewerbe der in Rede stehenden Art wird von ihr — von ihrem Vertreter — als ein selbständiges, nicht von den Mitgliedern als ein Nebengewerbe betrieben.“ *DZB.* 60, 437 habe entschieden, daß der Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern nicht als „öffentlicher“ zu betrachten ist.

Stellt der geschäftliche Verkehr zwischen Mitglied und *G.* ein Gewerbe dar, wenn die Mitglieder der *G.* ihre Produkte zur Verarbeitung abgeben, z. B. bei der Molkerei *G.*, der Winzer *G.*? Es ist dies z. B. wichtig für die Frage, ob die durch das Weingesetz vorgesehene Buchführungspflicht auch für die Mitglieder einer Winzer *G.* gilt. Die Frage dürfte zu verneinen sein, denn es handelt sich bei der Lieferung der Trauben um eine statutarisch sich aus dem Zweck der *G.* ergebende Pflicht. Die Mitglieder verzichten zugunsten der *G.* auf Verarbeitung und Vertrieb der Trauben. Anders liegt es aber z. B. bei einer Magazin *G.* Die Lieferungen der Waren der Mitglieder an die *G.* fallen in deren Gewerbebetrieb. Entscheidend wird sein, ob der Gewerbetreibende durch die Mitgliedschaft bei der *G.* die selbst-

rändige Verwendung der von ihm hergestellten Produkte vollständig oder wesentlich zugunsten der G. aufgibt. Vgl. über die Anwendung einer Rörordnung RGZ. 7, 288 für nicht eG., in Verbindung mit RGZ. 5, 39 dürften die gleichen Grundsätze auch für eG. gelten.

Über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien und Betrieben zur Sterilisierung von Milch ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. VII. 95 (RGBl. S. 420) ergangen.

Der Geschäftsbetrieb der G. unter Berücksichtigung anderer Gesetze.

Für eine GmbH. hat das OVG. in dem Urte. vom 25. I. 06 (PreußVerwBl. 1906 Num. 25. S. 107) ausgesprochen, daß ihr der Handel mit Losen untersagt werden könne. Gleiches wird auch für die G. gelten. Vgl. ferner Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe v. 29. XI. 07 betreffend den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilierverträge. Für die Beantwortung der Frage, ob der Erlaß auch auf G. Anwendung findet, dürfte maßgebend sein die Erwägung, daß die G., die die Hypothekenermittlung auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, den Charakter der „Gewerbsmäßigkeit“ nicht besitzt. Der Umstand aber, daß diese Verordnung nur von Personen spricht, scheint der Anwendung auf juristische Personen nicht im Wege zu stehen, und zwar aus den gleichen Erwägungen, aus denen das Urte. des OVG. v. 25. I. 06 ausgesprochen hat, daß der GmbH. der Handel mit Losen untersagt werden könne.

Nach § 3 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. VI. 97 soll G. die Erlaubnis zu dem Geschäftsbetriebe der Beförderungen von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern in der Regel nur erteilt werden, wenn sie im Reichsgebiete ihren Sitz haben.

Das Reichsversicherungsamt hat entschieden, daß der Geschäftsbetrieb eines Konsumvereins nicht als ein mit dem Handelsgewerbe verbundener Lagerbetrieb zu betrachten, daher nicht als versicherungspflichtig zur LageriberufsG. gehöre (BlfG. 1902 S. 258). Die Frage ist jetzt gelöst durch die Neuregelung der berufsgenossenschaftlichen Versicherung mit der am 1. I. 1913 in Kraft getretenen Reichsversicherungsordnung. Eine verschiedene Auffassung wird mit Bezug auf die Konsumvereine vertreten, wie es sich mit der BerufsG. verhält, wenn der Konsumverein Nebenbetriebe hat, die an sich einer anderen BerufsG. angehören. Mehrere Oberversicherungsämter (BlfG. 1913 S. 712) haben die Auffassung vertreten, daß Konsumvereine mit eigenen Produktionsbetrieben der Nahrungsmittelindustrie-BerufsG. angehören. Auf einen entgegengesetzten Standpunkt hat sich das Reichsversicherungsamt (BlfG. 1914 S. 488) gestellt und entschieden, daß Konsumvereine zwar als solche der DetailhandelsberufsG. angehören, daß die Produktivbetriebe der Konsumvereine aber unter Umständen der Versicherung bei der Nahrungsmittelindustrie-BerufsG. unterliegen.

Über die Stellung der G. zu Handels- und Handwerkskammern, BlfG. 1905 S. 454 ff., 461 ff. Über die Handelskammerbeitragspflicht der G. vgl. Trumpler BlfG. 1922 S. 653.

Über die Rechtsprechung des OVG. vgl. Kriesen BlfG. 26 S. 528 und 27 S. 159.

Zulässig ist die Bildung von ReedereiG. nach dem Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Rauffahrteischiffe vom 22. VI. 99; zur Führung der Reichsflagge sind die Rauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen. Den Reichsangehörigen werden gleichachtet G., wenn sie im Inland ihren Sitz haben, vgl. Proebst S. 98, Birkenbihl-Maurer S. 37, 128.

Über G. für Fischereibetrieb BlfG. 1900 S. 463. Unzulässig landesgesetzliche Vorschriften, die auf dem Gebiet des Wasserrechts die Bildung von G. als eG. beschränken („Recht“ 1910 Nr. 2354).

Nach dem Hypothekenbankgesetz v. 13. VII. 99 (§ 2) ist der Betrieb eines Unternehmens der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Art untersagt. § 1 Absatz 1 bestimmt: „Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei welchen der Gegenstand des Num. 26.

Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldberechtigungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht (Hypothekenbanken), bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes der Genehmigung des Bundesrats.“ Auf die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in das G. register eingetragenen Genossenschaften findet, sofern sie vor dem 1. V. 89 gemäß den Bestimmungen ihrer Satzungen die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Geschäfte betrieben haben, die Vorschrift des § 2 keine Anwendung (§ 46 des Hypothekenbankgesetzes). Solche G. sind nunmehr dem Hypothekenbankgesetz unterstellt, a. A. Deumer S. 61. Es dürften nach der Auflösung der . . . keine derartigen G. mehr bestehen.

Über Versicherungsgesellschaften vgl. Anm. 16.

Anm. 27.

Die Zulässigkeit des Vertriebes von Arzneimitteln im Wege der G. ist wegen der Vorschrift in § 367 Ziff. 3 StGB. bestritten; während das Sächsische DLG. in einem Beschl. v. 26. XI. 89 es verneint, bejaht das RG. die Zulässigkeit (RGZ. 5, 39), da die „angeschafften Mittel gemeinsames Eigentum der Mitglieder sind“ und die Verteilung daher nicht unter § 367 Ziff. 3 StGB. falle — die Mitglieder seien nicht im Sinne des Gesetzes andere. Diese Begründung ist jedenfalls nicht zutreffend. Da die G. Rechtspersönlichkeit besitzt und ihr Vermögen vollständig getrennt von den Mitgliedern ist, stehen auch die von ihr beschafften Waren nicht im Miteigentum der Mitglieder; die Begründung mag für nicht eingetragene Genossenschaften zutreffen. Richtig ist aber, daß das Verhältnis der Mitglieder zur G. sich wesentlich anders zu dieser gestaltet, als sonst die Beziehungen zwischen Gesellschaften und Dritten, da die G. der Förderung von Erwerb und Wirtschaft ihrer Mitglieder dient (vgl. auch § 6 Anm. 2), und von diesem Gesichtspunkte aus kann die Anwendung des § 367 Ziff. 3 StGB. auf G., die für ihre Mitglieder Arzneien beschaffen, ausgeschlossen erscheinen. (Vgl. auch Deumer in DZB. 1912 Sp. 219.) Das DWG. (25, 326 ff.) erachtet es für zulässig, durch Bildung einer G. für die Mitglieder ärztliche Hilfe und Medikamente zu beschaffen, da dies materielle Güter seien, die auf genossenschaftlichem Wege den Mitgliedern billiger verschafft werden und Ersparung von Ausgaben Förderung der Wirtschaft sei (vgl. auch RDStG. 20, 347). Über § 35 der G.D. Anm. 28. Die Arzneimittel müssen mit deutschen und lateinischen Bezeichnungen versehen sein (an den Fächern). Ur. d. RG. (Konsumgenoss. Pragis 1916 S. 9).

§ 2b der Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. X. 1901 (RGBl. S. 380) in der Fassung der Verordnung vom 22. III. 1925 (RGBl. S. 40) bestimmt: „Soweit nach den §§ 1, 2, 2a Zubereitungen und Stoffe dem Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen sind, dürfen sie auch von Krankenkassen, Genossenschaften, Vereinen oder ähnlichen Personengesamtheiten an ihre Mitglieder nicht verabsolgt werden.“

Voraussetzung besonderer Qualifikation. Vgl. Anm. 24.

Anm. 28.

Nicht geeignet soll die G. für den Betrieb solcher Gewerbe sein, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bei dem Gewerbetreibenden eine bestimmte persönliche Qualifikation voraussetzen (DWG. 9, 286 ff., RG. 13, 147); Birkenbihl-Maurer S. 37 wollen nur den Betrieb von solchen Unternehmungen ausgeschlossen wissen, die eine bestimmte technische Befähigung voraussetzen (§§ 29—31 der G.D.), und dies ist zutreffend. Die Vorschriften des Gaststättengesetzes vom 28. IV. 1930, RGBl. I S. 146, über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein finden nach § 23 des Ges. auf G. — insbesondere also auch auf Konsumvereine — Anwendung. Soweit früher den Vorstandsmitgliedern eine Konzession erteilt worden ist, genügt diese jetzt nicht mehr, da die G. selbst der Erlaubnis bedarf, Rohmer § 23 Anm. 3. In der Person der Vorstandsmitglieder müssen die Voraussetzungen der persönlichen Zuverlässigkeit erfüllt sein (§ 2). Die Vorschrift des § 13 des Brotgesetzes vom 10. XII. 1930 (RGBl. I S. 625) in der Fassung der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. VI. 1931 (RGBl. I S. 279) betreffend das Brotpgewicht gilt nach § 15 des gleichen Gesetzes (a. a. O. S. 311) auch „für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen“

§ 35 Gewerbeordnung gilt nicht für Konsumvereine; in dem Urteil des RG. v. 15. VI. 14 (RGZ. 46, 404) heißt es: „Die Anzeige, die in § 35 Gewerbeordnung vorgeschrieben ist, haben nur Personen zu erstatten, die den Drogenhandel als Gewerbe betreiben.“ Auf den hier vertretenen Standpunkt, daß die Konzession an G. erteilt werden kann, hat sich auch das OBG. in dem Urte. vom 11. VII. 10 BfG. 1910 S. 735 gestellt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Gewerbeordnung Anm. 29.
kann gegen die G. nur nach Maßgabe der Gewerbeordnung vorgegangen werden. § 81 kann keine Anwendung finden, denn ein Verstoß gegen die Gewerbeordnung ist keine das Gemeinwohl gefährdende Handlung. § 94 (Richtigkeit), FGG. § 147 sind nur anwendbar, wenn der statutarische Gegenstand des Unternehmens mit dem GG. unvereinbar ist oder wenn andere Gesetze den Betrieb in der Form der G. verbieten.

Hingewiesen mag auch auf § 37 HGB. werden, der anzuwenden wäre, wenn die G. eine Firma gebraucht, zu deren Führung sie nicht berechtigt ist (§ 3 Anm. 2). Von § 37 HGB. führt auch wieder der Weg zu § 94 (Richtigkeitsverfahren), wenn das Statut gegen § 6 Ziff. 1 verstößt. In solchen Fällen könnte auch gegebenenfalls § 81 angewendet werden. Vgl. ferner Anm. 32 bei Verstößen gegen Gesetze.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung, daß in dem Falle, wenn der Anm. 30.
Betrieb konzessionspflichtig ist, die Konzessionsurkunde vor der Eintragung beizubringen und diese von derselben abhängig zu machen ist. Das Aktiengesetz fordert im HGB. § 195 Abs. 2 Ziffer 6, das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschr. H. in § 8, daß der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde beizufügen ist. Der diesen Vorschriften zugrunde liegende Gedanke muß auch bei der G. Anwendung finden. Aus dem Fehlen einer entsprechenden Vorschrift im G.gesetz kann nicht auf die Nichtanwendbarkeit des Grundsatzes geschlossen werden, a. A. die früheren Auflagen. Das gleiche gilt für den Fall, daß eine Statutenänderung zu der Erwägung führt, ob ein konzessionspflichtiger Betrieb vorliegt. Für diesen Fall hat das RG. in RGZ. 24, 205 ausgesprochen: „Wenn HGB. § 195, II Nr. 6, UmHG. § 8, BA.G. § 31 für die Anmeldung zum Handelsregister die Vorbringung der Urkunde über die wegen des Gegenstands des Unternehmens etwa erforderliche staatliche Genehmigung verlangen, so ist damit nur einem aus der Natur der Sache folgenden Grundsatz besonderer Ausdruck gegeben.“

In dem Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. VI. 25 (RGBl. I S. 89) (Geltungsdauer verlängert bis 31. XII. 27 durch Gesetz vom 23. XII. 26, RGBl. I S. 527) war eingetragenen Genossenschaften, die einem Revisionsverband angeschlossen sind, wenn der Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder nicht hinausgeht, das Recht verliehen, Depot- und Depositengeschäfte zu betreiben. Für solche G. war also der Betrieb von Depot- und Depositengeschäften nicht konzessionspflichtig. Wohl bestand eine Anzeigepflicht. Die Konzessionspflicht besteht jetzt auch für andere G. nicht mehr. Denn die Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte wurde nur bis zum 31. XII. 1929 verlängert (Gesetz vom 24. XII. 1927, RGBl. I S. 512). Dagegen enthält die zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. VI. 1931 (RGBl. I S. 279) in ihrem 7. Teil unter Kapitel V sehr erhebliche Eingriffe in das Depot- und Depositentrecht der im „Rückhilfsgebiet“ bestehenden G.

Das RG. hat sich in dem in BfG. 1907 S. 98 mitgeteilten Falle mit der Frage be- Anm. 31.
schäftigt, inwieweit das Geschäftslokal einer G. als öffentlicher Ort zu betrachten ist. Es handelte sich um die Anwendung des § 9 des preuß. Pressgesetzes v. 12. V. 51 betr. Anschlagzettel an öffentlichen Orten. Das RG. kommt zu dem Ergebnis: „Bei einem Verein, einer WirtschaftsG., könne allerdings zwischen den Mitgliedern ein so enger Zusammenschluß vorhanden sein, daß die sich darin abspielenden Vorgänge aus dem Rahmen der Öffentlichkeit herauszutreten. Ob das im Einzelfalle anzunehmen sei, müsse aber an der Hand der Zwecke des Vereins oder der G., ihrer Zusammensetzung und der Zahl ihrer Mitglieder geprüft werden. Die Annahme, daß jede WirtschaftsG. unter allen Umständen

einen geschlossenen Personenkreis darstelle, sei rechtsirrig (vgl. RG. in Strafsachen 21, 254, 22, 241). Es werde näher zu prüfen sein, ob die Verkaufsstelle wirklich nur den Mitgliedern der G. zugänglich gewesen sei oder ob nicht, wie das bei solchen Vereinigungen üblich zu sein pflege, auch Angehörige und Beauftragte der Mitglieder Zutritt zu den Räumen gehabt hätten.“ Zu bestreiten ist nicht, daß die vom RG. dem Begriff der Öffentlichkeit gegebene Definition der Rechtsprechung des RG. entspricht. Die Anwendung dieser Rechtsprechung auf G. ist nicht geeignet, deren Bewegungsfreiheit zu lähmen, denn alle Mitteilungen, welche in den Rahmen des G.betriebes fallen, als: Ankündigungen von Generalversammlungen, Waren- und Preisanzeigen, Zinsfußbekanntmachungen, sowie überhaupt sämtliche für gewerblichen Verkehr bestimmte Nachrichten sind durch § 9 a. a. D. für den Anschlag an öffentlichen Orten freigegeben, und Mitteilungen anderer Art, welche mit dem G.betrieb in keinerlei Zusammenhang stehen, insbesondere solche politischen und religiösen Inhalts, ihren Mitgliedern durch Aushang im Geschäftslokal bekannt zu machen, haben die G. keine Veranlassung; gegen Ankündigungen von Wohltätigkeitsveranstaltungen und ähnlichem wird die Behörde nicht einschreiten.

Ann. 31a. Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. X. 1923 (RGBl. 1923 I S. 1067 ff., berichtigt RGBl. 1923 I S. 1090) (Kartellverordnung) und Verordnung vom 26. VII. 1930 (RGBl. I S. 311), fünfter Abschnitt „Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen“.

Kartellbildung ist möglich in der Form der G., in der Praxis hat aber diese Form keine Verbreitung (Fay-Tschierschky, Kartellverordnung S. 91), vgl. auch Rieß S. 171 (§ 34) a. M. Nagel S. 10. Erzeugungspflichten und Lieferungspflichten bei Absatzgenossenschaften, Produktiogenossenschaften und Einkaufsgenossenschaften können unter § 1 der WD. fallen. Fay-Tschierschky S. 130, 131, 134. Daraus ergibt sich, daß die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Kartellverordnung auf G. nicht ausgeschlossen ist. Auf Grund des § 14 der WD. kann der Reichswirtschaftsminister in ihm geeignet erscheinenden Fällen zunächst ein Verfahren vor bestimmten bei den wirtschaftlichen Verbänden bestehenden Einigungsstellen einleiten. Schon vor Erlass der Verordnung bestanden solche Einigungsstellen auf Grund der Einigung der Spitzenverbände; vgl. Fay-Tschierschky S. 387. Für Streitigkeiten zwischen G. einerseits, Industrie, Großhandel oder Einzelhandel andererseits besteht die genossenschaftliche Einigungsstelle. Die Verfahrensordnung ist unten im Anhang abgedruckt. Über die Stellungnahme des Kartellgerichts zu diesen Streitigkeiten vgl. WfG. 1929 S. 603, 1930 S. 786 und 801.

III. Zweck.

Ann. 32. Es ist unnötig, den Zweck der G. im Statut aufzuführen; der § 6 schreibt nichts davon vor, verlangt dahingegen, daß das Statut „den Gegenstand des Unternehmens“ enthalten müsse. Weides ist an sich nicht identisch, zustimmend Cohn S. 330; a. A. anscheinend das RG. (RGZ. 14, 46 ff.), dem entgegenzuhalten ist, daß der Zweck der G. im § 1 Abs. 1 für alle G. in gleicher Weise bestimmt ist; wie dieser Zweck erreicht werden soll, ergibt sich aus dem „Gegenstand des Unternehmens“, dessen Ausführung dann gewissermaßen Mittel zum Zweck ist; mit der Ansicht des RG. übereinstimmend Birkenbihl-Maurer S. 30. Vgl. Ann. 9.

Der Gegenstand des Unternehmens darf nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstoßen (z. B. gewerbmäßiges Glücksspiel, Warenschmuggel), die Statutbestimmung über den Gegenstand des Unternehmens, also eine der wesentlichen Bestimmungen des Statuts wäre sonst nichtig. Ist die G. noch nicht in das G.register eingetragen, so muß der Richter die Eintragung ablehnen. Beispielsweise hat das RG. in einer Entsch. vom 4. III. 30 die Ablehnung der Eintragung einer G., die Preischleuderei mit Zigaretten bezweckte, unter Hinweis auf § 1 UnlWG. und §§ 134, 138 WGB. für berechtigt erklärt (Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Berlin 1930, 611). Ist die G. dagegen bereits eingetragen worden, so kann sie gemäß § 147 FGO. und §§ 94 u. 95 GO. als nichtig gelöst werden, ferner kann jeder Genosse, jedes Mitglied des Vorstandes und Aufsichtsrats im Wege der

Klage beantragen, daß die G. für nichtig erklärt werde. Auch kann § 81 zur Anwendung kommen bei der Eintragung. — Der Prüfung des Gerichts unterliegt aber (vgl. Anm. 10) nur die Fassung des Statuts und der sich hieraus ergebende Gegenstand des Unternehmens. Es erstreckt sich auch die Prüfung nicht darauf, ob der Geschäftsbetrieb dem Gegenstand des Unternehmens entsprechen wird.

Es kann der Fall eintreten, daß die Bestimmung des Statuts Ziel und Zweck der G. nur scheinbar angibt in der erkennbaren Absicht, eine rein formale Anwendung des Gesetzes zu ermöglichen (vgl. LG. Berlin Ur. v. 18. III. 07 BfG. 1907 S. 253). Ist die G. noch nicht eingetragen, so kann der Registerrichter nach § 12 FGG. die erforderlichen Ermittlungen veranstalten. Gegebenenfalls hat er die Eintragung zu versagen; denn liegt in Wirklichkeit ein gesetzwidriger oder unsittlicher Zweck vor, so ist das Statut nichtig. Ist die G. bereits eingetragen, so kann der Richter nicht von Amts wegen die Lösung herbeiführen, denn der statutarische Gegenstand des Unternehmens verstößt nicht gegen das Gesetz. Auch kann § 37 HGB. nicht angewandt werden, denn die Firma entspricht dem im Statut angegebenen Gegenstand des Unternehmens. Desgleichen liegen die Voraussetzungen des § 81 wenigstens nicht immer vor. Es können aber die Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes zur Anwendung kommen, auch ist möglicherweise eine zivilrechtliche Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat gegeben. (Vgl. § 6 Anm. 8.) Auch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb kann herangezogen werden.

„Käufe und Verkäufe von Wertpapieren zur Erzielung von Gewinn für die G. und die Genossen gehören ihrer Art nach zu den natürlichen Geschäften einer G. Solche Geschäfte sind daher weder auf andere als auf die in § 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet, noch auf sätzungsfremde Zwecke. Durch sie wird die G. nicht zu genossenschaftswidrigen Zwecken mißbraucht. Das geschieht auch dann nicht, wenn derartige Geschäfte zu gewagten und gefährlichen Spekulationen ausarten, denn sie erleiden dadurch noch keine Veränderung in ihrer Natur und den Zwecken, die mit ihnen verfolgt werden“ (Ur. d. RG. v. 22. V. 14 BankArch. 1915 S. 214). Vgl. § 17 Anm. 5 Abs. 3.

Die „namentliche“ Aufzählung einzelner G.arten stammt aus dem preussischen Gesetz. **Anm. 33.** Die genannten Arten sollten, wie es im KommVer. des Preuß. Abg.-Hauses (Drucksachen Nr. 55 S. 15) heißt, „nur erläuternde Beispiele sein, aber nicht die Reihe positiv abschließen“. Solches ist in der Kommission des Reichstags wiederholt hervorgehoben (KommVer. 4).

Die Gruppierung nach G.arten wird von Jahr zu Jahr für die Statistik schwieriger **Anm. 34.** (Jakob, Volkswirtschaftliche Theorie der G.). Oft stimmen nicht Firma und Gegenstand des Unternehmens miteinander überein; der Gegenstand des Unternehmens wird nicht selten so vielseitig gefaßt, daß die G. in alle denkbaren Gruppen fällt; andererseits aber steht dies bloß auf dem Papier, und die G. wendet sich nur dem bescheidensten Geschäftszweige zu; G. nennen sich Verbandsklassen, die vielleicht nur ein, zwei G. unter ihren Mitgliedern haben.

„Bereinigungen zu dem Zweck, ein Gut zu kaufen, zu bewirtschaften, zu parzellieren, **Anm. 35.** ländliche Wirtschaften zu errichten, können sich in der Form von G. bilden, wie dies der Kommissar des Bundesrats im Reichstage am 4. IV. 89 (StVer. S. 1291) auf Befragen ausbrüchlich bestätigte. Solche Ackerbau G., namentlich zu dem Zwecke, durch Überlassung der Parzellen an die Mitglieder diese zu Landbesitzern zu machen, erfordern einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Auch eine Gesellschaft zur Kolonisation kann sehr wohl den Voraussetzungen des § 1 entsprechen; a. U. Birkenbihl-Maurer S. 318 mit Rücksicht darauf, daß es zweifelhaft ist, ob sie dem Gemeinwohl schaden oder nutzen, der Tatbestand des § 81 kann hierbei aber schwerlich gegeben sein, da es bei der Kolonisation an der gesetzwidrigen Handlung fehlt, ebenso ist auch der daselbst angeführte Grund nicht stichhaltig, daß eine Gesellschaft zur Kolonisation „keinen der im § 1 angeführten Zwecke verfolgt“; die Kolonisation soll den Erwerb der Mitglieder fördern.

Anm. 35 a. Zu 1. Vorschuß- und Kreditvereine: Über Wesen und Eigenart, geschichtliche Entwicklung sowie die Einzelheiten der gesetzlichen Regelung vgl. Citron im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von Stier-Somlo und Elster unter „Kreditgenossenschaften“, ferner die Veröffentlichungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank „Die Stellung der Kreditgenossenschaften in der deutschen Bankwirtschaft“ Berlin 1928 und „Die kreditgenossenschaftliche Unternehmung“ Berlin 1931, beide aus der Feder von Dr. Dr. Meyer und „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken“, 9. Auflage bearbeitet von Dr. Hans Trüger und Reinhold Letschert.

Im übrigen vgl. die Erläuterungen zu §§ 8, 39, 49, 68 Abs. 1, 78 a und 78 b. Vorschuß- und Kreditvereine sind in Wahrheit Banken und werden auch in der Gesetzgebung als solche behandelt (vgl. § 2 des Scheckgesetzes vom 11. III. 1908 [RGBl. S. 71] und §§ 53, 54 des Börsengesetzes i. d. Fassung vom 8. V. 08 [RGBl. 215]).

Zu 2. Rohstoffvereine.

Anm. 36. Gesetz von 1868 und Entwurf I u. II hatten hier „2. Rohstoff- und Magazinvereine“. Rohstoffvereine sind G., welche die zum Betriebe des Gewerbes der Mitglieder erforderlichen Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Geräte gemeinschaftlich einkaufen. Vgl. auch Anm. 39 Abs. 1 und § 8 Anm. 38.

Zu 3. Absatz G.

Anm. 37. Das Gesetz von 1868 nannte diese Genossenschaftsart nicht besonders, sondern führte nur unter 2. „Rohstoff- und Magazinvereine“ auf. Die Absatz G. wurden von der Kommission aufgenommen mit Rücksicht auf die neuerdings unter den Landwirten öfters entstandenen Vereine zum Zweck des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse unmittelbar an die Konsumenten. Unter den Begriff der Magazinvereine fielen sie nicht, weil bei den letzteren vorausgesetzt würde, daß die Verkaufsgegenstände bis zur Veräußerung in einem gemeinschaftlichen Verkaufslokal aufgespeichert werden, was jedenfalls bei den landwirtschaftlichen G. nicht zutrefte (KommVer. 4). „Landwirtschaftliche“ oder „Handwerks“-G. im Sinne des preussischen Handelskammergesetzes sind nur solche G., die nach ihrem Statut „bestimmungsmäßig“ dem einen oder dem anderen Gewerbe dienen (DVG. 1. X. 03, BfG. 1904 S. 100). Ein Beschluß des RG. vom 21. V. 31 BfG. S. 552 läßt mit Recht auch solche Absatzgenossenschaften zu, bei denen die Mitglieder die abzugebende Ware (Frischeier) nicht nur durch Züchterzucht, sondern auch durch Ankauf beschaffen.

Zu 4. Herstellung.

Anm. 38. Über die Mängel der Begriffsbestimmung im Gesetz von 1868 — „Anfertigung“ statt „Herstellung“ — vgl. Parisius S. 169. Wenngleich nunmehr die Winzervereine, Hopfenbau G. und Molkerei G. als Produktiv G. ausdrücklich anerkannt sind (Begr. II 54), so fallen eine genossenschaftliche Färberei, in der nur Gegenstände für andere gefärbt, also bearbeitet werden, und eine genossenschaftliche Mühle, in der nur Lohnmüllerei betrieben, also das von Mahlgästen zugeführte Getreide gegen Lohn vermahlen wird, auch jetzt noch nicht unter den Begriff der Produktiv G., da man von ihnen nicht wohl sagen kann, daß sie die hergestellten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung zu verkaufen bezwecken; a. A. Maurer S. 37 (dagegen hat Birkenbihl-Maurer S. 40 der hier vertretenen Ansicht sich angeschlossen), Proebst S. 16. Der Verkauf der Produkte ist ein wesentliches Merkmal der Produktiv G. Ohne den Verkauf, wenn es sich nur um Zurichtung von Stoffen für ein Gewerbe handelt, liegt eine Wert G. vor. Allerdings gehört es nach der gesetzlichen Definition nicht zum Wesen der Produktiv G., daß in derselben ausschließlich die Interessen der Produzenten wahrgenommen werden, vielmehr fallen darunter auch G. der Konsumenten (Anm. 22) zur billigen Herstellung gewisser Produkte, z. B. Bäckereien. Eine G., in der jeder Genosse das Recht hat, nach einer bestehenden und beschlossenen Reihenfolge zu seinem Bedarf die Maschinen, die Betriebsstätte zu benutzen, also „ein Verkauf der hergestellten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung“ nicht stattfindet, ist keine Produktiv-, sondern eine Wert G.

Über die drei Arten von ProduktivG. vgl. oben Anm. 22.

Zu 5. Konsumvereine.

Zur Entstehungsgeschichte der Ziff. 5 vgl. zehnte Auflage und § 8 Anm. 38.

Anm. 39.

Bei Konsumvereinen handelt es sich um die Befriedigung hauswirtschaftlicher Bedürfnisse, bei Rohstoffvereinen um Beschaffung der Mittel für den Betrieb eines Gewerbes, daher sind auch die EinkaufsG. von Händlern zu den letzteren zu zählen. Nicht richtig ist, daß es bei Rohstoffvereinen sich stets um Waren handelt, die noch der Verarbeitung bedürfen, dagegen bei Konsumvereinen um ein zum Verkauf und Gebrauch fertiges Fabrikat (Wirtsbühl-Maurer S. 39), denn zu den Rohstoffvereinen würde auch eine G. gehören, die allein Werkzeuge führt. Nach jenem Unterschiede würden die Einkaufsvereine der Händler zu den Konsumvereinen zu zählen sein, was nach der gesetzlichen Definition nicht angängig ist. Der Unterschied zwischen Konsum- und Rohstoffvereinen ist wichtig wegen der Bestimmungen des Gesetzes über den Verkauf an Nichtmitglieder. An dem Wesen des Konsumvereins ändert es nichts, wenn er mit Geschäftsleuten Lieferantenverträge abschließt, nach denen die Lieferanten sich verpflichten, bei dem Verkauf von Waren an die Mitglieder gewissen Rabatt zu gewähren; vgl. Anm. 18 und die dort angeführten Entscheidungen, insbes. RG. 78, 78. Eine Klasse für sich bilden die „landwirtschaftlichen Konsumvereine“. Die in früheren Aufl. vertretene Ansicht, daß sie zu den „Rohstoffvereinen“ zählen, wird nicht aufrechterhalten. Näheres Anm. 38 zu § 8. Vgl. auch Bilz S. 47.

Schwierigkeiten können auch entstehen bei Bestimmung der Grenze zwischen Konsumverein und ProduktivG., wenn beides in einem Geschäftsbetriebe sich vereinigt findet, so z. B. bei Konsumvereinen mit Bäckereibetrieb (vgl. Anm. 22, § 8 Anm. 29). Die Unterscheidung ist insofern von Wichtigkeit, als für den Produktionszweig des Konsumvereins die Beschränkung des Geschäftsbetriebes (§ 8) keine Anwendung findet. Zutreffend wird von dem OLG. Posen 9. X. 97 (BfG. 1897 S. 468 ff.) ausgeführt: Der Begriff der Konsumvereine ist im § 1 Ziff. 5 fest umgrenzt; es sind Vereine zu gemeinschaftlichem Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablos im kleinen. Ihr charakteristisches Merkmal besteht im gemeinschaftlichen Einkaufe, und nur für diese Art von G. ist, wie der Hinweis im § 8 Abs. 4 auf § 1 Ziff. 5 klar erkennen läßt, das Verbot des Verkaufs von Waren an Nichtmitglieder gegeben. Es ist sodann darauf hinzuweisen, daß die sogenannten uneigentlichen ProduktivG., bei denen also nicht Genossen desselben Gewerbes sich zusammentun, um gemeinschaftlich Waren anzufertigen oder zu verarbeiten, sondern Kapitalisten zusammentreten, um in nicht geschlossener Mitgliederzahl mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes industrielle Produktion zu treiben, sich häufig in Verbindung mit Konsumvereinen finden. Begriffsmäßig ist die Bäckerei der Posener Beamtenvereinigung eine solche uneigentliche ProduktivG., deren charakteristisches Merkmal nach der Begriffsbestimmung im § 1 Ziff. 4 im Verbaute der hergestellten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung besteht. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die die Verbindung einer solchen ProduktivG. mit einem Konsumverein verhindert (vgl. das BfG. 1907 S. 579 mitgeteilte Gutachten der Handelskammer Chemnitz), und es unterliegt keinem Bedenken, daß nach dem G. das Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder bei dem Vorliegen einer solchen Verbindung sich lediglich auf die Geschäfte erstreckt, die die G. als Konsumverein macht, nicht auch auf die, welche in den Bereich der ProduktivG. fallen. Dies entspricht auch der Absicht des Verbots, das zugunsten des Kaufmannsstandes, nicht etwa zugunsten der Produzenten, die unliebsame Konkurrenz der Konsumvereine einschränken sollte. Nach dem G. v. 1. V. 89 durfte also ein Konsumverein die in eigener Bäckerei hergestellten Waren auch an Nichtmitglieder verkaufen. Es fragt sich, ob an dieser Rechtslage durch die Novelle v. 12. VIII. 96 etwas geändert ist. Dies ist zu verneinen. Die Vorschrift im Art. 1 Ziff. 1 entspricht der des § 8 Abs. 4; der Hinweis auf § 1 Ziff. 5 läßt keinen Zweifel, daß die Beschränkung des Verkaufs an die Mitglieder auch jetzt nur für die eigentlichen Konsumvereine gelten sollte. Im Art. 1 Ziff. 7 ist die Strafandrohung

für Übertretung des § 8 Abs. 4 eingefügt. Art. 2 ist in der Kommission eingefügt. Die Verhandlungen in der Kommission und die Beratungen im Reichstage lassen erkennen, daß es auch im Art. 2 lediglich auf die Einschränkung des den Konsumvereinen eigentümlichen Geschäftsbetriebes, nämlich: gemeinschaftlicher Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Abfaß im Kleinen, abgesehen ist, und geben nicht den geringsten Anhalt dafür, daß auch Vereinigungen, die als ProduktivG. zu charakterisieren sind, unter die Vorschrift des Art. 2 fallen sollen (§ 8 Anm. 29). Es spricht schon die Entstehungsgeschichte der Novelle dafür, daß Vereinigungen der im Art. 2 gedachten Art nur in ihrer Eigenschaft als „Konsumvereine“ den für letztere gegebenen Einschränkungen unterworfen sein sollen, und es kann nicht als die Absicht des Gesetzgebers hingestellt werden, diese Vereinigungen in ihrem gesamten Geschäftsbetriebe, also auch in der Produktion und in dem Verlaufe der hergestellten Gegenstände, auf ihre Mitglieder beschränken zu wollen. Ebenso in einer eingehenden Begründung des AG. Leipzig (Beschl. v. 19. IV. 00, WfG. 1901 S. 97), a. A. das sächsische DLG. 26. III. 03 (KonsumG. Rundschau 1903 S. 438).

Über den Einfluß der Verbindung auf die Firma § 3 Anm. 6.

Mit Recht ist von einem AG. (WfG. 1899 S. 65) der Beschluß einer Innung, daß die Mitglieder nicht Waren an Konsumvereine abgeben dürfen, für ungültig erklärt. Das Gericht geht von der Ansicht aus, daß der Innungsbeschluß nicht nur statutenwidrig ist, sondern auch gegen die Gewerbeordnung verstößt, indem er die Gewerbefreiheit der Mitglieder der Innung in einer Weise einschränkt, daß dadurch unter Umständen der gesamte Geschäftsbetrieb des einen oder anderen Mitgliedes lahmgelegt werden kann. Eine G. könnte mittels Konventionalstrafe den Mitgliedern solche Verpflichtungen auferlegen (§ 6 Anm. 3).

Unter die Konsumvereine sind auch „homöopathische Vereine“ zu zählen, die bezwecken, ihren Mitgliedern Arzneimittel u. dgl. zu verschaffen (Anm. 27).

Zu 6. WertG.

Anm. 40.

Im Entw. I ist diese neue Nummer „hinzugefügt, in welcher die sogenannten WertG. zur gemeinschaftlichen Anschaffung und Benutzung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Maschinen und Werkzeuge, sowie die Vereine zum Halten von Zuchttieren u. dgl. berücksichtigt werden“ (Wegr. II 59).

Unter die WertG. könnten auch die „KojenG.“ fallen auf den Inseln Föhr, Sylt (vgl. Runge, „Die KojenG. und das Geschoßeigentum“ Leipzig 1888): „auf planmäßiger und dauernder Anlage beruhende Fangstätten zur Erlangung von Wildenten“. Die Kojc (Fangrätte) steht im Eigentum der „G.“ und wird von dieser unterhalten, die gefangenen Enten werden nach festgestellten Regeln unter die Genossen verteilt.

Zu 7. BauG.

Anm. 41.

Der Geschäftsbetrieb soll grundsätzlich gerichtet sein auf die Herstellung von Wohnungen für die Mitglieder der G., doch ist Ausdehnung auf Nichtmitglieder zulässig (§ 8 Ziff. 5). Daß der Zufuß „gemeinnützig“ für die Eintragungsfähigkeit unerheblich ist, Anm. 19. — Daß die statutarische Beschränkung der Wohnungsbeschaffung für „minderbemittelte Familien die Aufnahme wohlhabender Mitglieder nicht ausschließt, Anm. 15. — Über den Fall einer BauG. zur Förderung des „Erwerbs“ der Mitglieder, Anm. 14.

Die BauG. kann dadurch, daß sie in der Vermietung an Nichtmitglieder ihre Hauptaufgabe sieht, den Charakter der uneigentlichen ProduktivG. (im weitesten Sinne Anm. 22, 39) annehmen (Wirtenbühl-Maurer S. 43).

Zwei Arten von BauG. werden im allgemeinen unterschieden: solche, die Häuser ihren Mitgliedern zu Eigentumserwerb (oder mietsweise) zur Verfügung stellen und solche, die sich auf die Beschaffung von Mietwohnungen beschränken, letztere G. gelten vielfach als solche, die den Mitgliedern gemeinschaftliches Eigentum an den Häusern schaffen: eine solche Auffassung widerspricht der rechtlichen Konstruktion der BauG., denn die Häuser stehen nicht im gemeinschaftlichen Eigentum der Mitglieder, sondern im Eigentum der G.

Eine dritte Art von BauG. bilden jene, bei denen es sich um Herstellung eines Hauses für bestimmte Zwecke (z. B. Geselligkeit) handelt. Das sind die uneigentlichen BauG.; über deren Eintragungsfähigkeit Anm. 10.

Das Rechtsverhältnis zwischen Baugenossenschaft und den Genossen in Ansehung der ihnen zugewiesenen Wohnung ist nicht ein reiner Mietvertrag, sondern ein Nutzungsverhältnis eigener Art, das insbesondere Elemente gesellschaftsrechtlicher Art enthält. Hieraus ergeben sich wichtige Folgerungen inwieweit die Mieterschutzgesetzgebung Anwendung finden kann. Hierüber vgl. Schreiben des Reichsarbeitsministeriums mitgeteilt in den BlfG. 1923 S. 258 sowie Ausf. Best. des Preuß. Wohlfahrtsminist. vom 9. XII. 1919 zu der Verordng. vom 9. XII. 1919 betr. Einführung einer Höchstgrenze für Mietssteigerungen (Preuß. Ges. Samml. S. 187). Bei Wohnungen (Räumen), die im Eigentum von Gesellschaften oder G. der im § 16 Abs. 1 Satz 3 des Reichsmietengesetzes bezeichneten Art stehen, kann die Zustimmung der G. zum Wohnungstausch nicht durch das MGA. ersetzt werden. (Rechtsentscheid des O. R. vom 20. II. 1925, BlfG. 1925 S. 391.) Zweifelhaft kann sein, ob das auch gilt, wenn der Mieter schon in dem Hause wohnte, als die G. es erwarb. Wejahnend LG. Frankfurt a. M. Beschluß vom 16. III. 26 (14 T 203/26). Vgl. auch Ebel Zeitschrift für Wohnungswesen 1925 S. 135 und Rieß bei Gruchot Bd. 61 S. 91ff. über die sog. Genossenmiete.

Darüber, ob die Form der eG. eine für Baugesellschaften geeignete Rechtsform ist, vgl. Mitteilungen über den Allg. G. tag zu Posen 1913 S. 116. Über Hausparlassen vgl. oben Anm. 16. Über „Spar- und Darlehnsbedingungen der Baugenossenschaften“ vgl. Ruth JW. 1931 S. 2356.

IV. Erwerb der Rechte.

Über Erwerb der „Rechte einer eG.“ und die Unmöglichkeit, auf diese Rechte wieder zu verzichten, vgl. § 5 Anm. 1, § 13. Es hängt von dem freien Willen der G. ab, ob sie die Rechte einer eingetragenen erwerben will. Es besteht kein Zwang zur Eintragung, anders nach dem Österreichischen GG. Eine nicht eG., die nach ihrem Statut keiner der vier Gesellschaftsformen des II. Buches des HGB. unterstellt werden kann, unterliegt auch nicht den Bestimmungen des HGB., sie untersteht dem bürgerlichen Recht (§ 5 Anm. 2), und es finden daher auch die Vorschriften des HGB. über die Firmenführung auf dieselbe keine Anwendung (Beschl. des Sächsischen LG. v. 28. VI. 90, BlfG. 1890 S. 381, ebenso Joël S. 450). Zur Eintragung in das Handelsregister ist die nicht eingetragene G. nur dann verpflichtet, wenn ihr Geschäftsbetrieb das Merkmal der Gewerbetätigkeit hat (RGZ. 21, 75; BlfG. 1904 S. 12 betr. einen Antrag der Handelskammer Halberstadt auf Eintragung einer G. in das Handelsregister).

Durch staatliche Verleihung kann G. Rechtspersönlichkeit nicht gewährt werden (§ 22 BGB., vgl. Art. 86 BGB.). Hiergegen ist vielfach in Schleswig-Holstein verstoßen, wo MollereiG. Rechtspersönlichkeit verliehen ist, weil angeblich das GG. für diese GArt nicht paßt (vgl. BlfG. 1899 S. 509). Lehmann in seinem Lehrbuch (§ 105) läßt G. auch durch Konzessionierung entstehen. Das erscheint unvereinbar mit BGB. § 22.

V. Beteiligung an Gesellschaften. (Novellen v. 1. VII. 1922 und 12. V. 1923.)

Das LG. Hamburg hat in einem Urteil v. 11. V. 16 (WR. II 15/16) sich auf den Standpunkt gestellt, der Konsum- und Sparverein Hamburg habe durch Erwerb von Aktien der Volksfürsorge, gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsgesellschaft in Hamburg, andere Zwecke verfolgt, als sie der § 1 GG. zuläßt. In den Kreisen der G. wurde verlangt, daß durch die Gesetzgebung eine solche mit den Bedürfnissen der Praxis nicht in Einklang stehende Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich gemacht werden sollte. In den Beratungen des Freien Ausschusses zur Änderung des GG. war vorgeschlagen, dem Abs. 2 folgenden Zusatz zu geben: „Die Genossenschaften können die Mitgliedschaft bei Gesellschaften und Vereinen erwerben, wenn diese nur wirtschaftliche Zwecke verfolgen.“ Bei den Beratungen im Reichstag hat der Abs. 2 dann die im Text mitgeteilte Fassung erhalten,

die von dem Vorschlag des Freien Ausschusses insoweit abweicht, als sie die Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen mit wirtschaftlichen Zwecken auch dann für zulässig erklärt, wenn sie in Betätigung gemeinnütziger Bestrebungen erfolgt und nicht den alleinigen oder überwiegenden Zweck der G. bildet.

Die Neuregelung durch die Novelle vom 12. V. 1923 ist nach der Begründung nur bestimmt, in der Praxis aufgetretene Zweifel zu beseitigen. Die Begründung hebt mit Recht hervor, daß der Entwurf, insofern er Beteiligungen zulasse, wenn sie die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder zum Gegenstand haben, lediglich die bisherige Rechtslage übernehme. Denn nach richtiger Auslegung seien solche Bestrebungen bereits nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zulässig. Die G. kann sich auch an einer stillen Gesellschaft beteiligen und zwar in der Weise, daß sie sich an einer bereits bestehenden Gesellschaft als stiller Gesellschafter beteiligt, wenn sonst nur die Voraussetzungen des Absatz 2 gegeben sind. Die Beteiligung ist auch zulässig, wenn durch sie die Gesellschaft erst entsteht. Unzulässig aber erscheint es, daß die stille Gesellschaft durch stille Beteiligung an der G. gebildet wird. Das ist nach der Konstruktion der G. undenkbar, es führt zur Umgehung der Haftpflicht (Vgl. § 17 Anm. 18 unter IX.)

§ 2.

Die Genossenschaften können errichtet werden:

1. dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht);
2. dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht);
3. dergestalt, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

Ges. von 1868 § 12, Entw. I, II, Komm. Mtg. 2. Begr. I 45—57, 88, Begr. II 32—40, 60, KommVer. 5.

StBer. Beratung I 14. Sitzg. 13. XII. 1888, 273—294; Beratung II 45. Sitzg. 23. III., 1021—1035, 46. Sitzg. 26. III. 1889, 1089; Beratung III 52. Sitzg. 4. IV. 1889, 1288.

Anmerkungen zu § 2.

Num. 1.

§ 2 behandelt den Umfang der Haftpflicht, die §§ 109, 115, 122, 128, 141 den Vollzug, die Geltendmachung der Haftpflicht. Sämtliche genannte Paragraphen, soweit sie sich auf den Vollzug der Haftpflicht beziehen, sind für den Konkursfall gegeben. Der Haftvollzug tritt regelmäßig auch nur im Konkurse ein. Über den Haftvollzug beim Ausscheiden eines Genossen vgl. § 73 Anm. 5. Haftumfang und Haftvollzug sind eng miteinander verbunden, der letztere kann auf den ersteren einen geradezu bestimmenden Einfluß ausüben. Vgl. Einleitung unter III A 2. Dem Gläubiger haftet in erster Reihe stets die G. und bei der unbeschränkten Nachschußpflicht sogar ausschließlich (unrichtig Richter S. 25 und AG. Berlin [BfG. 1912 S. 832]), daß der Gläubiger sich bei eGmuG., ohne erst an die G. halten zu müssen.